

RECHTSANWALTSKANZLEI AXEL B. APPELT  
GELTINGER AU 21, 85652 PLIENING,  
MOBIL 01703288882

RA-Kanzlei Appelt, Geltinger Au 21, 85652 Pliening  
Staatsanwaltschaft Karlsruhe

**Per beA-Postfach eingelegt**

DAS FUNKTIONIEREN UNSER ALLER  
RECHTSSTAAT ZEIGT SICH NICHT AUF  
DEM PAPIER, SONDERN ALLEIN IN  
SEINER STETEN BE- / ACHTUNG UND  
ANWENDUNG!  
→ DOCH OHNE FUNKTIONIERENDEN  
RECHTSSTAAT KEINE FUNKTIONIERENDE  
DEMOKRATIE!

Ihre Zeichen  
Your Reference

Ihre Nachricht vom  
Your Letter From

Unser Zeichen  
Our Reference  
StA-BV-1/23/app

Durchwahl  
Direct No.  
01703288882

Bearbeiter  
Person in Charge  
RA Appelt

20. Nov. 2023

Betrifft: Strafanzeige gegen die **wiederholt vorsätzlich grundgesetzwidrig + rechtsstaatausschließend – personengleichen** – geurteilt habenden Richter\*innen der 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts in der nachfolgend genannten Besetzung.

Aller hier gemachte Vorhalt wird aus rechtsstaatlichen Gründen und strafanzeigentypisch ausnahmslos als VERDACHT vorgetragen, ungeachtet einer ggf. anderslautenden Formulierung, und ist in Gänze wahrheitsgemäß und beweisbar.

Die Ihnen nachfolgend auszuführende Wichtigkeit dieses Falles, sowie das in Teilen verschachtelte Fallgeschehen verlangen es, vorliegende Strafanzeige an diese Besonderheiten angepasst zu erheben und darzustellen, was der Unterfertigte höflich zu entschuldigen bittet, da ich insoweit gezwungen bin, für ein besseres Fallverständnis vom üblichen Aufbau vorliegend abzuweichen.

Sehr geehrte Damen und Herren der Staatsanwaltschaft Karlsruhe,

hiermit **erhebt** der Anzeigenerstatter

Rechtsanwalt Axel Bernd Appelt, Geltinger Au 21, 85652 Pliening (b. München)

bezüglich der nachfolgend geschilderten Geschehnisse und Taten

**Strafanzeige**

gegen die Richter\*innen der 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts in seiner Besetzung:

Rechtsanwalt Axel Bernd Appelt

Kanzlei,  
Law Firm:  
Rechtsanwaltskanzlei Appelt  
Geltinger Au 21  
85652 Pliening  
Germany

Mobile: 0170/3288882 E-Mail: [lawexpert@t-online.de](mailto:lawexpert@t-online.de)

- **Frau BVerfG-Richterin Dr. König (Vizepräsidentin des BVerfG),**
- **Herrn BVerfG-Richter Maidowski** und
- **Herrn BVerfG-Richter Offenloch**

jeweils wegen des Verdachts u.a. der **wiederholt** vorsätzlich und grund-/gesetzwidrig **begangenen Rechtsbeugung, sowie der vorsätzlich gesetzwidrigen Begünstigung und Strafvereitelung im Amt.**

Also jeweils wegen des **Verdachts**:

Zur u.a. gesetzwidrigen Begünstigung und Strafvereitelung im Amt der nachfolgend konkret Benannten haben sich die Angezeigten folgender schwerer Straftaten schuldig gemacht:

**I.** der vorsätzlich begangenen **Begünstigung**, § 257 StGB, sowie wegen des Verdachts

**II.** der vorsätzlich begangenen **Rechtsbeugung**, § 339 StGB, sowie

**III.** des vorsätzlich begangenen **schweren Amtsmissbrauchs**, § 240 Abs. 4 Nr. 2 StGB, (ehemals § 302 StGB), sowie

**IV.** der vorsätzlich begangenen **Nötigung**, § 240 I StGB in Bezug auf die vorsätzlich grund-/gesetzwidrige Fällung eines bewusst unrichtigen und die Gefahr einer Anspruchsverjährung verzögernden Bundesverfassungsgerichtsentscheidung, sowie wegen des Verdachts

**VI.** der vorsätzlich begangenen **Nötigung**, § 240 I StGB in Bezug auf die infolge dessen – gesetzeswidrig – zulasten des Anzeigenerstatters angefallen und ihm auferlegten Prozesskosten betreffend die der Verfassungsbeschwerden zugrundeliegenden Verfahren, sowie

**VII.** der vorsätzlich begangenen **Strafvereitelung im Amt**, § 258 StGB, UND/ODER

**VIII. der jeweils im Einzelfall begangenen Beihilfe** (§ 27 StGB) dazu. {← denn im Falle des beantragten Einschreitens des BVerfG, hätten ja die in den Verfassungsbeschwerden konkret benannten hessischen Justiz-Spruchkörper ihre vorsätzlich gesetzwidrig gefällten Entscheidungen der benannten Staatsanwaltschaften revidieren und einer öffentlichen Strafverhandlung rechtlich zwingend zuführen müssen. Doch genau dies hat das mit Verfassungsbeschwerden angerufene Bundesverfassungsgericht, bzw. die hier benannten BVerfG-Richter\*innen vorsätzlich grundgesetzwidrig WIEDERHOLT **nicht** getan, UND mittels dieser abschlägig bescheidenden Tathandlungen **en** dafür gesorgt, dass die gut 30 hessischen Staatsanwält\*innen und Richter\*innen, **welche sich allesamt SCHWERSTER Amts-/Straftaten BEWIESEN schuldig gemacht haben, weder strafrechtlich verfolgt, noch für ihre begangenen Straftaten rechtsstaatlich sanktioniert werden können.**}

**Beweis:** Nichtannahme-Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

betreffend der nachfolgend genannten Verfassungsbeschwerden des Unterfertigten, (1)BVerfG **Az. 2 BvR 1798/22, Anlage 1a** und **Anlage 1b**, sowie (2)BVerfG **Az. 2 BvR 1123/23 Anlage 2a** und **Anlage 2b**.

Soweit im Einzelfall erforderlich, stellt der Unterfertigte hinsichtlich der angezeigten Straftaten vorsorglich zugleich vollumfänglich **STRAFANTRAG**.

**Den dem hier angezeigten Fallgeschehen zugrundeliegenden Grundfall, sowie die von der Kanzlei W. beweisüberführt begangenen Straftaten, finden Sie hier auf den Seiten 72ff (10. „Grundfall“ und „Fallfrage“).**

**Einführung:**

1. Vorliegende Strafanzeige hat die fortgesetzt begangene **und aufeinander aufbauende** Aneinanderreihung vorsätzlich gesetzwidrig begangener Begünstigungs- und Strafvereitelungs-Straftaten der fallbezogenen GESAMTEN hessischen Zivil- und Strafjustiz zum Inhalt, welche die hier angezeigten Bundesverfassungsgericht-Richter\*innen WIEDERHOLT vorsätzlich gesetzwidrig, mittels vorsätzlichem Verstoß gegen die Bestimmungen der §§ 90, 93a Abs. 2 **lit. a. und lit. b** BVerfGG und unseres Grundgesetzes, in u.a. vorsätzlicher Begünstigungsabsicht und Strafvereitelungsabsicht „gedeckt“ haben UND WEITER DECKEN! *[Übrigens: wengleich vorliegend „nur“ zwei nicht zur Entscheidung angenommene Verfassungsbeschwerden hier gegenständlich gemacht werden, so weist der Unterfertigte darauf hin, dass, Stand Heute, bislang sechs – völlig gleichgelagerte – Verfassungsbeschwerden des Unterfertigten mittels vorsätzlich begangenen Verstoßes gegen die Bestimmungen der §§ 90, 93a Abs. 2 **lit. a. und lit. b** BVerfGG und unseres Grundgesetzes, nicht zur Entscheidung angenommen wurden; z.B. auch **BVerfG Az. 2 BvR 401/22.**]*

Doch wenn, wie vorliegend beweisbelegt geschehen, **selbst unser Bundesverfassungsgericht** gegen die – beweisbelegt – KRIMINELL begangene Willkür-Justiz eines GANZEN BUNDESLANDES, *verübt unter fortgesetzt begangenen Verstoß u.a. gegen Art. 1 Abs. 3 GG*, nicht vorgeht, und auch an den damit vorsätzlich bewirkten SCHWERSTEN GrundRECHTSverletzungen WIEDERHOLT keinen Anstoß nimmt, welche objektiv bis zu einer vollständig **eingetretenen ENTRECHTUNG ALS MENSCH** reichen, dann stehen damit ernsthaft und begründet in Frage: Das Funktionieren des Bundesverfassungsgerichts? Das Funktionieren des Rechtsstaates? Und das Funktionieren des staatlichen Gewaltmonopols?

**Dies kennzeichnet zugleich die mit der vorliegenden Strafanzeige verbundene Wichtigkeit und Dimension dieses Falles.**

Denn letztlich muss jeweils das BVerfG über das grundgesetzkonforme „Funktionieren“ der vorgenannten Themen wachen, was von vorsätzlich

GRUNDGESETZwidrig urteilenden Richter\*innen des BVerfG nicht grundgesetzkonform bewerkstelligt werden kann und wird.

2. **Vorliegende Strafanzeige wurde notwendig**, da einzelne BVerfG-Richter\*innen, unter Einschluss der Frau Vizepräsidentin des Bundesverfassungsgerichts, sich nachgewiesen offenbar nicht mehr ihrer das Grundgesetz und den „Rechtsstaat“ zu wahren Verpflichtungen gegenüber uns Bürger\*innen bewusst sind.

Denn die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen haben in personengleicher Besetzung, wiederholt unter vorsätzlich begangenen Verstoß gegen §§ 90, 93a Abs. 2 **lit. a.** und **lit. b** BVerfGG, sowie gegen das Grundgesetz und die mit dem Rechtsstaat korrespondierenden Grund- und Menschenrechte zulasten von Bürger\*innen entschieden.

Und dies aus gesetzwidrigen, strafbaren und „niederen Motiven“ heraus. Denn das BVerfG hat in den hier thematisierten Verfassungsbeschwerde-Entscheidungen bewusst und gewollt, sowie wiederholt Entscheidungen gefällt, welche die Fortgeltung der mit dem Rechtsstaat korrespondierenden Grund- und Menschenrechte ernsthaft infrage stellen und zulasten von uns Bürger\*innen konkret gefährden. Doch ohne funktionierenden Rechtsstaat wird auch der Fortbestand unserer Demokratie – wie wir sie kennen und schätzen – sehr ernsthaft gefährdet.

Doch warum hat das BVerfG diesen Rechtsstaat, Grundgesetz und unsere Demokratie gefährdenden Weg eingeschlagen, welcher objektiv ein geradezu „rechtsstaat-feindlicher“ Weg des BVerfG ist!

Antwort: Aus „niederen“ und gesetzwidrigen Beweggründen heraus.

Denn die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen haben aus gesetzwidriger Begünstigungsabsicht und Strafvereitelungsabsicht gehandelt, um mit ihren Entscheidungen sicherstellen zu können, dass dadurch gut 30 hessische Richter\*innen und Staatsanwält\*innen, welche sich schwerster Amts-/Straftaten beweisüberführt schuldig gemacht haben, für ihre begangenen Straftaten strafrechtlich weder verfolgt noch sanktioniert werden können.

DOCH dafür haben die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen im Gegenzug grund-/gesetzwidrig und amtspflichtwidrig die uns Bürger\*innen zustehenden Grundrechte und Menschenrechte **WIEDERHOLT geopfert**. Und dies aus vorsätzlich gesetzwidriger Strafvereitelungs- und Begünstigungsabsicht zugunsten von hessischen Richter\*innen und Staatsanwält\*innen, welche sich ohne jeden Zwang zur Begehung schwerster Amts-/Straftaten selbst entschieden haben, und damit den sicherlich größten Justiz-KORRUPTIONS-Skandal der Nachkriegsgeschichte begangen und verbrochen haben; UND – sanktionslos – weiter begehen,

**weil das BVerfG hiergegen vorsätzlich gesetzwidrig nicht einschreitet!**

Folglich ist vorliegende Strafanzeige mit dem Ziel verbunden, das Bundesverfassungsgericht nachdrücklich zu ermahnen und dazu zu bewegen, seine wiederholt grund-/gesetzwidrige und vorsätzlich grundrechtswidrige Entscheidungspraxis aufzugeben, und sich wieder seiner Aufgaben und Pflichten zu erinnern, die unser BVerfG eben auch und ganz konkret gegenüber uns Bürger\*innen zu erfüllen hat.

**Dies beschreibt zugleich die Wichtigkeit und Dimension des vorliegenden Falles.**

Würden wir die begangenen Straftaten der hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen – sanktionslos – durchwinken, so würden wir uns zugleich mit zum Totengräber unserer eigenen Grundrechte und Menschenrechte machen. Und das Vertrauen von uns Bürger\*innen in das Funktionieren des Rechtsstaates und des staatlichen Gewaltmonopols würde zu einer bloßen Hoffnungsblase verkümmern, welcher jegliche Berechtigung und Substanz entzogen wäre.

**A. ACHTUNG!** Zur Schaffung eines besseren Verständnisses, nenne ich Ihnen beispielhaft u.a. folgende **KONKRET aktuell stattfindende Fallbeispiele:**

I. Die Wiesbadener Rechtsanwaltskanzlei W. hat beweisüberführt sich u.a. der **mehrfachen URKUNDENFÄLSCHUNG** und des wiederholt begangenen **PROZESSBETRUGES** schuldig gemacht<sup>1</sup>. Ja die Kanzlei W. hat die Begehung dieser schweren Straftaten sogar in **ÖFFENTLICHER** Verhandlung vor dem OLG Ffm.

**GESTANDEN!**

worüber die StA Wiesbaden auch konkret und beweisbelegt Kenntnis hat.

**Beweis:** Belegende Zeugenaussage von Herrn OLG-Richter Dr. Otto, OLG Frankfurt a.M., Zeil 40 – 42, Frankfurt

Dennoch ermittelt die StA Wiesbaden, trotz diesbezüglich eingereichter Strafanzeige, nicht gegen die Wiesbadener Kanzlei W., womit die StA Wiesbaden – in Person des **LOStA Dr. Thoma** – sich gleichfalls beweisüberführt schwerster Amts-/Straftaten schuldig gemacht hat und weiter schuldig macht.

II. Die Richter\*innen Pradt, Dr. Siebelt und Laudi der 4. ZK des LG Wiesbaden haben sich – beweisüberführt – der wiederholt vorsätzlichen **Begünstigung**

<sup>1</sup> Auf den **Seiten 72ff** geht der Unterfertigende auf die – beweisüberführt – begangenen Straftaten der Kanzlei W. im Detail ein → **URKUNDENFÄLSCHUNGen**, wiederholt begangener **PROZESSBETRUG**, **Nötigungen**, **150 schwerste Datenschutzverstöße**, etc..

der Kanzlei W. schuldig gemacht, sowie der **Beteiligung** am wiederholt begangenen **PROZESSBETRUG** und der **Urkundenfälschungen**, etc. der Kanzlei W., sowie wegen weiterer schwerer Amts-/Straftaten schuldig gemacht.

[→**ACHTUNG!** Für das Verständnis des weiteren Fallgeschehens ist es von größter Wichtigkeit, dass Sie sich bitte folgende Tatsache vergegenwärtigen und im Hinterkopf behalten.

Durch die fallbezogen wiederholte Fällung ihrer vorsätzlich gesetzwidrigen Korruptionsurteile, haben sich die Richter\*innen der 4. ZK des LG Wiesbaden natürlich – beweisüberführt – schwerster Amts-/Straftaten schuldig gemacht, **welche diese Richter\*innen sowohl ihr Amt, als auch ihre Pensionen kosten, würden sie für ihre begangenen Straftaten strafrechtlich angeklagt und verurteilt werden.**

Um ihren hessischen Amts-Kolleg\*innen den Verlust ihres Amtes und ihrer Pensionen zu ersparen, deckten und decken die hessischen Staatsanwält\*innen und Richter\*innen mittels fortgesetzter Begehung von SCHWERSTEN Amts-/STRAFTATEN diese drei Richter\*innen der 4. ZK des LG Wiesbaden. **→ womit diese vorsätzlich strafbar „deckenden“ hessischen Staatsanwält\*innen und Richter\*innen sich natürlich gleichfalls schwerster Amts-/Straftaten schuldig gemacht haben;** z.B. Herr LOStA Dr. Thoma von der StA Wiesbaden. Und so weiter ..... .

FOLGLICH haben sich **gleich zu ANFANG dieses Fallgeschehens** mehrere hessische Justiz-Amtspersonen schwerster Amts-/Straftaten schuldig gemacht, welche JEDE dieser Personen SICHER ihr Amt und ihre Pension kosten wird, sobald sie dafür strafrechtlich angeklagt und verurteilt werden, woran anhand der erdrückenden Beweislage keinerlei Zweifel bestehen kann.

Um also den Verlust von Amt und Pensionen der Amts-Kolleg\*innen zu verhindern, fällte die gesamte hessische Zivil- und Strafjustiz **von ANFANG an** und durchgängig eine strafrechtliche Begünstigungs- und Strafvereitelungs-Entscheidung nach der Anderen. **Zur kriminellen Begünstigung und Strafvereitelung:**

- der sogar **GESTANDEN** habenden Wiesbadener Kanzlei W., sowie
- der Richter\*innen der 4. ZK des Wiesbadener LG, UND zur kriminellen Begünstigung und Strafvereitelung,
- ALL jener hessischen Justiz-Amtspersonen, welche sich fallbezogen zur kriminellen Deckung der vorstehend Genannten schuldig

gemacht haben, UND zur kriminellen Begünstigung und Strafvereitelung

- ALL jener hessischen Justiz-Amtskolleg\*innen, welche sich fallbezogen zur kriminellen Deckung ihrer vorsätzlich gesetzwidrig entschieden habenden Justiz-Kolleg\*innen strafbar gemacht haben. Und dies sind mittlerweile **30** hessische Staatsanwält\*innen und Richter\*innen!

ALSO durchgängig ALLE fallbezogen von der hessischen Justiz in den vergangenen 3 ½ JAHREN gefällten Entscheidungen verfolgten VON ANFANG AN und verfolgen weiter **IMMER NUR EIN EINZIGES ZIEL**: Dass die sich – beweisüberführt – schwerster Amts-/Straftaten schuldig habenden „**30**“ hessischen Staatsanwält\*innen und Richter\*innen nicht ihr Amt und ihre Pensionen verlieren. Und um dieses Ziel jeweils erreichen zu können, beging jede\* dieser „**30**“ **IM AMT** die Straftaten: vorsätzlich gesetzwidrige Begünstigung im Amt und vorsätzlich gesetzwidrige Strafvereitelung im Amt; was diese „**30**“ natürlich gleichfalls beamtenrechtlich feststehend ihr Amt und ihre Pensionen kosten wird, sobald sie dafür strafrechtlich angeklagt und verurteilt werden.

**Und diese fortgesetzt und zahlreich von der hessischen Zivil- und Strafjustiz begangenen SCHWERSTEN Amts-/Straftaten decken die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen gleichfalls und WIEDERHOLT mittels vorsätzlicher Begünstigung und Strafvereitelung, indem sie WIEDERHOLT unter vorsätzlichem Verstoß gegen die §§ 90, 93a Abs. 2 BVerfGG und gegen unser Grundgesetz, die „hessen-bezogenen“ eingelegten Verfassungsbeschwerden des Unterfertigenden WIEDERHOLT nicht zur Entscheidung angenommen haben. UND damit zugleich bewirkt haben, dass fallbezogen die gesamte hessische Zivil- und Strafjustiz ihre Justizverbrechen zu lasten des Unterfertigenden – sanktionslos – auch WEITER BEGEHEN kann. Denn würde das BVerfG auch nur eine der eingereichten Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung angenommen und darüber antragsgemäß entschieden haben, so würden die „hessische Justiz“ damit gezwungen worden sein, den Fall neu aufzurollen und hierüber neu entscheiden zu müssen, verbunden mit der Folge, dass zuerst die in den Verfassungsbeschwerden genannten hessischen Richter\*innen und Staatsanwält\*innen strafrechtlich angeklagt und verurteilt werden müssen, und – wegen der Gleichheit ALLER hessischen Entscheidungen – unmittelbar nachfolgend auch die „30“ ihr Amt und ihre Pensionen verlieren würden. DIES schreiben nun einmal „Recht und Gesetz“ für die Begehung dieser schwersten Amts-/Straftaten vor, zu deren Begehung sich diese hessischen Justiz-Personen ja nun mal aus freien Stücken selbst entschieden hatten. ]**

Zum Thema „**jeweilige TATBEGEHUNGS-MOTIVE**“ trägt der Unterfertigte weiter vor wie folgt:

Die Begehung all dieser schweren Straftaten durch die Richter\*innen der 4. ZK des LG Wiesbaden und der Kanzlei W. sind allesamt lückenlos BEWIESEN. Doch trotz der vorliegenden Beweise und Strafanzeigen ermittelte die StA Wiesbaden weder gegen die benannten Richter\*innen der 4. ZK des LG Wiesbaden, noch gegen die GESTANDEN habenden Täter der Kanzlei W. fortgesetzt seit über DREI JAHREN nicht.

Nun stellt sich natürlich die Frage, weshalb die zuständigen hessischen Staatsanwaltschaften trotz der erdrückenden Beweislage und der vorliegenden StrafanzeigeN fortgesetzt weder gegen die Richter\*innen der 4. ZK des LG Wiesbaden noch gegen die Kanzlei W. NICHT ermitteln und Strafanklagen erheben?

Die Gründe dafür sind folgende:

**Kurz gesagt:**

- 1.** ENGE „verwandtschaftliche“ Beziehungen der klagenden Kanzlei **W.** zur wiederholt geurteilt habenden 4. Zivilkammer des LG Wiesbaden **UND**
- 2.** das liebe Geld, nämlich **20.000.000,- US\$; UND**
- 3.** würde auch nur gegen eine Seite der Benannten ermittelt und Strafanklage erhoben werden, würden zwischenzeitlich **30** sich SCHWERSTER Straftaten (Begünstigung, Strafvereitelung, etc.) schuldig gemacht habende hessische Richter\*innen und Staatsanwält\*innen gleichfalls angeklagt und verurteilt werden müssen, mit sich anschließendem Verlust ihres Amtes und ihrer beamtenrechtlichen Pensionen. Denn der Unterfertigte hat auch im Laufe der zurückliegenden 3 ½ JAHRE jeweils Strafanzeige gegen jede Justiz-Amtsperson Strafanzeige erhoben, welche sich der kriminell begangenen Begünstigung und Strafvereitelung zugunsten der Kanzlei W. und/oder zugunsten der hessischen Justiz-Amtspersonen – beweisüberführt – schuldig gemacht haben. Und dies sind zwischenzeitlich **30** hessische Justiz-Amtspersonen.

Im Einzelnen zu den drei vorstehend genannten Tatbegehungs-MOTIVEN:  
Bitte beachten Sie:

**ALLEN** fallbezogen erhobenen Strafanzeigen, etc. des Unterfertigten, gegen die Kanzlei W. und die „**30**“, sowie **ALLEN** diesbezüglich ergangenen Entscheidungen der hessischen Zivil- und Strafjustiz, **liegt AUSNAHMSLOS immer der GLEICHE Fall, und somit die gleiche Fallfrage zugrunde.** Diese lautet:



**1.a** Hat die Wiesbadener Rechtsanwaltskanzlei W., XX & Partner GbR zulasten der Mandantschaft des Unterfertigenden gegen „Recht und Gesetz“ verstoßen, JA oder NEIN? Und da ja die Richter\*innen der 4. ZK des LG Wiesbaden diese Frage nachgewiesen vorsätzlich gesetzwidrig mit NEIN „geurteilt“ haben,

**1.b** haben die angezeigten drei Richter\*innen der 4. ZK des LG Wiesbaden mit Ihrem Urteil gegen „Recht und Gesetz“ verstoßen, indem sie WIEDERHOLT geurteilt haben, ein Rechtsverstoß der Kanzlei W. sei nicht gegeben.

**EINZIG diese Fallfrage(n) lagen und liegen ALLEN fallbezogen von den hessischen Staatsanwaltschaften und Gerichten getroffenen Entscheidungen zugrunde;** natürlich jeweils unter Vorlage der den jeweiligen Strafvorwurf belegenden Beweismittel.

Um den fallbezogen systematisch und instanzen-übergreifend betriebenen Verstoß der hessischen Justiz gegen „Recht und Gesetz“ zu beweisen, bedarf es somit **einzig** der Prüfung **des Grundfalles.**

Wenn die Prüfung des Grundfalles ergibt, dass die Rechtsanwaltskanzlei W., respektive die drei Richter\*innen der 4. ZK des LG Wiesbaden, gegen „Recht und Gesetz“ vorsätzlich verstoßen haben, dann sind folglich auch ALLE nachfolgenden Entscheidungen der hessischen Justiz gegen „Recht und Gesetz“ verstoßend, welche diese Fallfrage **mit NEIN!** entscheidend/urteilend beantwortet haben.

Diesem einfachen Nachweis hinsichtlich ihres fortgesetzt vorsätzlich gesetzwidrigen Amts-Handelns wurden sich natürlich auch die hessischen Amts-Täter\*innen zunehmend bewusst.

Würde also auch nur in einem der angezeigten Fälle – entsprechend „Recht und Gesetz“, sowie der lückenlosen und erdrückenden Beweiskette – Strafanklage erhoben und der Fall ÖFFENTLICH verhandelt werden, so würde dies unmittelbar ÖFFENTLICH werdend die Frage aufwerfen, wie es sein kann, dass die gut „**30(!)**“ über diese EINE FALLFRAGE entschieden habenden hessischen Richter\*innen und Staatsanwält\*innen unfähig waren, über diese EINE FALLFRAGE nach „Recht und Gesetz“ – und damit mit JA! – zu entscheiden?

**UND diese Frage würde sich natürlich bereits im Falle einer ÖFFENTLICHEN Strafverhandlung gegen die Richter\*innen der 4. ZK des LG Wiesbaden UNVERMEIDBAR aufgetan haben!!!**

→ Um also die **sich gleich zu Anfang des Fallgeschehens** der vorsätzlichen

Begünstigung, etc. beweisbar schuldig gemacht habende Richter\*innen der 4. ZK des LG Wiesbaden vor einer ÖFFENTLICH strafrechtlichen Verfolgung, samt drohendem Amtsverlust zu bewahren, musste – aus Sicht der „korrupten Seite“ der „hessischen Justiz“ – es mit allen Mitteln vermieden werden, dass es zu einer ÖFFENTLICHEN Strafverhandlung gegen die Richter\*innen der 4. ZK des LG Wiesbaden kommt. Oder zu einer ÖFFENTLICHEN Strafverhandlung gegen die Kanzlei W..

→Denn dies würde, wie bereits ausgeführt, das hessische Justizkorruptionskartenhaus in Gänze zum sofortigen Einsturz bringen, und die „30“ unabwendbar vor den Strafrichter.

Folglich setzte die hessische Justiz fallbezogen ALLES DARAN – **mit vorsätzlich fortgesetztem Einsatz gesetzwidriger, grundgesetzwidriger, grundrechtsverletzender und rechtsstaatausschließender Mittel eine ÖFFENTLICHE VERHANDLUNG den Fall betreffend zu verhindern.**

Würden nun aber die angezeigten BVerfG-Richter\*innen den beantragten Verfassungsbeschwerden stattgegeben haben, so hätten – aufgrund der erdrückenden Beweislage – die hessischen Staatsanwaltschaften u.a. den Fall ihrer vorsätzlich getroffenen Korruptionsentscheidung wieder aufrollen und hinsichtlich der Strafbarkeit der drei Zivilrichter\*innen des LG Wiesbaden ermitteln und Strafanklage erheben müssen.

Doch damit wäre natürlich auch bezüglich der „30“ deren Verlust von AMT und PENSIONEN unausweichlich geworden. Und um dies sicher und auf DAUER verhindern zu können, haben sich die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen WIEDERHOLT zur vorsätzlich gesetzwidrigen NICHTANNAHME der eingereichten Verfassungsbeschwerden entschieden, und damit u.a. zur vorsätzlich gesetzwidrigen Begünstigung und Strafvereitelung der „30“!

**B.** Doch all dies erklärt natürlich noch nicht, weshalb **gleich zu Anfang des Fallgeschehens** die Richter\*innen der 4. ZK des LG Wiesbaden sich zur vorsätzlich begangenen kriminellen Begünstigung, etc. der Wiesbadener Kanzlei W. entschlossen hatten, und diese Straftaten IM AMT begingen?

**Die Tatbegehungsmotive der 4. ZK des LG Wiesbaden lauten kurz gesagt:**

- 1.** ENGE „verwandtschaftliche“ Beziehungen der klagenden Kanzlei W. zur wiederholt geurteilt habenden 4. Zivilkammer des LG Wiesbaden **UND**
- 2.** das liebe Geld, nämlich **20.000.000,-- US\$;**

Zu „**1.**“:

**1.a** Zuerst aus **verwandtschaftlichen** und **finanziellen** Gründen. Denn die klagende prozessuale Gegenpartei (im Ausgangsfall), also die

**Wiesbadener** Rechtsanwaltskanzlei **W.**, unterhält **enge verwandtschaftliche und freundschaftliche Beziehungen zum** wiederholt vorsätzlich gesetzwidrig und begünstigend geurteilt habenden **Spruchkörper** (= 4. Zivilkammer des LG Wiesbaden).

**Beweis:** Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan des LG Wiesbaden, **Anlage 5**

Denn Frau LG-**Wiesbaden**-Richterin **W.** ist:

- die **Schwester/Tante/Tante** von drei Kanzleiangehörigen der Wiesbadener Rechtsanwaltskanzlei **W.**, **UND**
- **zugleich Kammerangehörige** der wiederholt vorsätzlich grund-/gesetzwidrig entschieden habenden 4. Zivilkammer des LG Wiesbaden, **UND**
- Jeweils eine sehr gute Freundin der mit geurteilt habenden Richter\*innen Pradt und Dr. Siebelt, der 4. Zivilkammer des LG Wiesbaden.

**1.b** Das zweite tragende Motiv der 4. ZK des LG Wiesbaden für ihre vorsätzlich gesetzwidrig gefällten Urteile ist das „liebe Geld“; also die sonst drohende Regressforderung der US-Bank in Höhe von **20.000.000,00 US\$** gegen die vorsätzlich sie falsch beraten habende Kanzlei W..

Denn hätte die 4. ZK des LG Wiesbaden e.V.-Antrag und Klagen der Wiesbadener Rechtsanwaltskanzlei **W.** nach „Recht und Gesetz“ entschieden, so hätte der Unterfertigende in einem Schadensersatzprozess unserer Mandantin vor einem ordentlichen US-Gericht, betreffend die von der Kanzlei W. – nachgewiesen vorsätzlich – zulasten unserer Mandantschaft – begangenen Straftaten **als ZEUGE aussagen können**, sowie über die – auf vorsätzliche Falschberatung der Kanzlei W. fußenden – schweren Rechtsverstöße der reinen US-Bank „X“; der angeblichen „Mandantin“ der Kanzlei W., (*was diese jedoch bis zum heutigen Tag nicht nachgewiesen hat; Stichwort: GESTANDENE urkundliche Fälschung u.a. der anwaltlichen Vollmacht durch die Kanzlei W.*). Im Falle der Verurteilung der US-Bank würde folglich die US-Bank bei der sie – nachgewiesen: vorsätzlich falsch beraten habenden – Kanzlei W. Regress in zweistelliger MILLIONEN-HÖHE gefordert haben, **was sowohl die als GbR geführte Kanzlei W., als auch deren Kanzleiangehörige in die Insolvenz getrieben hätte.**

Um dies den engen Verwandten und guten Freunden zu ersparen, scheute die 4. ZK des LG Wiesbaden keinen noch so schwerwiegenden Verstoß gegen „Recht und Gesetz“, und urteilte mit dem Ziel der gesetzwidrigen

Begünstigung der Kanzlei W. WIEDERHOLT vorsätzlich gesetzwidrig.

2. Anders formuliert: Würde die 4. ZK des LG Wiesbaden jeweils nach „Recht und Gesetz“, sowie der vorgelegten Beweise geurteilt haben, ja würde dieses Gericht sich auch nur an die den Parteien unterschiedlich obliegende Darlegungs- und Beweislastregeln nach DSGVO und ZPO gehalten haben, was die 4. ZK des LG Wiesbaden WIEDERHOLT und VORSÄTZLICH – unter fortgesetzt begangenen Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG – **nicht** gemacht haben, so hätte der Unterfertigende jeden Prozess gewinnen MÜSSEN, und hätte der Unterfertigende in einem von unserer Mandantin anvisierten Schadensersatzprozess (zu führen vor einem ordentlichen US-Gericht gegen eine reine US-Bank „X“) als Zeuge aussagen können.

→ Für das USA-Schadensersatzrecht typisch, beträgt laut Angaben der hinzugezogenen US-Kolleg\*innen die Schadensersatzsumme **20.000.000,-- US\$**, in Worten: **zwanzig-millionen US-Dollar!!**

Diese, oder eine vergleichbar hohe Summe, hätte die Kanzlei **W.** als Regressforderung ausgleichen müssen, was sowohl die als „GbR“ geführte Kanzlei **W.**, als auch deren Kanzleiangehörige in die Insolvenz getrieben hätte. Denn infolge der – bewiesen – von der Kanzlei W. begangenen VORSÄTZLICHKEIT<sup>2</sup> ihrer Falschberatung, würde natürlich auch deren Berufshaftpflichtversicherung die Übernahme dieser Regressforderung der Bank in MILLIONENHÖHE abgelehnt haben.

Und um dieses **Insolvenz-Szenario** den „Verwandten“ und engen Freunden der Kanzlei **W.** zu ersparen, fällt die 4. ZK des LG Wiesbaden ein vorsätzlich, die fortgesetzt klagende Kanzlei **W.** gesetzwidrig begünstigendes Urteil nach dem Anderen.

Kurze Bemerkung dazu: Natürlich vermag auch der Unterfertigende die rein „menschlich“ wirkenden Motive der 4. ZK des LG Wiesbaden zugunsten seiner „Verwandten“ und „Freunde“ der Kanzlei W. nachzuvollziehen. Doch diese verwandtschaftlichen Motive haben in einem Gerichtssaal nichts verloren, was schon der zu leistende und abgelegte AMTSEID (§ 5 HRiG) der

---

2 Warum „vorsätzlich“? Da der Unterfertigende (zur Abwendung der fortgesetzt begangenen Straftaten zulasten unserer Mandantschaft) notgedrungen schließlich tatsächlich, wie rechtlich, auch direkt gegenüber der US-Bank vorgetragen hatte, hätte die Kanzlei W. eingestehen müssen, dass der gemachte Vorhalt des Unterfertigenden völlig zurecht erfolgt war, und dass die Einschaltung eines „neutralen“ Notars unausweichlich ist. Doch für diesen Fall war die Kanzlei W. von der Besorgnis getrieben, ihre gezeigte rechtliche Unfähigkeit gegenüber der US-Bank offenlegen zu müssen, verbunden mit der Befürchtung, dann die US-Bank als Kunden zu verlieren. Und deshalb beging die Kanzlei W. lieber weiter bewusst und gewollt die vorgeworfenen Gesetzesverstöße, und leitete die US-Bank in gleicher Weise vorsätzlich gesetzwidrig zu deren vorsätzlich gesetzwidrigem Handeln an.

Richter\*innen der 4. ZK des LG Wiesbaden belegt.  
Und betreffend die Kanzlei W. bleibt mir nur festzustellen: Wer sich dazu entschließt eine US-Bank rechtlich zu beraten, sollte dann auch das dazu notwendige juristische Rüstzeug mitbringen, um eine solche Aufgabe gesetzeskonform stemmen zu können. Doch daran fehlt es der Kanzlei W. ganz offensichtlich, was das ALLEM zugrundeliegende Grundfallgeschehen beweist.

**BITTE** behalten Sie die vorstehend Ihnen gegebenen Fakten und Hintergrundinformationen stets „im Hinterkopf“, wenn wir nun **im Einzelnen** auf die vorliegende Strafanzeige weiter eingehen.

**Im Einzelnen:**

**Tatort:** Das Bundesverfassungsgericht

**Grund-Fallgeschehen und Grund-Fallhintergrund, vgl. Seite 72ff, inkl. des Aufzeigens der begangenen Amts-/Straftaten der hessischen Justiz-Amtspersonen:** Diese Angaben finden Sie natürlich einerseits in den beiden Verfassungsbeschwerden geschildert, sowie vorliegend **ab Seite 72ff**, unter der Überschrift „**Fallfrage**“.

**Tatbegehungshandlung:** WIEDERHOLTE Fällung vorsätzlich gesetzwidriger, grundgesetzwidriger, grundrechtswidriger, sowie amtspflichtwidriger Nichtannahmeentscheidungen durch die PERSONENGLEICHEN BVerfG-Richter\*innen, zur vorsätzlich gesetzwidrigen Begünstigung und Strafvereitelung von – auch gegenüber dem BVerfG beweisbelegt ausgeführt – sich schwerster Amts-/Straftaten schuldig gemacht Habender.

UND DIES trotz der konkreten Kenntnis der hier Angezeigten über die fallbezogene Begehung SCHWERSTER und alle rechtsstaatlichen Grund- und Menschenrechte ausschließender Justizkorruption in Hessen, wie dies den – personengleichen – Angezeigten WIEDERHOLT und jeweils beweisbelegt dargelegt und bewiesen wurde. Zur Erreichung dieser Ziele haben die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen sogar vorsätzlich gegen Art. 103 Abs. 1 GG verstoßen, indem sie vorsätzlich die Beweisvorträge des Unterfertigenden grundgesetzwidrig einfach IGNORIERT und nicht in ihre Entscheidungsfindung mit einbezogen haben.

**„Täter“:** **in beiden Verfassungsbeschwerdefällen jeweils** die hier – **personengleich** – angezeigten BVerfG-Richter\*innen.

**Tatbegehungs-Zeiten:**

- Vorsätzlich grund-/gesetzwidrig und grundrechtswidrig gefällte Nichtannahmeentscheidung vom 3. Mai 2023, betreffend BVerfG **Az. 2 BvR 1798/22, Anlage 2a und Anlage 2b, UND**
- Vorsätzlich grund-/gesetzwidrig und grundrechtswidrig gefällte Nichtannahmeentscheidung vom 13. September 2023, betreffend BVerfG **Az.: 2 BvR 1123/23, Anlage 1a und Anlage 1b**

**Eingetretene Taterfolge:**

- Vorsätzlich und absichtlich herbeigeführte, grund-/gesetzwidrige und grundrechtswidrige **Begünstigung** sich nachgewiesen schwerster Amts-/Straftaten schuldig gemacht habender hessischen Richter\*innen und Staatsanwält\*innen und Kanzleiangehöriger der Rechtsanwaltskanzlei W. **PLUS**
- Vorsätzlich und absichtlich herbeigeführte, grund-/gesetzwidrig und grundrechtswidrig bewirkte **Strafvereitelung** zugunsten sich nachgewiesen schwerster Amts-/Straftaten schuldig gemacht habender hessischen Richter\*innen und Staatsanwält\*innen und Kanzleiangehöriger der Rechtsanwaltskanzlei W., **PLUS**
- Vorsätzlich und absichtlich betriebener „**Macht**“- und **Amtsmissbrauch** zur strafrechtlichen Bewirkung der eingetretenen Taterfolge:
  - **Strafvereitelungen im Amt** zugunsten sich beweisüberführt schwerster Amts-/Straftaten schuldig gemacht habender, konkret benannter hessischer Staatsanwält\*innen und Richter\*innen und Kanzleiangehöriger der Rechtsanwaltskanzlei W.. **UND**
  - **Begünstigungen im Amt** zugunsten der vorstehend Benannten.
  - **Rechtsbeugung** zugunsten der vorstehend Benannten und zur Herstellung des jeweils tatbestandlichen Erfolges der weiteren angezeigten Straftaten. Zur vorsätzlichen Bewirkung der Rechtsbeugung haben die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen sich vorsätzlich einer Rechtsanwendung bedient, welche mit den für Verfassungsbeschwerden vom BVerfG anzulegenden Rechts- und Gesetzes-Maßstäben schlicht nichts zutun haben. Denn ALLEINIGER Maßstab hierfür ist das GRUNDGESETZ, welches die – personengleich und wiederholt – entschieden habenden BVerfG-Richter\*innen bei ihren Entscheidungen vorsätzlich völlig MISSACHTET und NICHT angewandt haben. Zudem haben die hier Angezeigten auch vorsätzlich rechtsbeugend die schweren Grundrechtsverletzungen mittels Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG missachtet, und unter vorsätzlicher Missachtung der aus §§ 90, 93a BVerfGG resultierenden Pflichten in ihren Entscheidungen vorsätzlich unberücksichtigt gelassen. Stattdessen haben sich die hier angezeigten BVerfG-

Richter\*innen einzig von ihren vorsätzlich strafgesetzwidrigen Tatbehebungsmotiven leiten lassen und auch so – personengleich und wiederholt – entschieden.

- **Nötigungen**
  - bezüglich der Duldung von schwersten GrundRECHTSverletzungen sowohl
    - betreffend die Vergangenheit (3 ½ JAHRE), als auch
    - betreffend die Zukunft
  - bezüglich der Duldung von erlittenen Vermögensschäden in Millionenhöhe
- **Dass der Unterfertigende:**
  - Sowohl betreffend der (fallbezogen) in der Vergangenheit als „Opfer“ erlittenen, als auch
  - für die Zukunft und AUF DAUER wirkend – all seiner mit dem Rechtsstaat korrespondierenden Grund- und Menschenrechte grundgesetzwidrig beraubt ist.
- Und die hier angezeigten – personengleichen – BVerfG-Richter\*innen haben damit WIEDERHOLT vorsätzlich, strafrechtlich absichtsgetrieben und mit höchster krimineller Energie zulasten des Unterfertigenden einen UNRECHTS-Zustand geschaffen und rechtlich auf DAUER festgeschrieben, sodass der Unterfertigende
  - sowohl betreffend ALLER bereits **begangenen** schweren Amts-/Straftaten bezüglich der in den Verfassungsbeschwerden genannten hessischen Richter\*innen/Staatsanwält\*innen und Kanzleiangehörigen der Kanzlei W. an einer Rechtsverfolgung AUF DAUER gehindert ist,
  - und dies auch FÜR DIE ZUKUNFT,
  - und dies jeweils verbunden mit dem konkreten Wissen der hier Angezeigten, dass fallbezogen die GESAMTE hessische Zivil- und Strafjustiz den Unterfertigenden, systematisch und instanzenübergreifend betrieben
    - sowohl in der Vergangenheit all seiner GRUNDRECHTE vorsätzlich BERAUBT hat, und **infolge** der hier angezeigt begangenen Straftaten der hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen
    - **auch IN ZUKUNFT** – sanktionslos – all seiner GRUNDRECHTE vorsätzlich BERAUBT werden kann.

Die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen haben zulasten des Unterfertigenden mittels ihren WIEDERHOLT und PERSONENGLEICH getroffenen Nichtannahmeentscheidungen einen Zustand der

Betreff  
Reference

vollständigen Grundrechts-ENTRECHTUNG, sowie der vollständigen Vorenthaltung ALLER RECHTSSTAATLICHKEIT, sowie einen Zustand der rechtlich **VOLLSTÄNDIGEN ENTMENSCHLICHUNG** herbeigeführt, sodass eine rechtsstaatliche Aufarbeitung der zulasten des Unterfertigten **begangenen** SCHWERSTEN AMTS-/Straftaten ausgeschlossen ist.

UND dass zugleich der Unterfertigte **auch für die Zukunft** eine Aufrechterhaltung dieses hessischen UNRECHTSZUSTANDES der vollständigen Aberkennung ALLER GRUNDRECHTE weiter hinzunehmen hat.

Dabei wussten die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen anhand der in den Verfassungsbeschwerden gemachten Darlegungen und Beweise, dass fallbezogen die gesamte hessische Zivil- und Strafjustiz systematisch, vorsätzlich grundrechtsverletzend und alle Rechtsstaatlichkeit ausschließend, bereits seit 3 ½ JAHREN schwerste Amts-/Straftaten zulasten des Unterfertigten begangen hat, UND KONKRET und BEWEISBELEGT AUCH fortgesetzt WEITER BEGEHEN WIRD!!! ← Bezüglich der „Zukunft“ hat der Unterfertigten jeweils den – **personengleichen** – hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen **WIEDERHOLT die bestehende Fortsetzung** dieser schweren Amts-/Straftaten der hessischen Justiz **beweisbelegt NACHGEWIESEN**.

**Kurz gesagt:** Die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen waren beweisbelegt und konkret darüber informiert, dass in Hessen **der größte Justizkorruptionsskandal der Nachkriegsgeschichte wütet**, und bedingt dadurch der Unterfertigte fallbezogen seit 3 ½ Jahren aller Rechtsstaatlichkeit und all seiner Grundrechte „auf Null“ reduziert, vorsätzlich gesetzwidrig und grundgesetzwidrig beraubt wurde **und weiter wird**.

Doch statt diesen hessischen Justizkorruptionsskandal – unter Beachtung der damit verbunden erlittenen **schwersten** GRUNDRECHTSVERLETZUNGEN – zu stoppen, und dafür zu sorgen, dass fallbezogen in der hessischen Justiz Rechtsstaat, sowie das Grundgesetz, sowie „Recht und Gesetz“ wieder EINZUG halten und die vorgeschriebene Beachtung finden, haben die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen vorsätzlich und absichtlich, sowie unter vorsätzlicher Missachtung der GRUNDRECHTE des Unterfertigten, UND IHRER PFLICHTEN als BVerfG-Richter\*innen, diese nachgewiesenen GRUNDGESETZWIDRIGE **Justiz- und Staatswillkür „Hessens“:**

- sowohl betreffend die Vergangenheit einfach durchgewunken, sodass eine rechtsstaatliche Aufarbeitung dieser seit 3 ½ JAHREN wütenden Justizkorruptionsgeschehnisse dauerhaft ausgeschlossen ist;



- UND dass auch für die ZUKUNFT rechtlich festgeschrieben ist, dass der Unterfertigende auch zukünftig WEITER als ALLER RECHTE BERAUBTER und somit **entmenschlichter „Spielball“** von der gesamten hessischen Zivil- und Strafjustiz grundrechtsverletzend und alle Rechtsstaatlichkeit grundgesetzwidrig unterbindend, weiter behandelt werden kann.

Bitte führen Sie sich dabei konkret vor Augen, dass das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT damit zulasten des Unterfertigenden einen Zustand der **VOLLSTÄNDIGEN ENTRECHTUNG** geschaffen hat!!

Eine artengeschützte „Zwergmaus“ *Micromys minutus* genießt in Deutschland weitaus mehr Rechte, als fallbezogen der **menschliche** Unterfertigende.

Dies ist KEINE Übertreibung, sondern beschreibt exakt den vom BVerfG fallbezogen zulasten des Unterfertigenden geschaffen Zustand.

Und warum das Ganze? Dass sich – beweisüberführt – schwerster Amts-/Straftaten schuldig gemacht habende hessische Richter\*innen und Staatsanwält\*innen nicht dem diesbezüglich rechtsstaatlich vorgesehenen Strafverfahren stellen müssen, und diese – beweisüberführten – „Amts-STRAFTÄTER\*innen“ sanktionslos auch weiter ihre Amts-/Straffen zulasten des Unterfertigenden begehen können, OHNE dass diese hessischen „Amts-STRAFTÄTER\*innen“ jemals ein beantragtes Intervenieren des BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS zu befürchten haben.

**Tatmotive und vorsätzlich von den „Tätern“ verfolgte Straftatbegehungsziele:**

Das jeweils vorsätzlich gesetz- und grundgesetzwidrige Bewirken der hier konkret angezeigten Straftaten.

Die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen fällten also in **personengleicher** Spruchkörperbesetzung **wiederholt** ihre BEIDEN Nichtannahmeentscheidungen, jeweils bewusst und gewollt, sowie verbunden mit der jeweils konkreten Absicht, zugunsten der sich – beweisüberführt – schwerster Amts-/Straftaten schuldig gemacht habenden hessischen Richter\*innen (und notgedrungen auch zugunsten der sich beweisüberführt schwerster Straftaten schuldig gemacht habenden Kanzlei W.), JEWEILS:

- Das Recht, unter Einschluss des Grundgesetzes, zu beugen i.S.d. § 339 StGB, UND
- Bezüglich der sich – beweisüberführt – strafbar gemacht habenden hessischen Richter\*innen und Staatsanwält\*innen und der Rechtsanwaltskanzlei W., sowohl um

- **gesetzwidrige BegünstigungEN** – und dies auf Dauer – zugunsten der sich – jeweils konkret – Benannten zu bewirken, **UND um**
- **gesetzwidrige StrafvereitelungEN** – und dies auf Dauer – zugunsten der sich – jeweils konkret – Benannten zu bewirken, **UND**
- **Um den Unterfertigenden** (und seine Mandantschaft) mittels dieser wiederholt vorsätzlich grund-/gesetzwidrig und GRUNDRECHTS-VERLETZEND getroffenen Nichtannahmeentscheidung**EN zu nötigen:**
  - Die von der hessischen Justiz vorsätzlich grund-/gesetzwidrig und grundrechtsverletzend gefällten Entscheidungen ***abgenötigt*** zu dulden,
  - unter *gleichzeitig* **grundrechtswidriger** Verschließung ALLER nach Grundgesetz bestehenden Rechtsstaatsmöglichkeiten,
  - verbunden mit dem rechtswidrig herbeigeführten Nötigungserfolg, die von den hier angezeigten „Tätern“ vorsätzlich grund-/gesetzwidrig und grundrechtsverletzend gefällten Nichtannahmeentscheidungen ***abgenötigt*** zu dulden, mittels derer die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen ja den Unterfertigenden grund-/gesetzwidrig und grundrechtswidrig zwingen:
    - den von der hessischen Justiz seit 3 ½ JAHREN begangene Ausschluss aller Rechtsstaatlichkeit, etc. weiterhin unter Verlust aller mit dem Rechtsstaat korrespondierenden **Grundrechte und Menschenrechte WEHRLOS und all seiner Rechte umfassend beraubt, duldend hinnehmen zu müssen.**
    - UND zugleich entrechtet wehrlos auch hinnehmen zu müssen, dass die hessische Justiz diese schweren Amts-/Straftaten **auch weiterhin** vorsätzlich grundgesetzwidrig, rechtsstaatausschließend und grundrechtsverletzend zulasten des Unterfertigenden (und seiner Mandantschaft) FORTSETZEN kann, was „Hessen“ infolge des WIEDERHOLT grund-/gesetzwidrigen Nichteinschreitens des BVerfG auch weiterhin macht und an Folgestraftaten begeht.
    - UND die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen zwingen den Unterfertigenden damit zugleich (abgenötigt) dazu:
      - Dass der Unterfertigende auf einem – von der fortgesetzt und instanzen-übergreifend vorsätzlich korrupt entschieden habenden

- hessischen Justiz* – auf Vermögensschäden in sechsstelliger Höhe sitzen bleibt, UND
- o dass unsere Mandantschaft ihres bestehenden **Schadensersatzanspruches** mittels der zahllos schweren Gesetzesbrüche der hessischen Justiz durch **Verjährung** verlustig ging. Systematisch, absichtlich und vorsätzlich grund-/gesetzwidrig und grundrechtsverletzend betrieben von der fallbezogen entschieden habenden ganzen hessischen Zivil- und Strafjustiz, **UND** von den hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen vorsätzlich und strafrechtlich absichtsgetrieben „gedeckt“. Dieser Schadensersatzanspruch ist – (USA-typisch) laut Aussage von hinzugezogenen US-Kolleg\*innen – mit **20.000.000,- US\$<sup>3</sup>** zu beziffern. Doch da die in den USA diesbezüglich laufende VERJÄHRUNG nicht durch die in Deutschland/Hessen geführten Justizverfahren hinsichtlich ihres Ablaufes beeinflusst wird, und „Hessen“ justiz-übergreifend, instanz-übergreifend mit jeweils vorsätzlich gesetzwidrigen Mitteln AKTIV auf eine Verjährung des Schadensersatzanspruches hinarbeitete, trat schließlich – grund-

---

3 Kurze Erläuterung: **(1)**Die Kanzlei W. hat ihre (niemals nachgewiesene) (angebliche) Mandantin, eine reine US-Bank namens „X“, fortgesetzt vorsätzlich falsch beraten, von der Befürchtung getrieben, dass sie die US-Bank als Kunden dauerhaft verlieren würde, wenn sie gegenüber der US-Bank offenlegen müssten, dass die rechtlichen Ausführungen und Aufforderungen des Unterfertigenden einzig richtig sind, welche der Unterfertigende auch wiederholt und schriftlich gegenüber der US-Bank ausgeführt hatte. **(2.a)**Infolge der vorsätzlich begangenen Falschberatung der Kanzlei W. gegenüber der US-Bank, hat sich folglich auch die US-Bank der Begehung vieler und schwerer Gesetzesverstöße und Straftaten zulasten unserer Mandantschaft schuldig gemacht, deren vorsätzliche Begehung der Unterfertigende in Gänze sowohl schriftlich, als auch in Form des Zeugenbeweises lückenlos beweisen kann. **(2.b)**Um eine Zeugenaussage des Unterfertigenden vor einem ordentlichen US-Gericht unmöglich zu machen, stellte die Kanzlei W. beim LG Wiesbaden – mittels des vorsätzlichen Vortrages von Unwahrheiten – **e.V.-Antrag**, gerichtet darauf, dem Unterfertigenden IN GÄNZE strafbewährt zu verbieten, zu behaupten, die Kanzlei W. hätte sich auch nur in irgendeiner Weise gesetzwidrig oder gar strafbar verhalten. Zur Erlangung dieses Zieles hat sich die Kanzlei W. – bewiesen – einerseits zweier Urkundenfälschungen bedient, sowie des wiederholt begangenen Prozessbetruges, alles gedeckt durch die wiederholt vorsätzlich gesetzwidrig gefällten Entscheidungen der 4. Zivilkammer des LG Wiesbaden, welcher zudem Frau LG-Richterin **W.** angehört, welche die Schwester/Tante/Tante von drei Kanzleiangehörigen der Kanzlei **W.** ist. Der Unterfertigende geht hierauf nochmals weiter unten im Detail ein; **vgl. Sie bitte dazu Seiten 72ff!**

/gesetzwidrig von der hessischen Justiz gewollt und bewirkt, die VERJÄHRUNG dieses Schadensersatzanspruches ein. Bewirkt durch die Aneinanderreihung vorsätzlich begangener, schwerster Amts-/Straftaten und GRUNDRECHTSVERLETZUNGEN der fallbezogen entschieden habenden GESAMTEN hessischen Zivil- und Strafjustiz. **UND**

- der Unterfertigende wird durch die vorsätzlich grund-/gesetzwidrig und vorsätzlich grundrechtswidrig gefällten Nichtannahmeentscheidungen des BVerfG gezwungen **abgenötigt** hinzunehmen, nicht nur die zurückliegenden 3 ½ betreffend, **SONDERN auch für die Zukunft**, sich von der GESAMTEN hessischen Zivil- und Strafjustiz – als **(mittelalterlich) „VOGELFREIER“** behandeln lassen zu müssen. Der Unterfertigende führte in seinen eingereichten Verfassungsbeschwerden dem BVerfG – beweisbelegt und wiederholt begründend – aus, dass diese schweren Korruptionsstraftaten der hessischen Justiz erst dann ein Ende finden werden, wenn das BVerfG antragsgemäß hiergegen – auf Basis unseres Grundgesetzes – einschreitet; was die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen vorsätzlich grund-/gesetzwidrig **nicht** machten. Stattdessen verfolgten die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen einzig die vollständige Zielerreichung der mit den – hier angezeigten – Straftaten verbundenen Begünstigungs- und Strafvereitelungsziele, etc..

**→WICHTIG!** Bitte berücksichtigen Sie die Tatsache der – **PERSONENGLEICHHEIT** – der wiederholt vorsätzlich grund-/gesetzwidrig geurteilt habenden, hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen.

Warum?

**1.** Weil dies die Möglichkeit ausschließt, dass die hier Angezeigten einmalig aus einer Art juristischem Spontanversagen heraus gehandelt haben; **UND**  
**2.** weil diesen – personengleichen – BVerfG-Richter\*innen nicht „nur“ einmal in Gänze und beweisbelegt die fallbezogen grund-/gesetzwidrigen Unrechtszustände in der hessischen Justiz SEHR DEUTLICH aufgezeigt wurden, **sondern ZWEIMAL**, und dies JEWEILS in aller Ausführlichkeit und anhand vorgelegter Beweise; **UND**

**3.** weil durch die Nichtannahmeentscheidungen der hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen (betreffend der beiden Verfassungsbeschwerden), die von diesen begangene WIEDERHOLTE **VORSÄTZLICHKEIT** ihrer wiederholt begangenen Straftaten unwiderlegbar dokumentiert ist.

Denn in beiden Verfassungsbeschwerden wurde den hier angezeigten **PERSONENGLEICHEN** BVerfG-Richter\*innen **wiederholt** das fallbezogen rechtsstaatswidrige, grundgesetzverstoßende und Grund- und Menschenrechte VERLETZENDE DAUERHANDELN der hessischen Justiz umfänglich und beweisbelegt vorgetragen; welche ohne-wenn-und-aber bewiesen schwerste Verstöße gegen unser Grundgesetz und den Rechtsstaat darstellen, sowie gegen die GRUNDRECHTE des Unterfertigenden.

Und dennoch sind die hier angezeigten – personengleichen – BVerfG-Richter\*innen in zwei gesondert eingelegten Verfassungsbeschwerden nicht gegen das ihnen beweisbelegt bekannte, grundgesetzwidrige und grundrechtsverletzende Straftaten-Begehungs-Treiben der hessischen Justiz eingeschritten.

UND zugleich wussten die hier angezeigten – personengleichen – BVerfG-Richter\*innen bei Tatbegehung beweisbelegt nachgewiesen UND WIEDERHOLT beweisbelegt dargelegt konkret darüber Bescheid, dass ihre jeweilige Nichtannahmeentscheidung dazu führen, dass dem Unterfertigenden und seine Mandantschaft auch **weiterhin** fallbezogen von der gesamten hessischen Zivil- und Strafjustiz, in vorsätzlich grund-/gesetzwidriger und grundrechtsverletzender Weise, alle mit dem Rechtsstaat korrespondierenden Grundrechte und Menschenrechte auch weiterhin vorenthalten werden.

**Beweis:** Die Verfassungsbeschwerden des Unterfertigenden, samt aller darin JEWEILS genannten Anträge, Anlagen, Beweise und der jeweils KONKRETEN und BEWEISBELEGTEN Schilderungen des vorsätzlich gesetzwidrigen und der damit fortlaufend betriebenen Ausschließung aller Rechtsstaatlichkeit und aller mit dem Rechtsstaat korrespondierenden Grund- und Menschenrechte durch die hessische Justiz zulasten des Unterfertigenden und seiner Mandantschaft; nachgewiesen betreffend die gesamte hessische Justiz und fortgesetzt, sowie systematisch und instanzübergreifend begangen seit 3 ½ JAHREN (1)BVerfG **Az. 2 BvR 1798/22, Anlage 1a** und **Anlage 1b**, sowie (2)BVerfG **Az. 2 BvR 1123/23 Anlage 2a** und **Anlage 2b**.

**A) Strafbarkeit der Angezeigten wegen des Verdachts der Begünstigung,**

**§ 257 StGB, (im Amt):**

A.I. Den objektiven Tatbestand der Begünstigung erfüllt, wer einem Anderen/einem Vortäter Hilfe leistet, welcher selbst eine rechtswidrige Tat begangen hat.

**(1)** Vorliegen einer rechtswidrigen Vortat; und Sicherung der Vorteile der Vortat.

(1.a) Im streitgegenständlichen Fall haben die in den Verfassungsbeschwerden benannten hessischen Entscheidungsträgerinnen, jeweils vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft die „Vortaten“ begangen, und sich damit jeweils u.a. der vorsätzlich begangenen Begünstigung, Strafvereitelung, des Amtsmissbrauchs und der Nötigung, etc. schuldig gemacht; *bitte vgl. Sie hierzu auch die Seiten 72ff.* Diese Straftaten haben die hessischen Richter\*innen und Staatsanwält\*innen auch jeweils vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft begangen, um den **in den beiden Verfassungsbeschwerden konkret benannten Personen** die Vorteile ihrer begangenen Straftaten/Vortaten zu ermöglichen und zu sichern.

(1.b) Die in den Verfassungsbeschwerden konkret benannten „Vortäter“ haben zur Begünstigung der Kanzlei W., sowie zur Begünstigung aller sich vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft gemacht habenden hessischen Richter\*innen und Staatsanwält\*innen, sich allesamt u.a. der vorsätzlichen, rechtswidrigen und schuldhaften Begehung u.a. der Begünstigung und der Strafvereitelung, sowie des vorsätzlichen Amtsmissbrauchs, und der Nötigung schuldig gemacht.

(1.c) Diese Straftaten begingen diese hessischen Vortäter u.a. jeweils verbunden mit der Absicht und mit dem Ziel, diejenigen Personen vorsätzlich gesetzwidrig vor jeder möglichen Strafverfolgung gesetzwidrig „zu bewahren“, welche sich – wie in den Verfassungsbeschwerden jeweils konkret dargelegt und bewiesen – der vorsätzlichen, rechtswidrigen und schuldhaften Begehung der konkret benannten Straftaten schuldig gemacht haben.

(1.d) Im hier angezeigten Fall haben die hessischen Staatsanwält\*innen und Richter\*innen, welche hinsichtlich ihrer Person(en) und Tatbegehungen jeweils in den BEIDEN Verfassungsbeschwerde des Unterfertigenden konkret benannt wurden, mittels ihrer wiederholt vorsätzlich gesetzwidrigen Entscheidungsfällungen bereits die *Vortat beendet*, weshalb die WIEDERHOLTEN Tathandlungen (Nichtannahmeentscheidung) der hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen keine Beteiligung an der jeweiligen Vortat darstellen, vgl. § 257 Abs. 2 StGB, sondern eigenständig den Straftatbestand der Begünstigung erfüllen.

(1.e) Die hier **angezeigten BVerfG-Richter\*innen** begingen wiederholt die ihnen zur Last gelegten Begünstigungsstraftaten **in der Absicht**, die Kanzlei W. und die sich mittels begangener „Vortaten“/Straftaten schuldig gemacht habenden hessischen Richter\*innen und Staatsanwält\*innen **vor jeder rechtsstaatlich zwingend gebotenen Straf- und zivilrechtlichen Verfolgung zu bewahren**. Diese gesetzwidrigen Nichtverfolgungen der jeweils rechtsstaatlich zwingend gebotenen Strafverfolgung, stellen jeweils die „Vorteile“ der (Vor-/)Tat i.S.d. § 257 StGB dar.

(1.f) Würden die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen unter Beachtung von „Recht und Gesetz“, §§ 90, 93a BVerfGG, sowie des Grundgesetzes über die ihnen vorgelegten Verfassungsbeschwerden entschieden haben, so hätten die die Vortat begangenen habenden hessischen Richter\*innen und Staatsanwält\*innen ihre vorsätzlich gesetzwidrig gefällten Justizentscheidungen und -handlungen nach „Recht und Gesetz“ wieder aufrollen und **revidieren**, ja zwingend aufheben müssen. →Doch da die BVerfG-Richter\*innen vorsätzlich grundgesetzwidrig, selbst grundrechtsverletzend und gegen „Recht und Gesetz“ verstoßend, mittels Nichtannahmeentscheidung entschieden haben, haben die BVerfG-Richter\*innen die rechtsstaatliche Pflicht zum „Revidieren“ der vorsätzlich grund-/gesetzwidrig und grundrechtswidrig begangenen Vortaten **vereitelt**.

Damit haben die hier Angezeigten den eingetreten gesetzwidrig bevorteilenden Rechtszustand aus der Vortat nicht „nur“ absichtlich aufrechterhalten, sondern zudem dafür gesorgt, dass dieser vorsätzlich gesetzwidrig geschaffene „Vorteils“-Zustand aus der Vortat auch dauerhaft nicht nach „Recht und Gesetz“ korrigiert werden kann!

Tathandlung, Vorstellung und Absicht der angezeigten BVerfG-Richter\*innen waren also jeweils EINZIG darauf gerichtet, das von den hessischen Vortäter\*innen mittels ihrer gesetzwidrigen Justizentscheidungen „Erlangte“, gegen jede mögliche Entziehung – zudem auf Dauer – zu sichern.

Die Angezeigten begingen ihre wiederholte Begünstigung also jeweils vorsätzlich, sowie jeweils in konkreter Vorteilssicherungsabsicht.

**(2)**Die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen haben ihre wiederholt begangenen Begünstigungsstraftaten auch jeweils rechtswidrig und schuldhaft begangen.

**(3)**Die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen haben die wiederholte Begehung ihrer Begünstigungsstraftaten jeweils AMTSAUSFÜHREND begangen, da sie ja ihre jeweiligen Nichtannahmeentscheidungen als BVerfG-Richter\*innen gefällt haben.

**Zwischenergebnis:** Die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen haben sich der wiederholt begangenen Begünstigung im Amt strafbar gemacht.

**B) Strafbarkeit der Angezeigten wegen des Verdachts der Strafvereitelung, § 258 StGB, (im Amt, § 258a StGB):**

**B.I.** Den objektiven Tatbestand der Strafvereitelung (im Amt) erfüllt, wer (als Amtsträger\*in) die Bestrafung oder die Vollstreckung der rechtswidrigen Tat eines Dritten ganz oder zum Teil vereitelt.

(1.a) Wie in den beiden Verfassungsbeschwerden jeweils konkret ausgeführt, haben sich die darin zugleich konkret benannten hessischen Staatsanwält\*innen und Richter\*innen fortgesetzt SCHWERSTER Amts-/Straftaten zulasten des Unterfertigenden vorsätzlich gesetzwidrig, sowie rechtswidrig schuldig gemacht. Und zugleich schwerste Grundrechtsverletzungen zulasten des Unterfertigenden fortgesetzt seit 3 ½ JAHREN begangen.

(1.b) Würden die hier angezeigten Richter\*innen über die ihnen vorgelegten Verfassungsbeschwerden unter Beachtung von Grundgesetz und von „Recht und Gesetz“, §§ 90, 93a BVerfGG, entschieden haben, so würden die in den Verfassungsbeschwerden konkret benannten

- hessischen Richter\*innen und Staatsanwält\*innen, bzw.
- die zudem die angezeigten Straftaten GESTANDEN habenden Kanzleiangehörigen der Wiesbadener Rechtsanwaltskanzlei W.,

jeweils – wie nach „Recht und Gesetz“ für solche Fälle zwingend vorgeschrieben – strafrechtlich verfolgt, angeklagt und verurteilt worden sein.

UM EXAKT DIES ZU VERHINDERN, beschieden die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen die ihnen vorgelegten Verfassungsbeschwerden **vorsätzlich** gesetzwidrig, §§ 90, 93a BVerfGG, grundgesetzwidrig und vorsätzlich grundrechtsverletzend, **verbunden mit dem Ziel und der Absicht, eine Strafverfolgung** zulasten der in den Verfassungsbeschwerden konkret Benannten, also:

- der sich beweisüberführt strafbar gemacht habenden hessischen Richter\*innen und Staatsanwält\*innen, bzw.
- der Kanzleiangehörigen der Kanzlei W.

„sicher“ und auf Dauer vorsätzlich grund-/gesetzwidrig zu unterbinden.

(1.c) Wie bekannt, kann der Straftatbestand der Strafvereitelung auch



durch ein pflichtwidriges Unterlassen (§ 13 StGB) begangen werden.

(aa) In den vorliegenden, hier zum Gegenstand gemachten Fällen, lag den hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen *jeweils* eine objektiv und sachlich sowohl zulässige als auch begründete Verfassungsbeschwerde vor. Ausweislich dieser Verfassungsbeschwerden hat die hessische Justiz als Teil des Staates, hier repräsentiert durch die jeweils Benannten, welche sich jeweils und seit 3 ½ Jahren wiederholt schwerster Amts-/Straftaten als hessische Richter\*innen und Staatsanwält\*innen beweisüberführt strafbar gemacht haben, eine Mehrzahl schwerster Grundgesetzverstöße und GRUNDRECHTSverstöße zulasten des Unterfertigenden begangen. Dadurch wurde der Unterfertigende auch wiederholt und konkret in seinen eigenen Grundrechten verletzt, was auch gegenüber den hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen im Detail und beweisbelegt dargelegt und bewiesen wurde.

Folglich hätten die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen RECHTLICH ZWINGEND die ihnen vorgelegten Verfassungsbeschwerden POSITIV nach §§ 90, 93a BVerfGG annehmen und bescheiden MÜSSEN.

(bb) Denn zum Einen ist unser Bundesverfassungsgericht ausnahmslos und zwingend in Gänze gegenüber unserem Grundgesetz und dessen Beachtung durch den Staat verpflichtet.

Und in den vorliegenden Fällen stand den hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen – ganz konkret – *auch kein Ermessensspielraum* (z.B. aus § 93a Abs. 2 BVerfGG) hinsichtlich ihrer jeweils zu treffenden Entscheidungen über die ihnen – zeitlich auseinanderfallend – vorgelegten Verfassungsbeschwerden zur Verfügung.

Denn angesichts der Schwere der mittels Verfassungsbeschwerden vorgetragenen Rechtsstaat- und Grundgesetz- & Grundrechtsverletzungen zulasten des Unterfertigenden, *welche ja immerhin die vollständige „Abschaltung“ aller Rechtsstaatlichkeit und mit dem Rechtsstaat korrespondierenden Grundrechte und Menschenrechte zum Inhalt haben*, tritt die Frage des „Ob“ und „Wie“ eines nach § 93a Abs. 2 BVerfGG zwar unter anderen Fallkonstellationen bestehender „Ermessensspielraum“ des BVerfG vollständig gegenüber den von der hessischen Justiz beweisüberführt begangenen schweren Amts-/Straftaten und Grundrechtsverletzungen zurück.

Zur Frage des „Ob“ und „Wie“ des Vorliegens eines **fallbezogen konkreten** (Nicht-)Vorliegens eines Ermessensspielraums des BVerfG trägt der Unterfertigende weiter vor wie folgt:

Das Bundesverfassungsgericht hat **bei Vorliegen einer zulässigen UND**

**BEGRÜNDETEN Verfassungsbeschwerde** bei seinem Entscheiden hierüber keinen „Ermessensspielraum“.

Gerade auch nicht auf Basis der §§ 90, 93a Abs. 2 BVerfGG.

Denn **§ 93a BVerfGG** bestimmt:

Eine Verfassungsbeschwerde „**IST**“ zur Entscheidung anzunehmen,

→ *“a) soweit ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt,*  
ODER

*„b)wenn es zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 genannten Rechte angezeigt ist;...“*

Frage: Ist es „**von grundsätzlich verfassungsrechtlicher Bedeutung**“ i.S.v. § 93a Abs. 2 lit. a BVerfGG, wenn fallbezogen BEWEISÜBERFÜHRT die GESAMTE hessische Zivil- und Strafjustiz, zudem instanzen-übergreifend und gerichtsort-übergreifend seit 3 ½ Jahren begangen, mittels vorsätzlich krimineller Begehung der ausgeführt schwersten Amts-/STRAFTATEN,

- dem Unterfertigenden seit 3 ½ Jahren jeglichen Zugang zu „Recht und Gesetz“ vorsätzlich mittels der Begehung von Straftaten verschließt? **UND**
- dem Unterfertigenden seit 3 ½ Jahren durchgängig JEDES rechtsstaatliche Verfahren kriminell begehend vorenthält?
- **UND** auch, bezogen auf die Zukunft, weiter vorsätzlich grundrechtsverletzend DAUERHAFT vorenthält? **UND**
- wenn dem Unterfertigenden, wie gleichfalls den BVerfG-Richter\*innen beweisbelegt dargelegt, JEDER ZUGANG ZUM RECHTSSTAAT mittels Begehung von Amts-/Straftaten seit 3 ½ Jahren grundrechtsverletzend VERWEIGERT wurde UND WEITER WIRD? **UND**
- wenn dem Unterfertigenden und Verfassungsbeschwerdenenführer jede Möglichkeit der rechtsstaatlichen Überprüfung der zu seinen Lasten gefällten korrupten Justizentscheidungen der hessischen Justiz vorsätzlich grundrechtsverletzend seit 3 ½ JAHREN vorenthalten wurde UND WEITER WIRD? **UND**
- der Unterfertigende damit TATSÄCHLICH ALL seiner Grundrechte und Menschenrechte in GÄNZE seit 3 ½ JAHREN beraubt wurde UND WEITER WIRD!

BITTE entscheiden Sie selbst!

Würde diese OBJEKTIV auch eingetretene VOLLSTÄNDIGE ENTRECHTUNG „ALS MENSCH“ durch die gesamte hessische Zivil- und Strafjustiz mittels

fortgesetzt begangener schwerster Amts-/Straftaten KEINEN Fall „**von grundsätzlich verfassungsrechtlicher Bedeutung**“ i.S.v. § 93a Abs. 2 lit. a BVerfGG darstellen, dann stellt sich doch zwingend die Frage, welche andere Fallkonstellation dem BVerfGG vorgetragen werden müsste, dass unser BVerfG eine ihm vorgelegte Verfassungsbeschwerde unter Beachtung von § 93a Abs. 2 lit. a BVerfGG zur Entscheidung annimmt?

Die exakt gleiche Absurdität ergibt sich im Abgleich der beiden Verfassungsbeschwerden mit § 93a Abs. 2 lit. b, erster HS BVerfGG, welcher bestimmt, dass eine Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung anzunehmen „**IST**“, „**b) wenn es zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 genannten Rechte angezeigt ist**“.

Und § 90 Abs. 1 BVerfGG bestimmt wiederum: „Jedermann kann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in **einem seiner Grundrechte** oder in einem seiner in Artikel 20 Abs. 4, Artikel **33**, 38, 101, **103** und 104 des Grundgesetzes enthaltenen Rechte verletzt zu sein, die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben.“

Wie in den benannten Verfassungsbeschwerden beweisbelegt dargelegt, wurde und wird auch weiterhin dem Unterfertigenden von der gesamten hessischen Zivil- und Strafjustiz u.a. JEGLICHER **Zugang zu „Recht und Gesetz“**, zu einem **rechtsstaatlichen Verfahren**, sowie zu der **Möglichkeit einer rechtsstaatlichen Überprüfung** der zu seinen Lasten VORSÄTZLICH gegen „Recht und Gesetz“ gefällten Entscheidungen der hessischen Justiz INSTANZEN-ÜBERGREIFEND verwehrt; und dies bereits seit 3 ½ JAHREN und sich unvermindert fortsetzend, weil das BVerfG hiergegen WIEDERHOLT nicht eingeschritten ist.

**Frage:** Welche ANDERE Möglichkeiten, als die der Verfassungsbeschwerde-Einlegungen, standen und stehen dem Unterfertigenden „**zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 genannten Rechte**“ zur Verfügung?

Antwort: **KEINE EINZIGE!**, was den hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen auch anhand der vorgelegten Verfassungsbeschwerden in Gänze und konkret bekannt war.

**Beweis:** Die Verfassungsbeschwerden des Unterfertigenden, samt aller darin JEWEILS genannten Anträge, Anlagen, Beweise und der jeweils KONKRETEN und BEWEISBELEGTEN Schilderungen über das „Justizgeschehen“ in Hessen: (1) BVerfG **Az. 2 BvR 1798/22, Anlage 1a** und **Anlage 1b**, sowie (2) BVerfG **Az. 2 BvR 1123/23 Anlage 2a** und **Anlage 2b**.

**Ergebnis:** Die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen haben – trotz wissentlichem Fall-Vorliegen der nach § 93a Abs. 2 lit. a UND lit. b BVerfGG bestimmten Voraussetzungen, vorsätzlich gesetzwidrig die ihnen vorgelegten Verfassungsbeschwerden NICHT zur Entscheidung angenommen und damit gegen die „IST“-Bestimmung des § 93a Abs. 2 BVerfGG bewusst und gewollt verstoßen.

**Und wozu das Ganze?** *Um bewusst und gewollt sich mit höchster krimineller Energie strafbar gemacht habende hessische Staatsanwält\*innen und Richter\*innen vor jeder rechtsstaatlich zwingend vorgeschriebenen Verfolgung und Sanktionierung gesetz- und rechtsstaatswidrig zu bewahren.*

Zudem haben die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen damit auch vorsätzlich gegen die Bestimmungen unseres Grundgesetzes verstoßen, dessen Strahl- und Bindungswirkung ja in die gesetzliche „IST“-Bestimmungen des § 93a Abs. 2 BVerfGG sach- und rechtslogisch „einwirkt“. SCHLIESSLICH geht es dabei ja um gerügte GRUNDRECHTSVERLETZUNGEN, deren Vorliegen ja wiederum nur im Abgleich mit unserem Grundgesetz abgeklärt werden können.

**Bitte gestatten Sie mir diesbezüglich den „Bundestag“<sup>4</sup> zu zitieren:**

**„Das Bundesverfassungsgericht wacht über die Einhaltung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. ...**

*Jeder kann geltend machen, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte verletzt worden zu sein (Verfassungsbeschwerde). Alle staatlichen Stellen sind verpflichtet, das Grundgesetz zu beachten. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sind unanfechtbar, alle übrigen Staatsorgane sind an seine Rechtsprechung gebunden. Das Gericht ist aber kein politisches Organ; **sein Maßstab ist allein das Grundgesetz.*** (Natürlich könnte Sie der Unterfertigte mit einer Vielzahl von gleichlautenden Fundstellen und Aussagen geradezu „überschütten“, was mir jedoch gegenüber Berufs-Jurist\*innen entbehrlich erscheint, da unter Jurist\*innen bekannt).

Diese Pflicht des BVerfG als Maßstab für seine Verfassungsbeschwerdeentscheidungen **ALLEIN DAS GRUNDGESETZ zugrunde zulegen**, leitet sich auch unmittelbar aus der Bindungswirkung nach § 31 BVerfGG ab.

---

<sup>4</sup> Bitte vgl. <https://www.bundestag.de/services/glossar/glossar/B/bverfger-245372> , aufgerufen am 9. Nov. 2023

Denn würde das BVerfG **als Maßstab** seiner getroffenen Entscheidungen **nicht** + **allein das Grundgesetz** heranziehen, so wären ja z.B. Entscheidungen des BVerfG denkbar, mit welchen das Bundesverfassungsgericht „Betroffenen“ etwas „verbietet“, was tatsächlich mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Und dies mit der Bindungswirkung nach § 31 BVerfGG, womit im Ergebnis durch die Entscheidung des BVerfG ein von ALLEN zu beachtendes „Verbot“ in die Welt gesetzt werden würde, dessen Begehung jedoch tatsächlich und objektiv NICHT grundgesetzwidrig ist.

Zudem: würde das BVerfG bei seinen Entscheidungen NICHT als **ALLEINIGEN MASSSTAB** für seine Entscheidungen das GRUNDGESETZ heranziehen MÜSSEN, so läge im deutschen Recht eine systemisch angelegte, offene RECHTSSTAATS-LÜCKE vor!

Anders ausgedrückt: dürfte das BVerfG bei seinen Entscheidungen – *urteilstugend Erwägungen abseits des Grundgesetzes als Maßstab seiner Entscheidungen heranziehen dürfen* – so würde zwangsweise die Frage aufkommen, ob im Einzelfall die jeweilige Heranziehung eines NICHT grundgesetzlichen Maßstabes durch das BVerfG wirklich und gesichert-nachprüfbar zulässig ist, oder nicht? Sowie, ob diese nicht vom GRUNDGESETZ gedeckte Erwägung des BVerfG im jeweiligen Einzelfall NOCH zulässig ist, oder eben nicht? Dies würde jedoch ganz tatsächlich zu einem Mehr an RechtsUNsicherheit führen, als zu rechtssicheren Zuständen in Deutschland.

Dieses Szenario vor Augen, ist deshalb ja auch in **§ 11 BVerfGG** konkret bestimmt (=richterlicher Amtseid der BVerfG-Richter\*innen):

**„Ich schwöre, daß ich als gerechter Richter allezeit das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland getreulich wahren und meine richterlichen Pflichten gegenüber jedermann gewissenhaft erfüllen werde. So wahr mir Gott helfe.“**, vgl. bitte § 11 BVerfGG.

→ Im hier strafrechtlich angezeigten Fall haben die drei **PERSONENGLEICHEN** Richter\*innen des BVerfG betreffend ihrer **WIEDERHOLT** getroffenen Nichtannahmeentscheidungen bewusst und gewollt **NICHT das Grundgesetz als „Maßstab“ herangezogen**. Und schon gar **nicht** als **„ALLEINIGEN“** Maßstab ihrer wiederholt getroffenen Nichtannahmeentscheidungen! Zudem haben die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen – **personengleich und wiederholt** – bewusst und gewollt gegen ihren richterlichen Amtseid als BVerfG-Richter\*innen verstoßen.

Stattdessen haben die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen, PERSONENGLEICH in ihren WIEDERHOLT getroffenen Entscheidungen als „Maßstab“ **allein u.a. ihre Begünstigungs- und ihre Strafvereitelungsabsichten i.S.d. Strafgesetzbuches** zugunsten der sich strafbar gemacht habenden hessischen Richter\*innen und Staatsanwält\*innen *angelegt*, und (notgedrungen) auch zugunsten der Wiesbadener Rechtsanwaltskanzlei W..

„Notgedrungen“ deshalb, da eine ÖFFENTLICHE Strafverhandlung gegen die Kanzlei W. zugleich unverzüglich die Strafanklageerhebung gegen die sich gleichfalls beweisüberführt schwerster Amts-/Straftaten schuldig gemacht habenden gut 30 hessischen Richter\*innen und Staatsanwält\*innen nach sich gezogen hätte.

**UND DIES ZUDEM UNTER VORSÄTZLICH und WIEDERHOLTER AUFRECHTERHALTUNG** der den personengleichen BVerfG-Richter\*innen WIEDERHOLT beweisbelegt dargelegten **GRUNDRECHTSVERLETZUNGEN zulasten des Unterfertigenden.**

**Beweis:** Die Verfassungsbeschwerden des Unterfertigenden, samt aller darin JEWEILS genannten Anträge, Anlagen, Beweise und der jeweils KONKRETEN und BEWEISBELEGTEN Schilderungen über das „Justizgeschehen“ in Hessen: (1) BVerfG **Az. 2 BvR 1798/22, Anlage 1a** und **Anlage 1b**, sowie (2) BVerfG **Az. 2 BvR 1123/23 Anlage 2a** und **Anlage 2b**.

Dies ist zugleich ein weiterer wichtiger Baustein, welcher die **hohe kriminelle Energie** der hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen belegt.

Gleichgültig, wie man es dreht und wendet: Dieses WIEDERHOLT von den PERSONENGLEICH hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen begangene Tatbegehungs-Verhalten, ist unter keinen auch nur theoretisch denkbaren Umständen als eine zulässige Ermessensausübung des BVerfG anzusehen.

Vielmehr haben die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen WIEDERHOLT vorsätzlich und aus gesetzwidriger Begünstigungs- und Strafvereitelungsabsicht heraus:

- (a) sowohl vorsätzlich grund-/gesetzwidrig – und damit selbst Grundrechtsverletzungen zulasten des Unterfertigenden begehend – gegen die Bestimmungen des § 93a Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BVerfGG verstoßen, UND
- (b) auch vorsätzlich grund-/gesetzwidrig – und damit selbst Grundrechtsverletzungen zulasten des Unterfertigenden begehend – gegen unser aller Grundgesetz verstoßen.

Also statt dass die BVerfG-Richter\*innen die GRUNDRECHTSVERLETZUNGEN VB-antragsgemäß unter Beachtung von § 93a Abs. 2 BVerfGG und unseres Grundgesetzes beseitigen/korrigieren, haben diese BVerfG-Richter\*innen nicht „nur“ die begangenen GRUNDRECHTSVERLETZUNGEN offiziell legitimiert, sondern zudem einen Rechtszustand geschaffen, dass der Unterfertigende diese GRUNDRECHTSVERLETZUNGEN **auch zukünftig zu dulden hat, ohne jede Möglichkeit einer rechtlichen Gegenwehr.**

Bitte gestatten Sie dem Unterfertigenden hierzu nochmals auszuführen.

Schon die Formulierung des Gesetzes belegt, dass das Bundesverfassungsgericht nach § 93a Abs. 2 Nr. 1 BVerfG i.V.m. § 90 Abs. 1 BVerfGG **verpflichtet** ist, bestehende und konkret den Beschwerdeführer gerügt belastende GRUNDRECHTSVERLETZUNGEN zu beseitigen; und NICHT neue Grundrechtsverletzungen zu begehen, wie z.B. die Verletzung von Art. 103 Abs. 1 GG durch das Bundesverfassungsgericht!!

**§ 90 Abs. 2 BVerfGG** bestimmt: „(2) *Ist gegen die Verletzung der Rechtsweg zulässig, so kann die Verfassungsbeschwerde erst nach Erschöpfung des Rechtswegs erhoben werden. Das Bundesverfassungsgericht kann jedoch über eine vor Erschöpfung des Rechtswegs eingelegte Verfassungsbeschwerde sofort entscheiden, wenn sie von allgemeiner Bedeutung ist oder wenn dem Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde.*“

Exakt dieser Fall lag der Verfassungsbeschwerde BVerfG **Az. 2 BvR 1123/23** zugrunde. Belegt durch die Tatsache, dass die hessische Justiz vorsätzlich **gesetzwidrig und gezielt** auf eine **Verjährung** der angezeigten Straftaten hinarbeitet, zur grund-/gesetzwidrigen und grundrechtswidrigen Begünstigung und Strafvereitelung der sich – beweisüberführt – schwerster Straftaten und Amtsstrafaten schuldig gemachte habenden Kanzlei W. und der gut „30“ hessischen Richter\*innen und Staatsanwält\*innen.

Denn die mittels Strafanzeige angerufene StA Wiesbaden und GStA Ffm. weigern sich fortgesetzt gegen die Kanzlei W. zu ermitteln und Strafanzeige zu erheben, obgleich eines der angezeigten Täter der Rechtsanwaltskanzlei W. sogar **in öffentlicher Verhandlung** die angezeigten Begehungen der **Urkundenfälschungen** (und damit – als fortwährend klagende Prozesspartei – zugleich der wiederholten Begehung des **Prozessbetruges** **GESTANDEN** hat.

**Beweis:** Belegende Zeugenaussagen von Herrn OLG-Richter Dr. Otto, OLG Frankfurt a.M., Zeil 40 – 42, Frankfurt a.M.

Trotz dass den angerufene StA Wiesbaden und GStA Ffm. auch dies beweist bekannt ist, ermitteln diese fortgesetzt NICHT gegen die GESTANDEN habenden Täter der Rechtsanwaltskanzlei W.. UND dies bereits seit 3 JAHREN nicht. Stattdessen arbeiten diese Staatsanwaltschaften gezielt auf eine Verjährung der angezeigten Straftaten hin.

**§ 93a Abs. 2 lit. a BVerfGG: Eine Verfassungsbeschwerde**  
**„(2) (Sie) „ist“ zur Entscheidung anzunehmen, .....**

Im vorliegenden Fall waren also die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen gleich aus mehreren gesetzlich konkret kodifizierten Gründen zur Entscheidungs-Annahme der zeitlich versetzt eingereichten Verfassungsbeschwerden verpflichtet.

**Zu § 93a Abs. 2 lit. a BVerfGG:**

**Frage:** Ist es von „**grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Bedeutung**“, wenn fallbezogen seit 3 ½ Jahren so von der hessischen Justiz betrieben: **systematisch** und **instanzen-übergreifend** betrieben, die vollständige Entrechtung des Unterfertigenden bewirkt wird?

Im vorliegenden Fall hat die themenbezogen verantwortliche **GESAMTE hessische LANDESREGIERUNG** die von der hessischen Justiz vorsätzlich begangenen Straftaten und Komplett-Aushöhlungen unseres Rechtsstaates – beweisüberführt – FORTGESETZT AKTIV unterstützt und mit bewirkt!!! Und dies seit Amtsantritt am 1. Mai 2022!

Auch dies KEIN FALL von „**grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Bedeutung**“ i.S.v. § 93a Abs. 2 lit. a BVerfGG?!?!?!?

Die von der GESAMTEN hessischen Zivil- und Strafjustiz zugunsten ihrer Amts-/Kolleg\*innen vorsätzlich strafbar begangene Begünstigung und Strafvereitelung im Amt, stellt gleichfalls KEINEN Fall dar, welcher von „**grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Bedeutung**“ ist, i.S.v. § 93a Abs. 2 lit. a BVerfGG?!?!?!?

UND stellt die gleichfalls beweist dem BVerfG dargelegte Tatsache, dass auch der hessische Justizminister als „**Oberster Dienstherr**“ hiergegen seit 1 ½ JAHREN – trotz konkreter Kenntnis von diesen wirklich unfassbaren Justizkorruptionsgeschehnissen – NICHT einschreitet, KEINEN Fall dar, welcher von „**grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Bedeutung**“ ist? Also die **vorsätzliche Weigerung** des hessischen Justizminister als „**Oberstem Dienstherrn**“ mittels der unseren Rechtsstaat schützenden „**checks-and-**



**balances**“ gegen diese ja nicht „nur“ singular, sondern systematisch und fortgesetzt durchgehend IMMER begangenen SCHWERSTEN Amts-/Straftaten „seiner“ hessischen Richter\*innen und Staatsanwält\*innen – den Rechtsstaat schützend – einzuschreiten, stellt gleichfalls KEINEN Fall von „**grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Bedeutung**“ dar?!?!?

Die seit 3 ½ Jahren systematisch, vorsätzlich strafrechtlich und grundrechtsverletzende KOMPLETT-ENTRECHTUNG eines Bürgers dieses Landes – durch die GESAMTE Zivil- und Strafjustiz eines GANZEN BUNDESLANDES stellt gleichfalls KEINEN Fall von „**grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Bedeutung**“ dar?!?!?

UND die Tatsache, dass fallbezogen die gesamte hessische Zivil- und Strafjustiz all diese Verbrechen auch fortgesetzt und dauerhaft – NACHGEWIESEN – weiter zulasten des Unterfertigenden begeht, UND DER Unterfertigende dadurch auch WEITERHIN aller mit dem Rechtsstaat korrespondierenden Grundrechte und Menschenrechte beraubt ist UND WEITER WIRD, stellt gleichfalls KEINEN Fall von „**grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Bedeutung**“ dar?!?!?

All dies, KEIN Fall von „**grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Bedeutung**“?

Bei allem gebotenem Respekt. Doch in was für einem völlig abgeschotteten Elfenbeinturm müssen diese hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen leben, um in dem inhaltsgleich in den Verfassungsbeschwerden Ausgeführten KEINEN Fall von „**grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Bedeutung**“ **zu sehen** und eine Annahme der Entscheidung vorsätzlich gesetzwidrig abzulehnen?!?

Die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen wussten anhand der in den Verfassungsbeschwerden konkret und beweisbelegt gemachten Darlegungen, dass es sich:

- a. seit 3 ½ Jahren exakt so, wie dargelegt, verhält, UND
- b. dass die hessische Justiz all diese Justizstraftaten und diese grundrechtsverletzende Aushöhlung aller Rechtsstaatlichkeit fallbezogen **auch zukünftig unvermindert fortsetzen wird**, BIS das BVerfG hiergegen einschreitet.

All dies, KEIN Fall von „**grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Bedeutung**“?

**Selbstverständlich lagen den hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen WIEDERHOLT Verfassungsbeschwerden des Unterfertigenden vor, welche gleich MEHRERE FÄLLE von „grundsätzlicher verfassungsrechtlicher**

### **Bedeutung“ sind?**

Denn würden wir die vorstehend im einzelnen aufgeworfenen Fragen mit NEIN beantworten, so hätte dies für uns Bürger\*innen folgendes KONKRET zur Folge:

(1) Richter\*innen und Staatsanwält\*innen müssten sich nicht weiter an „Recht und Gesetz“ halten und der „richterliche Amtseid“ würde rechtlich ohne jede Bedeutung und Verpflichtungswirkung sein. UND

(2) die wiederholt mit höchster krimineller begangenen Amts-/Straftaten der hessischen Richter\*innen und Staatsanwält\*innen müssten von uns Bürger\*innen **immer** und allumfassend geduldet werden. AUCH bereits absehbar Zukünftige!

(3) UND auch die – nachgewiesen – durchgängig von der gesamten hessischen Zivil- und Strafjustiz vorsätzlich seit 3 ½ JAHREN begangene Verletzung u.a. der Art. 1 Abs. 3, Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3, Art. 19 Abs. 4, Art. 20 Abs. 3, Art. 103 Abs. 1 GG, und die damit verbundenen GRUNDRECHTSVERLETZUNGEN, **wären mit dem Mittel der Verfassungsbeschwerde NICHT „angreifbar“!!!**

Also ALLE unter den vorstehenden Ziffern (1) bis (3) genannten Punkte, welche eine Vielzahl schwerster Grundrechtsverletzungen darstellen, wären mit einer Verfassungsbeschwerde NICHT „angreifbar“. Ja könnten nicht zum Gegenstand einer – nach § 93a Abs. 2 BVerfGG verpflichtend anzunehmenden – Verfassungsbeschwerde gemacht werden.

Würde dies der rechtlichen „Verfassungsbeschwerde“-Wirklichkeit entsprechen, dann bestünde das Rechtsmittel der „Verfassungsbeschwerde“ tatsächlich und rechtlich NICHT MEHR! Weil dann kein praktisch aufkommender, überhaupt nur denkbar Fall zum Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde gemacht werden könnte.

Zwischenergebnis: Die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen haben die ihnen, zeitlich versetzt, vorgelegten Verfassungsbeschwerden VORSÄTZLICH GESETZWIDRIG, unter vorsätzlich begangenen Verstoß gegen §§ 90, 93a Abs. 2 BVerfGG, **nicht** zur Entscheidung angenommen, obgleich sie infolge der ihnen beweisbelegt vorgetragenen SCHWERSTEN GRUNDRECHTSVERLETZUNGEN der hessischen Justiz, hierzu laut einschlägigem Gesetz VERPFLICHTET waren.

Und warum das Ganze? Um sich fortgesetzt schwerster Amts-/Straftaten schuldig gemacht habende hessische Justiz-Amtspersonen vor der nach „Recht und Gesetz“ zwingend vorzunehmenden Strafverfolgung zu bewahren.

Bei allem Respekt: Doch wie korrupt muss man sein, **und wie geringschätzig müssen diese drei BVerfG-Richter\*innen uns Bürger\*innen ansehen**, dass sie diesen schwersten Justizverbrechen durch ihre vorsätzlich gesetzwidrige Nichtannahme der Verfassungsbeschwerden auch noch AKTIVEN Vorschub leisten, UND ZUDEM deren fortgesetzte Begehung durch die hessische Justiz auch noch für die Zukunft festschreiben und gewährleisten?!

Wir Bürger\*innen sind keine *rechtlichen Bittsteller* gegenüber dem BVerfG. Sondern das BVerfG ist als eines der „Obersten Verfassungsorgane“ **VERPFLICHTET**, bei Vorliegen der nach Gesetz zur Annahme verpflichtenden Umstände (§ 93a Abs. 2 BVerfGG i.V.m. dem Grundgesetz), eine ihm eingereichte Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung anzunehmen.

Und dass der Unterfertigende in beiden Verfassungsbeschwerden den – **personengleichen, hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen, wiederholt** – die Tatsachen, Grundrechtsverstöße und Justizkorruptionsstraftaten der hessischen Justiz DEUTLICH und beweisbelegt vorgetragen hat, welche das BVerfG zur Annahme der Verfassungsbeschwerden VERPFLICHTEN, ist auf Basis der jeweils eingereichten Verfassungsbeschwerden BEWIESEN!

**Beweis:** Die Verfassungsbeschwerden des Unterfertigenden, samt aller darin JEWEILS genannten Anträge, Anlagen, Beweise und der jeweils KONKRETEN und BEWEISBELEGTEN Schilderungen über das „Justizgeschehen“ in Hessen: (1) BVerfG **Az. 2 BvR 1798/22, Anlage 1a** und **Anlage 1b**, sowie (2) BVerfG **Az. 2 BvR 1123/23 Anlage 2a** und **Anlage 2b..**

Auch sind die dem BVerfG beweisbelegt vorgetragen begangenen Grundrechtsverstöße der hessischen Justiz derart schwer und in einer rechtlich entmenslichenden Art und Weise betrieben worden, dass jegliches Ermessen des BVerfG bezüglich seiner zu treffenden Nicht-/Annahmeentscheidung hinter diesen rechtlich entmenslichenden Grundrechtsverletzungen zwingend zurücktreten muss.

Zwischenergebnis: Die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen haben **vorsätzlich gesetzwidrig** die ihnen vorgelegten Verfassungsbeschwerden unter vorsätzlichem Verstoß gegen §§ 90, 93a Abs. 2 BVerfGG **amtspflichtwidrig und rechtsbeugend** nicht zur Entscheidung angenommen.

**Und warum das Ganze?** Um sich fortgesetzt schwerster Amts-/Straftaten schuldig gemacht habende hessische Justiz-Amtspersonen vor der nach

„Recht und Gesetz“ zwingend vorzunehmenden Strafverfolgung zu bewahren.

Ergänzend sei bemerkt: Das von den BVerfG-Richter\*innen vorsätzlich gesetzwidrige Unterlassen der Annahme der Verfassungsbeschwerden, sowie die VORSÄTZLICH GRUNDGESETZWIDRIG und fortgesetzt GRUNDRECHTSVERLETZENDE Nichtannahme und die NICHT positive Entscheidung über die vorgelegten Verfassungsbeschwerden können jeweils NICHT hinzugedacht werden, ohne dass damit der jeweils strafrechtlich von den BVerfG-Richter\*innen vorsätzlich beabsichtigte und eingetretene Taterfolg NICHT gleichfalls in Gänze entfielen.

Denn würden die BVerfG-Richter\*innen über die Verfassungsbeschwerden nach Recht und Gesetz, sowie nach dem ALLEINIGEN MASSSTAB „GRUNDGESETZ“ entschieden haben, so würden alle – jetzt stattdessen gesetzwidrig Begünstigten – NICHT ihrer nach „Recht und Gesetz“ zwingend zu erfolgender Strafverfolgung gesetzwidrig entgehen, UND dies zudem auch nicht auf Dauer, wie dies die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen mittels ihrer vorsätzlich grund-/gesetzwidrig gefällten Nichtannahmeentscheidungen vorsätzlich grundgesetzwidrig und ALLE Rechtsstaatlichkeit ausschließend, entschieden haben.

Folglich kann ein pflichtgemäßes Tun der hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen NICHT hinzugedacht werden, ohne dass dadurch nicht zugleich der tatbestandlich eingetretene Straftatbegehungserfolg, also die grund-/gesetzwidrige und auf Dauer festgeschriebene „Nichtverfolgbarkeit der sich beweisüberführt strafbar gemacht Habenden entfallen würde; was ja gleichfalls Grundrechtsverletzungen zulasten des Unterfertigten darstellen; doch in diesem Fall werden die Grundrechtsverletzungen zudem vom Bundesverfassungsgericht begangen.

Vielmehr würden die sich „in Hessen“ strafbar gemacht Habenden sich dann zwingend der nach „Recht und Gesetz“ zwingend vorgeschriebenen Strafverfolgung bezüglich der von ihnen begangenen Straftaten hätten stellen müssen.

Doch exakt dies haben die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen **vorsätzlich und absichtlich** unter Verstoß gegen „Recht und Gesetz“, sowie unseres GRUNDGESETZes, mit vorsätzlich strafbarer Tatbegehungs- und Schädigungsabsicht zulasten des Unterfertigten AUF DAUER unterbunden.

**(2.a)** Die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen haben ihre wiederholt begangenen Strafvereitelungsstraftaten auch jeweils rechtswidrig und

schuldhaft begangen, SOWIE

**(2.b)** auch jeweils amtsausführend, also im Amt.

Damit haben die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen aus vorsätzlich gesetzwidriger Begünstigungs- und Strafvereitelungsabsicht zugunsten der hessischen Staatsanwält\*innen und Richter\*innen, sowie der GESTANDEN habenden Rechtsanwaltskanzlei W.:

**(1)** NICHT „nur“ vorsätzlich und umfassend grund-/gesetzwidrig jede Möglichkeit einer rechtsstaatlichen Überprüfung der zu Lasten des Unterfertigenden ergangenen hessischen Entscheidungen/Urteile unmöglich gemacht, also VORSÄTZLICH GRUNDRECHTSVERLETZEND unterbunden, sondern

**(2)** ZUDEM dafür gesorgt, dass die gesamte hessische Zivil- und Strafjustiz **sich auch weiterhin** vorsätzlich grundgesetzwidrig und alle Rechtsstaatlichkeit ausschließend, zulasten des Unterfertigenden und seiner Mandantschaft umfänglich GRUNDRECHTSVERLETZEND „gebärden“ kann.

**[Relevanz der „Wiederholung“ und der „Personengleichheit“ bezüglich der beiden grundgesetzwidrig gefällten Nichtannahmeentscheidungen:**

Würde „nur“ eine Nichtannahmeentscheidung des BVerfG vorliegen, so würde der Unterfertigende auch vermutlich keine Strafanzeige erhoben haben. → Doch da im vorliegend angezeigten Fall die – **personengleichen** – BVerfG-Richter\*innen **zwei** gesondert eingelegte Verfassungsbeschwerden bewiesen vorsätzlich gesetzwidrig NICHT zur Entscheidung angenommen haben, **und damit im Ergebnis grundgesetzwidrig negativ beschieden haben**, ist es ausgeschlossen, dass die BVerfG-Richter\*innen nicht jeweils vorsätzlich ihre Straftaten begangen haben. (Deshalb hatte der Unterfertigende ja auch nicht nach dem bloßen Vorliegen der ersten Nichtannahmeentscheidung schon Strafanzeige gegen die BVerfG-Richter\*innen erhoben. *Hierauf geht der Unterfertigende nochmals weiter unten darlegend ein; **Stichwort: „Kurzdarstellung“: Vorliegende Strafanzeige wurde notwendig, ....**]*

**Zugleich** haben die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen damit vorsätzlich grund-/gesetzwidrig und grundrechtsverletzend zulasten des Unterfertigenden bewirkt, dass die sich schwerster Amts-/Straftaten – beweisüberführt – schuldig gemacht habenden, in den Verfassungsbeschwerden benannten Personen, KEINE strafrechtlichen Verfolgung unterzogen werden können. Also für ihre fortgesetzt begangenen Straftaten nicht strafrechtlich verfolgt und verurteilt werden können. Also auch insoweit, haben die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen SELBST verübt habend, den Unterfertigenden in Gänze seiner damit korrespondierenden Grundrechte und Menschenrechte beraubt und so in Gänze ENTRECHTET.

**Zwischenergebnis:** Die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen haben sich **der wiederholt vorsätzlich begangenen Strafvereitelung im Amt** schuldig gemacht, strafbar gemäß §§ 258, 258a StGB.

**C) Strafbarkeit der Angezeigten wegen des Verdachts des wiederholt vorsätzlich begangenen Amtsmisbrauchs, § 240 Abs. 4 Nr. 2 StGB (ehemals § 302 StGB):**

Wie bekannt, setzt die Bejahung einer unter § 240 StGB vom Gesetzgeber geführten „Amtsmisbrauch“-Nötigung folgendes voraus: *Bei der Nötigung handelt es sich um den vorsätzlich mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel verbundenen rechtswidrigen Zwang zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung.*

Im hier angezeigten Fall **zwingen** die BVerfG-Richter\*innen **mit grund-/gesetzwidrigen Mitteln**, sowie mittels vorsätzlich begangener Ausübung – entmenschlichender, wehrlos machender „**staatlicher Gewalt**“, dass der Unterfertigende

- einerseits das zu seinen Lasten begangene schwere Unrecht der hessischen Justiz ERZWUNGEN **dulden** muss, **UND**
- auch dulden muss, dass die hessische Justiz ihre schweren Amts-/Straftaten und fortgesetzt alle Rechtsstaatlichkeit ausschließenden GRUNDRECHTSVERLETZUNGEN zulasten des Unterfertigenden **unvermindert und sanktionslos FORTSETZEN KANN und auch offiziell „darf“**, vgl. Nichtannahmeentscheidungen der hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen.

(1.a) Wie vorstehend im Detail ausgeführt, lagen den hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen zeitversetzt zwei zulässig und begründet eingelegte Verfassungsbeschwerden vor, gemäß deren „Inhalt“ die BVerfG-Richter\*innen unter Beachtung deren „Inhalt“ im Abgleich mit den Regelungen des **§ 90 und § 93a BVerfGG** die BVerfG-Richter\*innen **gesetzlich zwingend** zur Annahme der Verfassungsbeschwerden VERPFLICHTET hat. Und dies unter gleichzeitigem Ausschluss jeden „Ermessens“.

(1.b) Folge dieser gesetzwidrigen Nichtannahmeentscheidungen ist, dass der Unterfertigende dadurch **gesetzwidrig gezwungen** wird, die in den beiden Verfassungsbeschwerden beweisbelegt dargelegten SCHWERSTEN Verstöße der fallbezogen gehandelt habenden hessischen Zivil- und Strafjustiz gegen „Recht und Gesetz“, sowie gegen das Grundgesetz, sowie die zu seinen Lasten fortgesetzt begangenen schweren

GRUNDRECHTSVERLETZUNGEN dulden zu müssen. UND dies für die Vergangenheit **UND ZUKUNFT!!**

→Denn die BVerfG-Richter\*innen waren vom Unterfertigenden ganz konkret über die fallbezogen in Hessen wütenden Justizkorruptions-Zustände informiert und die damit verbundenen GRUNDRECHTSVERLETZUNGEN zulasten des Unterfertigenden. **UND**

→die BVerfG-Richter\*innen waren vom Unterfertigenden in einer an Deutlichkeit kaum mehr zu überbietenden DRINGLICHKEIT auf die Tatsache aufmerksam gemacht worden, dass fallbezogen die GESAMTE hessische Justiz ihre „Justizverbrechen“ unvermindert fortsetzen wird, solange das BVerfG nicht antragsgemäß entscheidet. Hierfür hat der Unterfertigende den BVerfG-Richter\*innen sogar einen ganz konkreten Fall<sup>5</sup> genannt, welcher belegt, dass „Hessen“ seine „Justizverbrechen“ unvermindert fortsetzt.

**Beweis:** Die Verfassungsbeschwerden des Unterfertigenden, samt aller darin JEWEILS genannten Anträge, Anlagen, Beweise und der jeweils KONKRETEN und BEWEISBELEGTEN Schilderungen über das „Justizgeschehen“ in Hessen: (1)BVerfG **Az. 2 BvR 1798/22, Anlage 1a** und **Anlage 1b**, sowie (2)BVerfG **Az. 2 BvR 1123/23 Anlage 2a** und **Anlage 2b**..

Dennoch zwingen die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen durch ihre wiederholt gesetzwidrig begangene Nichtannahme den Unterfertigenden GRUNDRECHTSVERLETZEND dazu,

- (a) ALLE zulasten des Unterfertigenden von der hessischen Justiz **begangenen** Amts-/Straftaten und Grundrechtsverletzungen – sanktionslos – dulden zu müssen, sowie
- (b) AUCH FÜR DIE ZUKUNFT – aller Grund-/Rechte beraubt – dulden zu müssen, dass die hessische Justiz **auch jetzt und in Zukunft** ihre auch grundrechtsverletzenden schweren Amts-/Straftaten zulasten des Unterfertigenden WEITER – SANKTIONSLOS – begehen kann.

Die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen waren also auch diesbezüglich über die Folgen einer gesetzwidrigen Nichtannahme der eingelegten Verfassungsbeschwerde IN GÄNZE und BEWEISBELEGT informiert. Sowie darüber, dass „Hessen“ solange ihre Amt-/Straftaten fortsetzen werden, bis

---

<sup>5</sup> Vgl. bitte den oben auf **Seite 72ff** ausgeführten Grundfall: dass die hessischen StAen – *trots vorliegendem GESTÄNDNIS, abgelegt in öffentlicher Verhandlung vor dem OLG Ffm, über die angezeigten Straftaten (Urkundenfälschungen, wiederholter Prozessbetrug, etc.)* – weiterhin seit JAHREN weder ermitteln, noch Strafanzeige erheben

das BVerfG hier unter Bezugnahme auf die damit verbundenen GRUNDRECHTSVERLETZUNGEN gegenüber diesem hessischen Justizkorruptionstreiben einschreitet.

**Beweis:** Anträge, Anlagen, Beweise und der jeweils KONKRETEN und BEWEISBELEGTEN Schilderungen über das „Justizgeschehen“ in Hessen in den unter den (1)BVerfG **Az. 2 BvR 1798/22, Anlage 1a** und **Anlage 1b**, sowie (2)BVerfG **Az. 2 BvR 1123/23 Anlage 2a** und **Anlage 2b** geführten Verfassungsbeschwerden des Unterfertigenden.

Zwischenergebnis: Dadurch haben sich die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen: des vorsätzlich **gesetzwidrigen Amtsmisbrauchs** i.S.d. § 240 Abs. 4, Nr. 2 StGB (ehemals § 302 StGB) schuldig gemacht.

(2) Wie ausgeführt, ist der vom Bundesverfassungsgericht anzulegende Maßstab einzig und allein das GRUNDGESETZ<sup>6</sup>. Doch ausweislich der – personengleich – WIEDERHOLT gefällten Nichtannahmeentscheidungen des BVerfG, haben die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen – auch im Abgleich mit dem Inhalt und den Beweisen der beiden Verfassungsbeschwerden – vorsätzlich grund-/gesetzwidrig gehandelt, sowie gesetzwidrig NICHT § 93a Abs. 2 lit. a und lit. b BVerfG, sowie das Grundgesetz als alleinigen Maßstab ihrer getroffenen Nichtannahmeentscheidungen zugrunde gelegt.

Und dass es sich dabei jeweils UM SCHWERSTE Grundrechtsverletzungen zulasten des Unterfertigenden handelt, ist bezüglich der hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen als „BEKANNT“ zu unterstellt; und wurde zudem in den benannten Verfassungsbeschwerden konkret und beweisbelegt dargelegt.

Würden folglich die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen, auch unter Beachtung von Art. 103 Abs. 1 GG, sich den vom Unterfertigenden vorgelegten Beweise zugewandt und diese in ihre BEIDEN Verfassungsbeschwerde-Entscheidungen mit einbezogen haben, so würden die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen überhaupt nicht umhin gekommen sein, die von der hessischen Justiz, zulasten des Unterfertigenden, begangenen schwersten Rechts- und GRUNDRECHTSVERLETZUNGEN aufzugreifen, und die Verfassungsbeschwerden antragsgemäß anzunehmen und zu bescheiden.

---

<sup>6</sup> Bitte vgl. <https://www.bundestag.de/services/glossar/glossar/B/bverfger-245372> , aufgerufen am 9. Nov. 2023



Doch genau dies machten die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen bewusst und gewollt, also **VORSÄTZLICH, NICHT!!**

Stattdessen legten die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen amtsausführend als ALLEINIGEN Maßstab für ihre Entscheidungen einzig und allein das von ihnen durchgängig verfolgte **Primärziel** an – die **vorsätzlich grund-/gesetzwidrige und grundrechtsverletzende strafrechtliche Begünstigung und Strafvereitelung** der sich in Hessen beweisüberführt strafbar gemacht Habenden.

Dabei wussten und wollten die hier Angezeigten auch ganz konkret, dass mittels der von ihnen vorsätzlich *grund-/gesetzwidrig* (= *rechtswidriges Zwangsmittel*) ausgeübten „staatlichen Gewalt“, der Unterfertigende zur **grundgesetzwidrigen** und rechtlich-entmenslichten **Duldung** der zu seinen Lasten von „Hessen“ begangenen Grundrechtsverstöße und Amts-/Straftaten **gezwungen** wird. Und dies sowohl für die Vergangenheit, als auch für die ZUKUNFT!!!

Gesichtspunkte, welche gegen die Rechtswidrigkeit und Schuld der hier Angezeigten sprechen, sind nicht vorliegend.

Somit haben sich die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen auch der vorsätzlich strafrechtlichen Begehung des (doppelt rechtswidrigen) schweren Amtsmissbrauches i.S.d. § 240 Abs. 4 Nr. 2 StGB strafbar gemacht.

**D) Strafbarkeit der Angezeigten wegen des Verdachts der wiederholt vorsätzlich begangenen Rechtsbeugung, § 339 StGB:**

Ausweislich des Wortlautes von § 339 StGB macht sich ein Richter bei vorsätzlicher Erfüllung folgender Tatbestandsmerkmale der Rechtsbeugung schuldig: „*Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.*“

Unter hier bezugnehmender *Einbeziehung* des vorstehend Ausgeführten, ist vorliegend primär ein gesondertes Eingehen auf das Tatbestandsmerkmal „Beugung des Rechts“ erforderlich.

Eine „*Beugung des Rechts*“ ist gegeben, wenn die angezeigten BVerfG-Richter\*innen tatusführend zum Vor- oder Nachteil einer Seite/Partei vorsätzlich eine Verletzung des Rechts begehen, **also vorsätzlich gegen „Recht und Gesetz“ verstoßend handeln und entscheiden.**

Bedingt durch die nachgewiesene Tatsache, dass die – PERSONENGLEICHEN – hier angezeigten Richter\*innen WIEDERHOLT bei ihren Entscheidungen,

(a) sowohl vorsätzlich gesetzwidrig gegen die im konkreten Fall bestehende Annahmepflicht nach §§ 90, 93a BVerfGG verstoßen haben,

(b) als auch das GRUNDGESETZ – **trotz der ihnen bekannt gewesen seienden schweren GRUNDRECHTSVERSTÖSSE** – vorsätzlich überhaupt **nicht** ihren getroffenen Entscheidungen zugrunde gelegt und angewendet haben, ist vorliegend ein Eingehen auf den sonst im Zusammenhang mit § 339 StGB geführten Theorienstreit entbehrlich.

Denn die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen wussten ja bei ihrer jeweiligen Tatbegehung ganz konkret, und dies sowohl subjektiv als auch objektiv belegt,

(1) dass ihre – personengleich und wiederholt – begangenen Nichtannahmen im KONKRETEN Fall jeweils – wiederholt begangene – Gesetzesverstöße gegen die aus §§ 90, 93a BVerfGG resultierende PFLICHT zur Annahme der Verfassungsbeschwerden darstellen.

(2) dass sie mit ihren gesetzwidrig getroffenen Nichtannahme-Entscheidungen – *entgegen der zu beachtenden „Maßstab“-Regelung* – (§§ 90, 93a BVerfGG und Grundgesetz) vorsätzlich **NICHT** zur Grundlage ihrer Entscheidungen heranziehen, bzw. herangezogen haben.

**Beweis:** Die Verfassungsbeschwerden des Unterfertigenden, samt aller darin JEWEILS genannten Anträge, Anlagen, Beweise und der jeweils KONKRETEN und BEWEISBELEGTEN Schilderungen über das „Justizgeschehen“ in Hessen: (1) BVerfG **Az. 2 BvR 1798/22, Anlage 1a** und **Anlage 1b**, sowie (2) BVerfG **Az. 2 BvR 1123/23 Anlage 2a** und **Anlage 2b**.

Den BVerfG-Richter\*innen war also bei ihren – personengleich & wiederholt – getroffenen Nichtannahmeentscheidungen sowohl **subjektiv** konkret bekannt, dass sie durch die Fällung ihrer Nichtannahme

(1) sowohl gegen ihre Pflichten aus §§ 90, 93a BVerfGG verstoßen, als auch

(2) dass sie unter vorsätzlicher Nichtberücksichtigung des Grundgesetzes – KEINE mit „Recht und Gesetz“ und dem Grundgesetz vereinbare Entscheidung fällen KÖNNEN.

(3) Und die angezeigten BVerfG-Richter\*innen haben bei ihren – personengleich und wiederholt – getroffenen Entscheidungen auch **objektiv** den zulässigen und fallentscheidenden Rechtsrahmen vorsätzlich grund-/gesetzwidrig verlassen und stattdessen ihre Entscheidungen vorsätzlich allein aus **justizwillkürlichen Begünstigungs- und Strafvereitelungsabsichten** heraus gefällt, unter gleichzeitig vorsätzlicher

Missachtung unseres Grundgesetzes, und der verletzten Grundrechte des Unterfertigten.

Die hier Angezeigten haben damit sowohl den objektiven, als auch den subjektiven Tatbestand nach § 339 StGB erfüllt.

Anhaltspunkte, welche gegen die Rechtswidrigkeit und Schuld der hier Angezeigten sprechen, sind nicht vorliegend.

Somit haben sich die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen auch der vorsätzlich strafrechtlichen Begehung der Rechtsbeugung i.S.d. § 339 StGB strafbar gemacht.

**E) Strafbarkeit der Angezeigten wegen des Verdachts der wiederholt vorsätzlich begangenen NötigungEN, § 240 StGB:**

Bezüglich der dadurch jeweils rechtswidrig herbeigeführten Nötigungs-„Erfolge“ verweist Sie der Unterfertigte zur Vermeidung von Wiederholung auf die auf den **vorstehenden Seiten 14ff** gemachten Ausführungen.

Da es sich bei den hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen um bestens ausgebildete Berufs-Volljurist\*innen handelt, wussten diese natürlich auch sehr genau über die jeweils eintretenden Folgen ihrer vorsätzlich rechtswidrig erzwungen Duldungen, wie im Detail auf den Seiten 14ff ausgeführt.

**Bitte führen wir uns zudem konkret vor Augen:** Zentrales Anliegen einer jeden Verfassungsbeschwerde ist, dass das angerufene Bundesverfassungsgericht gegen vom Staat begangene Grundrechtsverletzungen einschreitet, welche den Antragsteller auch ganz konkret in seinen konkret zu benennenden Grundrechten verletzen.

Das Bundesverfassungsgericht wird also konkret dazu aufgefordert, gegen die GRUNDRECHTSVERLETZENDE Übergriffigkeit des Staates wirkungsvoll und unter Zugrundelegung des ALLEINIGEN MASSSTABES „GRUNDGESETZ“ diesen – nachgewiesen eingetretenen – grundrechtsverletzenden Zustand zu korrigieren, sodass die benannten Grundrechtsverletzungen ein unverzügliches Ende finden.

Doch die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen haben vorsätzlich tatbegehend grund-/gesetzwidrig das genaue Gegenteil gemacht.

Betreff  
Reference

(1)Die benannten BVerfG-Richter\*innen haben nicht „nur“ mit ihren personengleich wiederholt begangenen Tathandlungen vorsätzlich rechtswidrig erzwungen bewirkt, dass der Unterfertigende – ohne jede Möglichkeit einer Rechtsverfolgung – zur Duldung der auf den Seiten 14ff ausgeführt eingetretenen Nötigungsfolgen DAUERHAFT gezwungen ist.

Sondern die benannten BVerfG-Richter\*innen haben damit zugleich mittels ihrer begangenen NÖTIGUNGEN bewirkt,

(2)dass die hessische Justiz sich gegenüber dem Unterfertigenden und seiner Mandantin **auch zukünftig** in exakt gleicher Weise weiter gebärden kann, OHNE dass für den Unterfertigenden auch nur die geringste Möglichkeit besteht, sich dieser vorsätzlich von „Hessen“ begangenen Grundrechtsverletzungen und Aushöhlung aller Rechtsstaatlichkeit auf rechtsstaatlichem Wege erwehren zu können.

**BITTE** führen Sie sich doch die zulasten des Unterfertigenden von der hessischen Justiz UND DEM BUNDESVERFASSUNGSGERICHT geschaffene Situation nur für einen kurzen Augenblick vor Augen!

- Die GESAMTE hessische Zivil- und Strafjustiz kann fallbezogen mit dem Unterfertigenden machen was sie will.
- Der Unterfertigende kann darlegen und Beweise einreichen wie er will, diese werden weder von der hessischen Justiz, noch von unserem BVerfG berücksichtigt; Verstoß gegen Art. 103 I GG.
- Gleichzeitig kann die prozessuale Gegenseite sanktionslos schwerste Straftaten begangen haben und weiter begehen.
- Dem Unterfertigenden ist fallbezogen der Zugang zu einem rechtsstaatlich geführten Verfahren DAUERHAFT verwehrt.
- Dem Unterfertigten ist fallbezogen JEDE MÖGLICHKEIT der rechtsstaatlichen Überprüfung der zu seinen Lasten ergangenen, hessischen Justiz-Entscheidungen grundrechtswidrig verwehrt.
- UND ALL dies sowohl betreffend die zurückliegenden 3 ½ JAHRE, **als auch FÜR DIE ZUKUNFT**.

→Der Unterfertigende ist fallbezogen aller allgemein bestehenden, sowie mit dem Rechtsstaat korrespondierenden Grund- und Menschenrechte VOLLSTÄNDIG beraubt, und rechtlich in einen Zustand genötigt, welcher einer rechtlich vollständigen ENTMENSCHLICHUNG gleichkommt; so wirkend, als würde zulasten des Unterfertigenden die „**Reichs-Acht**“ verhängt worden sein; der Unterfertigende also ein „**VOGELFREIER**“ sein.

Und exakt diese VERBRECHEN und rechtlich vollständige ENTMENSCHLICHUNG zwingen mich die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen, sowohl für die Vergangenheit, **als auch für die Zukunft**, abgenötigt zu dulden.

Wer derartige Straftaten als BVerfG-Richter\*in vorsätzlich begeht, hat wohl den **Plafond an krimineller Energie** vollumfänglich erreicht.

(3.a) Zudem hatte ja der Unterfertigende den personengleichen BVerfG-Richter\*innen WIEDERHOLT und BEWEISBELEGT ausgeführt, dass er und seine Mandantschaft infolge der vorsätzlich von der hessischen Justiz begangenen Amts-/Straftaten auch die auf den Seiten 14ff ausgeführten rechtlichen und auch finanziellen Nachteile (= **20.000,000,--US\$ - in Worten: zwanzig-millionen US-Dollar**), also schweren finanzielle Schaden erlitten haben.

(3.b) UND dass die hessische Justiz **AUCH WEITERHIN** alle **gesetzwidrigen** und **grundrechtsverletzenden** Mittel ergreifen wird, sodass der Unterfertigende und seine Mandantschaft auf den erlittenen Schäden auch in GÄNZE und auf DAUER weiter sitzen bleiben, wenn das BVerfG hiergegen nicht antragsgemäß einschreitet.

(4) Unter diesem konkreten Hintergrund, auch bezüglich der erzwungen eintretenden Nötigungsfolgen, haben die hier Angezeigten dennoch bewusst und gewollt auch **diese negativen Nötigungsfolgen jeweils konkret und vorsätzlich mit einbeziehend**, sich vorsätzlich grund-/gesetzwidrig dazu entschlossen, den Unterfertigenden *mittels umfassendem Verstoß gegen Recht und Gesetz (§§ 90, 93a BVerfGG)*, sowie gegen das Grundgesetz dazu zu zwingen, ALLE auf den **Seiten 14ff** ausgeführten Nötigungsfolgen GRUNDGESETZWIDRIG und GRUNDRECHTSVERLETZEND dulden zu müssen. Nötigungsfolgen, auf welche der Unterfertigenden gegenüber den personengleichen BVerfG-Richter\*innen wiederholt und ausdrücklich hingewiesen hatte.

**Beweis:** Die Verfassungsbeschwerden des Unterfertigenden, samt aller darin JEWEILS genannten Anträge, Anlagen, Beweise und der jeweils KONKRETEN und BEWEISBELEGTEN Schilderungen über das „Justizgeschehen“ in Hessen: (1) BVerfG **Az. 2 BvR 1798/22, Anlage 1a** und **Anlage 1b**, sowie (2) BVerfG **Az. 2 BvR 1123/23 Anlage 2a** und **Anlage 2b**..

(5) Bitte gestatten Sie dem Unterfertigenden bezüglich der durch Nötigung rechtswidrig erzwungenen Duldung **AUCH FÜR DIE ZUKUNFT WIREND**

beispielhaft näher auszuführen.

(5.1) Ausweislich der grund-/gesetzwidrig gefällten Nichtannahmeentscheidung **EN** der hier Angezeigten, haben diese mittels ihrer fortgesetzt gesetzwidrig gefällten Nichtannahmeentscheidungen ja auch in aller Deutlichkeit signalisiert, weder jetzt, noch in Zukunft, bezüglich der fallbezogen hessenweit betriebene Justizkorruption und schweren Amts-/Straftaten der hessischen Richter\*innen und Staatsanwält\*innen einzuschreiten.

UND dieses „Signal“ haben die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen gezielt sowohl

- an den Unterfertigenden gesandt, ABER EBEN gleichzeitig auch
- an die sich fortgesetzt schwerster Amts-/Verbrechen strafbar gemacht habende UND WEITER STRAFBAR MACHENDE hessische Justiz!!

→ Die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen haben mit ihren Bundesverfassungsgerichts-Entscheidungen also unmissverständlich gegenüber den – von den Verfassungsbeschwerden wissenden – hessischen Richter\*innen und Staatsanwält\*innen zum Ausdruck gebracht, dass diese **auch weiterhin sanktionslos** schwerste Amts-/Straftaten begehen und den Unterfertigenden und seine Mandantschaft in ihren Grundrechten und Menschenrechten vorsätzlich grund-/gesetzwidrig „auf Null reduzierend“ VÖLLIG entrechteten und rechtlich, tatsächlich und schadensbezogen schädigen und verletzen können.

Auch auf diese Folgen hat der Unterfertigende in den benannt beiden Verfassungsbeschwerden IN ALLER DEUTLICHKEIT hingewiesen.

**Beweis:** Die Verfassungsbeschwerden des Unterfertigenden, samt aller darin JEWEILS genannten Anträge, Anlagen, Beweise und der jeweils KONKRETEN und BEWEISBELEGTEN Schilderungen über das „Justizgeschehen“ in Hessen: (1) BVerfG **Az. 2 BvR 1798/22, Anlage 1a** und **Anlage 1b**, sowie (2) BVerfG **Az. 2 BvR 1123/23 Anlage 2a** und **Anlage 2b**.

(5.2.a) Aus diesem Grund haben die hessischen Richter\*innen und Staatsanwält\*innen ja auch die Begehung ihrer vorsätzlichen Amts-/Straftaten nach der ersten Nichtannahmeentscheidung des hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen zulasten des Unterfertigenden einfach unvermindert fortgesetzt.

WISSEND, dass hiergegen VORSÄTZLICH weder der „**Oberste Dienstherr**“, Herr hessischer Justizminister Dr. Poseck, einschreitet, noch das

diesbezüglich konkret mittels Verfassungsbeschwerden wiederholt angerufene Bundesverfassungsgericht.

(5.2.b) Hierzu zwei „kurze“ Beispiele:

**Beispiel 1:** Die fortgesetzt seit JAHREN staatsanwaltschaftlich verweigerte Ermittlung und Anklageerhebung gegen die **GESTANDEN** habenden Täter der Rechtsanwaltskanzlei W..

Bitte erklären Sie dies dem Unterfertigenden, wie dieses Nichtermitteln und Nichteinschreiten der hessischen Justiz mit den staatsanwaltschaftlichen Pflichten, sowie mit dem RECHTSSTAAT, sowie dem „staatlichen Gewaltmonopol“ vereinbar sind?!! Zudem unter Beachtung des grundgesetzlich vorgeschriebenen Gleichbehandlungsgrundsatzes?!!

Und mit welchem Argument könnte unser Staat gegenüber uns Bürger\*innen weiter auf die zwingende Beachtung des „staatlichen Gewaltmonopols“ pochen, wenn – wie vorliegend seit 3 ½ JAHREN geschehen – fallbezogen die gesamte Zivil- und Strafjustiz **eines ganzen Bundeslandes** VORSÄTZLICH, also bewusst und gewollt, unseren Rechtsstaat grund-/gesetzwidrig und rechtsstaatausschließend aushöhlt, **UND UNSER BUNDESVERFASSUNGSGERICHT SELBST HIERAN KEINEN ANSTOSS NIMMT?**

Den hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen war anlässlich BEIDER von ihnen vorsätzlich grundgesetzwidrig verworfenen Verfassungsbeschwerde konkret und beweisbelegt bekannt, in welcher grund-/gesetzwidriger und den Rechtsstaat arrogant missachtender Weise fallbezogen die gesamte hessische Zivil- und Strafjustiz seit 3 ½ Jahren den Unterfertigenden rechtlich vollständig ENTMENSCHLICHT!

Und dennoch beschieden die angezeigten – PERSONENGLEICHEN – BVerfG-Richter\*innen WIEDERHOLT abschlägig die ihnen eingereichten Verfassungsbeschwerden.

UND dabei bewusst und gewollt den Weg auch für die Zukunft zu bereiten, dass die StA Wiesbaden auch weiterhin – vorsätzlich gesetzeswidrig und amtspflichtwidrig – NICHT gegen die GESTANDEN habenden „Täter“ der Rechtsanwaltskanzlei W. ermittelt und Strafanklage erhebt.

Unter Umständen werden Sie sich gerade sagen: Der genannten Grund für die fortgesetzt rechtswidrige Begünstigung und Strafvereitelung der sich strafbar gemacht habenden hessischen Richter\*innen und Staatsanwäl\*innen vermag ich ja noch nachzuvollziehen.

Doch wieso kommen auch die „Täter“ der Rechtsanwaltskanzlei W. in

diesen grund-/gesetzwidrigen „Genuss“ der fortgesetzt vorsätzlich grund-/gesetzwidrig und grundrechtsverletzend betriebenen Begünstigung und Strafvereitelung durch die hessische Strafjustiz und des Bundesverfassungsgerichts?

**Der Grund dafür ist, dass ALLEN fallbezogenen hessischen Entscheidungen und Urteilen ausnahmslos IMMER der exakt gleiche Fall<sup>7</sup> zugrunde liegt!!**

Und dass fallbezogen ALLE entschieden habenden hessischen Richter\*innen und Staatsanwält\*innen bezüglich dieses **immer gleichen Falles<sup>8</sup>** entschieden haben, dass sich weder die Kanzlei W., UND AUCH nicht die hessischen Staatsanwält\*innen und Richter\*innen strafbar gemacht hätten, welche mit ihren gesetzwidrige gefällten Entscheidungen BEWEISÜBERFÜHRT fortgesetzt die gesetzwidrige Begünstigung und Strafvereitelung zugunsten der Kanzlei W.-Täter, etc. verbrochen haben.

Würde folglich Strafanklage gegen die Kanzlei W. erhoben und damit dieser **IMMER exakt gleiche Fall<sup>9</sup>** ÖFFENTLICH vor dem Strafgericht verhandelt werden, so würde im Rahmen dieser ÖFFENTLICHEN Verhandlung natürlich auch sehr schnell die Frage aufgeworfen werden, *wie es sein kann, dass in den letzten 3 ½ JAHREN gut **30** mit dem Fall<sup>10</sup> jeweils gesondert beschäftigt gewesen seiende hessische Richter\*innen und Staatsanwält\*innen nicht in der Lage waren, diesen letztlich einfachen Fall unter Beachtung von „Recht und Gesetz“, sowie der ihnen vorliegenden Beweise zu entscheiden?*

Und damit natürlich auch Fragen wie die folgenden aufgeworfen werden:  
→ Wissen die gut **30** hessischen Richter\*innen und Staatsanwält\*innen z.B. nicht, was eine **Urkundenfälschung** ist, oder was ein **Prozessbetrug** ist?  
→ Und wissen diese „**30**“ denn nicht, dass man die Daten fremder Dritter nur auf Basis einer „datenschutzrechtlichen Erlaubnisgrundlage“ verarbeiten darf, vgl. bitte Art. 6 DSGVO, und dass der Verstoß dagegen die schwersten Datenschutzverstöße kennzeichnen, welche unser Datenschutzrecht überhaupt nur kennt? vgl. bitte Art. 83 Abs. 5 lit. a DSGVO i.V.m. Art. 6 DSGVO. Dies gilt umso mehr, als dass der „**Hessische Datenschutzbeauftragte**“ die datenschutzrechtliche Strafbarkeit der von der Kanzlei W. begangenen Datenschutzverstöße VON ANFANG an

7 Die Schilderung des allem zugrundeliegenden Falles finden Sie nachfolgend auf den **Seiten 72ff.**, sowie natürlich in Gänze auch in den beiden konkret benannten Verfassungsbeschwerden

8 Vgl. Sie bitte den unter Fußnote „7.“ vorstehend gemachten Hinweis.

9 Die Schilderung des allem zugrundeliegenden Falles finden Sie nachfolgend auf den **Seiten 72ff.**, sowie natürlich in Gänze auch in den beiden konkret benannten Verfassungsbeschwerden

10 Vgl. Sie bitte den unter Fußnote „7.“ vorstehend gemachten Hinweis.



VOLLUMFÄNGLICH bestätigt hat UND aus diesem Grund auch selbst gegen die Kanzlei W. Strafanzeige bei der StA Wiesbaden erhob. Und und und.

→ Im Falle einer ÖFFENTLICHEN Strafverhandlung gegen die Kanzlei W. würde also zugleich direkt nachfolgend ÖFFENTLICH werden, welche schwerer Amts-/Straftaten sich die hessischen Richter\*innen und Staatsanwält\*innen VORSÄTZLICH schuldig gemacht haben. UND müsste folglich auch gegen die „30“ unverzüglich Strafanzeige → Strafanklage erhoben und eine ÖFFENTLICHE Strafverhandlung bewirkt werden, welche nach der vorliegenden Beweislage, sowie nach „Recht und Gesetz“ **zwingend** mit einer entsprechenden Verurteilung der „30“ enden MÜSSTE und würde.

→ Und zu den exakt gleichen „Öffentlichkeit“-Szenarien würde es gekommen sein, würden die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen auch nur einer der beiden Verfassungsbeschwerden stattgegeben, und so ein Wiederaufrollen des gegenständlich gemachten Falles angeordnet haben.

Das Wiederaufrollen des Falles hätte nach „Recht und Gesetz“, sowie der gegeben erdrückenden Beweislage zwingend zur Strafanklageerhebung und damit zu einer ÖFFENTLICHEN Verhandlung geführt, in welcher die von der hessischen Justiz fallbezogen begangenen Amts-/Straftaten dann gleichfalls aufgeworfen worden wären, verbunden mit der Pflicht zur Ermittlung und Strafanklageerhebung gegen die sich beweisüberführt schwerster Amts-/Straftaten schuldig gemachten „30“.

Zur präventiven Abwendung dieses (aus hessischer Sicht) **Horror szenarios** scheuen also die hessische Justiz UND DAS BVerfG die ÖFFENTLICHKEIT wie der Teufel das Weihwasser. Und so kommt es, dass selbst die „Täter“ der Kanzlei W. in den „Genuss“ einer vorsätzlich grund-/gesetzwidrigen bewirkten Nichtverfolgung bezüglich der von diesen begangenen **und GESTANDENEN** Straftaten kommen.

Exakt dies war ja zudem konkreter Gegenstand der Verfassungsbeschwerde, **BVerfG Az. 2 BvR 1123/23**, in welcher den hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen beweisbelegt aufgezeigt wurde, dass die StA Wiesbaden und GStA Ffm. fortgesetzt grund-/gesetzwidrig und amtspflichtwidrig zur vorsätzlichen Begünstigung und Strafvereitelung jeweils zugunsten der Täter der Kanzlei W. weder ermittelt, noch Strafanklage erhebt.

**Beispiel 2:** Wie ausgeführt, wurden dem Unterfertigenden und seiner Mandantschaft von der gesamten hessischen Zivil- und Strafjustiz vorsätzlich grund-/gesetzwidrig auch Vermögensschäden in MILLIONENHÖHE

„beschert“. Doch infolge der langen Dauer des Falles, verursacht durch die die vielen hessischen Justizkorruptionsstraftaten, würden mit Ablauf des Jahres bereits die ersten Ansprüche gegen die Kanzlei W. und die die sich strafbar gemacht habenden hessischen Justiz-Amtspersonen **verjähren**. Also der Erfolg eintreten, auf welchen die StA Wiesbaden seit über drei Jahren fortgesetzt gesetzwidrig hinarbeitet.

Um diese drohende Verjährung der Ansprüche zu verhindern, ist folglich der Unterfertigende gezwungen noch dieses Jahr gegen die Kanzlei W. und einen Teil der „**30**“ Klage zu erheben.

Und WO muss der Unterfertigende diese Klage anstrengen und rechtshängig machen?

Richtig, in HESSEN!

Bitte fragen Sie sich selbst, wie aussichtsreich dieses Verfahren ist, angesichts der Tatsachen:

- (1) dass die GESAMTE hessische Zivil- und Strafjustiz fallbezogen durchgängig vorsätzlich grund-/gesetzwidrig und alle Rechtsstaatlichkeit instanzenübergreifend ausschließend entschieden hat! Sowie angesichts der Tatsache,
- (2) dass das BVerfG, vertreten von den drei hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen, ja WIEDERHOLT entschieden hat, dass es IN KEINEM FALL gegen eine noch so grund-/gesetzwidrige und grundrechtswidrige „auf Null“ Reduzierung aller Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit zulasten des Unterfertigenden einschreitend reagieren wird. Und in dem bevorstehenden Adhäsionsverfahren sollen ja zudem auch ein Teil der „**30**“ konkret zur Kasse gebeten werden.

Wie wahrscheinlich ist es daher, dass in dem anstehenden Klageverfahren die hessische Justiz eine Entscheidung fällt, bei welcher sie sich an „Recht und Gesetz“ und – unter Beachtung von Art. 103 Abs. 1 GG – an die ihm vorliegenden Beweise hält??

Würden umgekehrt die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen wenigstens eine der zulässig und begründet eingelegten Verfassungsbeschwerden stattgegeben haben, und damit ein Wiederaufrollen des VB-gegenständlichen Falles bei der hessischen Justiz bewirkt haben, dann sehe die Ausgangslage für den Unterfertigenden und seine Mandantschaft völlig anders aus!!

Denn dann WÜSSTE der über das Klageverfahren zu entscheidend habende hessische Spruchkörper ganz konkret, und müsste auch – konkret – fürchten, im Falle der Fortsetzung der hessischen Justizstraftaten vom BVerfG „aufgehoben“ zu werden. Und dies zudem verbunden mit der Aussicht, bezüglich der (hier hypothetisch unterstellten) Begehung von Amts-/Straftaten zudem auch strafrechtlich sanktioniert zu werden.

**Zur Kausalität zwischen Tatbegehung und dem von den angezeigten BVerfG-Richter\*innen vorsätzlich gesetzwidrig angestrebtem und eingetretenem strafrechtlichem Taterfolg:**

Die mit konkreter Begünstigung- und Strafvereitelungsabsicht – jeweils im Amt – begangenen Tathandlungen der angezeigten BVerfG-Richter\*innen, müssten auch unmittelbar zum vorsätzlich grund-/gesetzwidrig **angestrebten Taterfolg** geführt haben.

Auch dies ist im vorliegend angezeigten Fall gegeben.

→ Denn die Angezeigten verfolgten wissentlich, absichtstragend, sowie bewusst und gewollt mit ihren WIEDERHOLT – den gleichen Fallhintergrund betreffend – getroffenen Nichtannahmeentscheidungen **die Ziele:**

**(1.a)** der **grund-/gesetzwidrigen Begünstigung** der sich – beweisüberführt – strafbar gemacht habenden hessischen Richter\*innen und Staatsanwält\*innen, **sowie**

**(1.b)** der **grund-/gesetzwidrigen Strafvereitelung im Amt**, zugunsten der sich – beweisüberführt – strafbar gemacht habenden Kanzlei W., **UND**

**(2)** dass zulasten des Unterfertigenden JEDE **Möglichkeit einer rechtsstaatlichen Überprüfung** der von den hessischen Staatsanwält\*innen und Richter\*innen – beweisüberführt – vorsätzlich gesetzwidrig gefällten und **belastenden Entscheidungen/Urteile** sicher **und auf Dauer** – grundgesetzwidrig und grundrechtsverstoßend – **AUSGESCHLOSSEN IST, UND**

**(3)** dass dem *beide Verfassungsbeschwerden eingelegt habenden* Unterfertigenden, durch die beiden vorsätzlich grund-/gesetz- und grundrechtswidrig gefällten Nichtannahmeentscheidung **EN auf Dauer unmöglich gemacht wird**, gegen die geschilderten „Justizverbrechen“ der hessischen Justiz rechtsstaatlich weiter vorgehen zu können, **UND**

**(4)** **verbunden mit der Absicht**, dass dem Unterfertigenden und seiner Mandantschaft – durch die Tathandlung – **auf Dauer** schwere Rechts-, Grundrechts- und Vermögensnachteile zugefügt werden, bzw. diese perpetuiert werden, **UND**

**(5)**der Unterfertigende auch ZUKÜNFTIG von der gesamten hessischen Zivil- und Strafjustiz menschlich-rechtlich **weiter als mittelalterlich „VOGELFREI“ behandelt werden kann.**

Exakt diese grund-/gesetzwidrigen Ziele **(1)** bis **(5)** haben die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen mittels ihrer wiederholten TATHANDLUNG = vorsätzlich gesetzwidrige Nichtannahmeentscheidung**EN** unter vorsätzlich begangennem Verstoß gegen **§§ 90, 93a BVerfGG und GG unmittelbar und konkret**

- angestrebt,
- beabsichtigt, **UND**
- **jeweils tatbestandlich bewirkt und erreicht.**

Theoretisch könnte man hiergegen den Einwand erheben, dass ja bereits die hessische Justiz mit ihren vorsätzlich gesetzwidrig gefällten Entscheidungen diesen Taterfolg erzielt hatte.

Dies ist – mit einer Ausnahme – auch konkret der Fall.

Doch wie ausgeführt, wurde dieser von der hessischen Justiz hergestellte Taterfolg mittels fortgesetzt vorsätzlicher Straftatenbegehungen bewirkt. Straftatenbegehungen der hessischen Justiz, welche natürlich auch schwerste Grundrechtsverletzungen zulasten des Unterfertigenden darstellen.

Würden folglich die personengleichen BVerfG-Richter\*innen die ihnen zulässig und begründet vorgelegten Verfassungsbeschwerden unter Beachtung der §§ 90, 93a BVerfGG angenommen und positiv beschieden haben, *also die beweisbelegt gegeben schwere Grund-/gesetzwidrigkeit, Rechtsstaatswidrigkeit und die begangenen Grundrechtsverletzungen der hessischen Justiz-Entscheidungen positiv festgestellt haben*, so würden die davon betroffenen hessischen Justiz-Spruchkörper gezwungen worden sein, ihre nachgewiesen vorsätzlich grund-/gesetzwidrig getroffenen Entscheidungen – unter Zugrundelegung von „Recht und Gesetz“, sowie der rechtsstaatlichen Grund- und Menschenrechte, zu **revidieren**.

Doch genau diese Pflicht zum **Revidieren** haben die hier Angezeigten WIEDERHOLT in **personengleicher** Spruchkörperbesetzung mittels ihrer Tathandlungen vorsätzlich grundgesetzwidrig, gesetzwidrig, rechtsstaatswidrig und grundrechtswidrig auf Dauer vereitelt und unmöglich gemacht.

Und so ist – durch die wiederholten Tatbegehungshandlungen der hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen exakt der von diesen GEZIELT angestrebte Taterfolg eingetreten, wie vorstehend unter den Ziffern **(1)** bis **(5)** konkret ausgeführt.

Hierzu trägt der Unterfertigende – unter dem Gesichtspunkt „**auch für die Zukunft wirkend**“ weiter vor wie folgt:

Zentrales Anliegen einer jeden Verfassungsbeschwerde ist, dass das angerufene Bundesverfassungsgericht gegen vom Staat begangene Grundgesetzverstöße einschreitet, welche den Antragsteller auch ganz konkret in seinen konkret zu benennenden Grundrechten verletzt.

Die Person, welche sich mittels Verfassungsbeschwerde an das BVerfG wendet, befindet sich also in einer grundrechts-verstoßenden Notlage.

Zudem wurde den hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen umfassend beweisbelegt in beiden Verfassungsbeschwerden WIEDERHOLT dargelegt, dass sich der Unterfertigende durch die fortgesetzt schweren Amts-/Straftaten, sowie infolge der Vorenthaltung ALLER rechtsstaatlichen Grund- und Menschenrechte, bereits seit 3 ½ JAHREN in dieser grundrechts-verstoßenden Notlage befindet, **UND** dass die hessische Justiz die von ihr geschaffene grundrechts-verstoßenden Notlage **auch zukünftig WEITERHIN ausnutzen wird**, ES SEI DENN, das BVerfG schreitet gesetz- und grundgesetzkonform hiergegen ein. Also gegen eine grundrechts-verstoßenden Notlage, welcher der Unterfertigende in rechtlich entmenschlichender Weise fortgesetzt ausgesetzt war und weiter ist, wenn das BVerfG hier nicht antragsgemäß dagegen einschreitet.

Also von was für einer hohen kriminellen Energie müssen die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen WIEDERHOLT bei ihren Tatbegehungen getrieben worden sein, einem Menschen diese grundrechts-verstoßenden Notlage **AUCH FÜR DIE ZUKUNFT** aufzubürden?!

Und Personen mit einem solchen Wertekodex und Rechtsstaatsverständnis sind Richter\*innen bei unserem BUNDESVERFASSUNGSGERICHT?

Ja in einem Fall sogar VIZEPRÄSIDENTIN des BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS?

Bei allem gebotenen Respekt: Doch damit machen wir doch buchstäblich den „Bock zum Gärtner“!

Personen mit solch einer „verächtlich wirkenden Grundhaltung gegenüber

uns Bürger\*innen“ dürfen wird doch keinesfalls länger die mit dem Amt einer Bundesverfassungsgerichts-Richter\*in verbundene **Macht** in die Hand geben!!

**Denn die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen hatten anhand der ihnen vorgelegten Verfassungsbeschwerden**

(1) sowohl beweist konkrete Kenntnis von den justiz-hessenweit umfassend grundrechts-entziehend BEGANGENEN Amts-/straftaten der hessischen Justiz, als auch

(2) konkrete Kenntnis und sogar mittels des *GESTÄNDNIS-Falles* nachgewiesen, dass die justiz-hessenweit umfassend begangenen, grundrechts-entziehend Amts-/straftaten von der hessischen Justiz zulasten des Unterfertigten **auch unvermindert ZUKÜNFTIG begangen werden, wenn das BVerfG hiergegen nicht antragsgemäß einschreitet.**

**Beweis:** Die Verfassungsbeschwerde des Unterfertigten, samt aller darin JEWEILS genannten Anträge, Anlagen, Beweise und der jeweils KONKRETEN und BEWEISBELEGTEN Schilderungen über das „Justizgeschehen“ in Hessen: (1) BVerfG **Az. 2 BvR 1798/22, Anlage 1a** und **Anlage 1b**, sowie (2) BVerfG **Az. 2 BvR 1123/23 Anlage 2a** und **Anlage 2b**.

Und dennoch bürdeten **und bürden** die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen, unter Einschluss der Vizepräsidentin des BVerfG, dem Unterfertigten auf, auch die – dem BVerfG beweist dargelegte – **FORTSETZUNG** seiner rechtlichen ENTMENSCHLICHUNG durch die hessische Justiz **erzwingen abgenötigt auch weiterhin dulden zu müssen.**

Wer bewusst und gewollt, verbunden mit einer derart ausgeprägten Schädigungsabsicht zulasten von uns Bürger\*innen, hat beim Bundesverfassungsgerichts NICHTS ZU SUCHEN!

Denn solche Personen sind es, welche das Vertrauen von uns Bürger\*innen in das Funktionieren des Rechtsstaates und des staatlichen Gewaltmonopols ZUTIEFST ERSCHÜTTERN. Also das exakte GEGENTEIL von dem herstellen, was der Staat „uns fortwährend glaubend machen will“!!

Doch wie soll das Vertrauen in den Rechtsstaat und sein Funktionieren, angesichts derart GRUNDRECHTSVERLETZENDER Entscheidungen des BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS, erhalten bleiben können? Dies wäre im Falle eines Verbleibs dieser hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen – angesichts der von diesen VORSÄTZLICH und mit konkreter SCHÄDIGUNGSABSICHT zulasten des Unterfertigten, also von uns Bürger\*innen begangenen STRAFTATEN nicht länger mehr herzustellen.

Betreff  
Reference

Bitte verstehen Sie mich insofern nicht falsch. Dem Unterfertigenden liegt es fern den hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen auch nur in geringster Weise ihre hohe juristische Bildung absprechen zu wollen.

Hier geht es vielmehr um das charakterlich gezeigte und zudem empathische Unvermögen der hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen, wie oben dargestellt. Sowie um die verächtlich wirkende Einstellung dieser BVerfG-Richter\*innen mit Blick auf uns Bürger\*innen. Sowie darum, dass sich z.B. die hier mit angezeigte Frau Vizepräsidentin Dr. König offenbar nur noch zu „höherem“ berufen fühlt, Stichwort: 60 Mrd. € schweren „Haushaltsfragen“, welche, nebenbei gesagt, objektiv auch ein Schulkind grundgesetzkonform hätte entscheiden (aber nicht begründen) können, welches den „Gemeinschaftskundeunterricht“ besucht hat.

Doch wir Bürger\*innen kommen bei alledem nicht länger vor, und finden deshalb vor diesen BVerfG-Richter\*innen auch kein „rechtliches Gehör“, Art. 103 Abs. 1 GG!!

**Die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen haben folglich hinsichtlich ALLER hier angezeigten Straftaten:**

**(1.a)**im KONKRETEN Wissen über die begangenen Amts-/Straftaten der hessischen Richter\*innen und Staatsanwält\*innen gehandelt, **sowie**

**(1.b)**im KONKRETEN Wissen über die begangenen Straftaten der Kanzlei W. gehandelt, **sowie**

**(2.)**jeweils verbunden mit dem Willen und der konkreten Absicht, die ihnen vorgeworfenen Straftaten begehen zu wollen, **um:**

**(2.a)**die Kanzlei W. vorsätzlich gesetzwidrig zu begünstigen und „strafzuvereiteln“, **und**

**(2.b)**um die sich – lückenlos bewiesen – strafbar gemacht habenden hessischen Richter\*innen und Staatsanwält\*innen vorsätzlich gesetzwidrig, grundgesetzwidrig und grundrechtsverstoßend, vor der jeweils rechtsstaatlich zwingend gebotenen Strafverfolgung zu bewahren, **und**

**(2.c)**um eine Strafverfolgung und Verurteilung der sich – lückenlos bewiesen – strafbar gemacht habenden hessischen Richter\*innen und Staatsanwält\*innen vorsätzlich zu **vereiteln; UND dies**

**(3.a)**jeweils verbunden mit dem Vorsatz und der Absicht, dem Unterfertigenden „unanfechtbar“ UND IN GÄNZE wirkend, jede Möglichkeit der Ergreifung rechtsstaatlicher Mittel fallbezogen dauerhaft unmöglich zu machen. UND

**(3.b)**Den Unterfertigenden betreffend die Fallvergangenheit **und für die Zukunft DAUERHAFT** in seinen verletzten Grundrechten weiterhin zu verletzen,

**(3.c)** jeweils zudem von der Absicht getragen, den Unterfertigten nachhaltig und auf Dauer SCHWERSTE SCHÄDEN zuzufügen.

Deshalb ja auch die WIEDERHOLTE Tatbegehung der hier Angezeigten.

**(4)** Zudem war den vorliegenden angezeigten BVerfG-Richter\*innen bekannt, dass unserer Mandantin und dem Unterfertigten – durch die aneinandergereihte Vielzahl an hessischen Korruptionsentscheidungen, zusammen ein Vermögensschaden in MILLIONENHÖHE entstanden ist. Vollständig auf die Grundrechtsverletzungen der hessischen Justiz zurückzuführen, welche der Unterfertigte und seine Mandantin **abgenötigt erzwungen duldend hinzunehmen haben**.

Also auch diesen schädigenden Erfolg wissend konkret vor Augen habend, entschieden die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen „dennoch“ bewusst und gewollt abschlägig, sodass der Unterfertigte auch auf diesem hohen Vermögensschaden „sitzen bleibt“, der durch die den Angezeigten konkret bekannten Amts-/Straftaten der fallbezogen entschieden habenden hessischen Spruchkörper entstanden ist. Damit begingen die angezeigten BVerfG-Richter\*innen auch bewusst und gewollt eine Mehrzahl diesbezüglicher **NötigungEN** zulasten des Unterfertigten, inkl. der damit jeweils verbundenen konkret gewollten und tatbestandlich eingetretenen SCHÄDIGUNGS-ABSICHT zulasten des Unterfertigten.

**(5)** Um den jeweils begünstigenden und den Unterfertigten absichtlich schädigenden Taterfolg bewirken zu können, *beugten* die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen i.S.d. § 339 StGB WIEDERHOLT und jeweils VORSÄTZLICH sowohl das „Recht“, als auch unser aller Grundgesetz.

**(6)** Und die hier angezeigten Richter\*innen verstießen vorsätzlich amtspflichtwidrig gegen die ihnen als Bundesverfassungsrichter\*innen obliegenden Amtspflichten UND ihren geleisteten Amtseid, § 11 BVerfGG, da sie ja anderenfalls den Verfassungsbeschwerden des Unterfertigten hätten stattgeben müssen. Schließlich waren den hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen ja die begangenen GRUNDRECHTSVERLETZUNGEN anhand eines jeden der beiden Verfassungsbeschwerde-Anträge zu 100% BEKANNT!

**(7.a)** UND die hier angezeigten Richter\*innen beschieden die beiden ihnen vorgelegten Verfassungsbeschwerden VORSÄTZLICH GESETZWIDRIG (§§ 90, 93a BVerfGG i.V.m. GG) **und mit konkreter GRUNDRECHTS-VERLETZUNGS-ABSICHT zulasten des Unterfertigten und seiner Mandantschaft**.

**(7.b)** Und in konkreter Kenntnis des ihnen beweisbelegt vorgetragenen Wissens, dass die Korruptionsstraftaten der hessischen Justiz **niemals ein Ende finden werden**, *solange das Bundesverfassungsgericht hiergegen nicht antragsgemäß einschreitet.* → Unser aller BUNDESVERFASSUNGSGERICHT hat also bewusst und gewollt damit den



Weg – AUCH FÜR DIE ZUKUNFT – dafür bereit,

**(a)** dass hessische Staatsanwält\*innen und Richter\*innen nicht nur NICHT bezüglich ihrer begangenen Straftaten nach „Recht und Gesetz“ rechtsstaatlich verfolgt werden können, sondern

**(b)** dass die hessische Justiz **auch weiterhin** vorsätzlich gesetzwidrig und alle Rechtsstaatlichkeit konsequent unterbindend, ihre schweren Amts-/Straftaten und GRUNDRECHTSVERLETZUNGEN unbehelligt weiter fortsetzen können.

**(8.)** Ja die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen nahmen selbst den von der GESAMTEN hessischen Zivil- und Strafjustiz begangenen Verstoß gegen Urteile des BVerfG<sup>11</sup> bewusst und gewollt **nicht** zum Anlass, hiergegen einzuschreiten.

Wie dies unter Beachtung von § 31 BVerfGG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG mit „Recht und Gesetz“ vereinbar sein soll, vermag wohl nur das BVerfG zu beantworten.

Denn dieses Verstoßen gegen seine eigenen BVerfG-Urteile wirft die Frage nach dem Sinn der Regelung in § 31 BVerfGG auf, wenn sich selbst das Bundesverfassungsgericht NICHT an seine SELBST GEFÄLLTEN Urteile hält?

UND zugleich folgt daraus rechtslogisch auch ein weiterer Verstoß der hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen gegen das Grundgesetz, nämlich der Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG, da es in seinen Entscheidungen sonst auf die Einhaltung der Bindungswirkung aus § 31 BVerfGG pocht, ja pochen MUSS, während das BVerfG in den hier gegenständlich gemachten Fällen den wiederholt begangenen Verstoß gegen seine selbst gefällten Urteile unter Verstoß gegen § 31 BVerfGG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG einfach – sanktionslos – **durchwinkt**.

**Beweis (für alle vorstehend genannten Punkte):** Die beiden **NICHTANNAHME-Entscheidungen** des BVerfG bezüglich der **Verfassungsbeschwerden** des Unterfertigenden, samt aller darin JEWELS genannten Anträge, Anlagen, Beweise und der jeweils KONKRETEN und BEWEISBELEGTEN Schilderungen des vorsätzlich gesetzwidrigen und der damit fortlaufend betriebenen Ausschließung aller Rechtsstaatlichkeit und aller mit dem Rechtsstaat korrespondierenden Grund- und Menschenrechte durch die hessische Justiz zulasten des Unterfertigenden

---

11 Z.B. das sog. „Erste Volkszählungsurteil“ des BVerfG aus dem Jahre 1983, welches das **informationelle Selbstbestimmungsrecht** von uns Bürger\*innen nach Art. 2 I i.V.m. Art. 1 II GG konkretisiert und ausgestaltet hat (und wogegen die Kanzlei W. vorsätzlich rücksichtslos verstoßen hat, UND auch die 4. Zivilkammer des LG Wiesbaden, **Az. 4 O 2410/20** Hauptsacheverfahren

und seiner Mandantschaft; nachgewiesen betreffend die gesamte hessische Justiz und fortgesetzt, sowie systematisch und instanzübergreifend begangen seit 3 ½ JAHREN (1) **BVerfG BVerfG Az. 2 BvR 1123/23 Anlage 1a** und **Anlage 1b**, sowie (2) **BVerfG Az. 2 BvR 1798/22, Anlage 2a** und **Anlage 2b**.

**Hierzu will der Unterfertigende kurz auch ein persönliches Wort „verlieren“.**

Der 61jährige anwaltliche Unterfertigende hatte schon während seines Studiums „gelernt“, dass in der hessischen Justiz gehäuft Justizkorruptionstraftaten begangen werden. Dies war in den 1980ern schon ein wiederholt aufgegriffenes Thema.

Heute schreiben wir das Jahr 2023, und geändert hat sich hieran in den vergangenen 50 Jahren NICHTS!

Dies ist doch rechtsstaatlich ein völlig unhaltbarer Zustand!!!

Es kann doch nicht sein, dass z.B. Sie als Staatsanwält\*in, sich an „Recht und Gesetz“ gemäß ihres geleisteten Amtseides (§ 4 LRiStAG) zu halten haben, und im Falle des Verstoßes hiergegen gleich mit einem Einschreiten ihres „Obersten Dienstherrn“ zu rechnen hätten, während in Hessen zwar die gleichen gesetzlichen Regularien gelten, doch im Falle des Verstoßes dagegen der hessische „Oberste Dienstherr“ Dr. Poseck beweisüberführt VORSÄTZLICH seit 1 ½ JAHREN keinen Finger rührt.

Und wie sollen wir Bürger\*innen, und ja – auch der Unterfertigende – angesichts dieser Ihnen wahrheitsgemäß und bewiesen geschilderten, und von den hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen perpetuierten, alle Rechtsstaatlichkeit und alle Menschen- und Grundrechte missachtenden UNrechtslage heraus noch irgendein Vertrauen in das Funktionieren des Rechtsstaates und des staatlichen Gewaltmonopols haben?!!

Ich, der 61jährige Unterfertigende, der nun bald sein ganzes Leben anwaltlich tätig ist, habe seit „Hessen“ dieses Vertrauen nichtmehr! Vielmehr ist mein Vertrauen in das Funktionieren des Rechtsstaates und des staatlichen Gewaltmonopols – begründet – **SEHR NACHHALTIG** erschüttert.

Und seit den vorsätzlich grund-/gesetzwidrig und aus rein strafrechtlicher Begünstigungs- und Strafvereitelungsabsicht ergangenen Nichtannahmeentscheidungen der hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen, ist das Vertrauen des Unterfertigenden in das Funktionieren des Rechtsstaates und des staatlichen Gewaltmonopols – begründet – **endgültig verloren gegangen.**

Wie sollte es bitte auch anders sein. Die hessische Justiz hofiert seit 3 ½ Jahren instanzen-übergreifend, sich damit vorsätzlich strafbar machend, die beweisüberführt und **GESTANDEN** habenden „Täter“, UND verhöhnt zugleich die Opfer dieser „Täter“ in einer vorsätzlich ENTMENSCHLICHENDEN Art und Weise.

→ Und die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen deckten **und decken auch für die Zukunft** mit ihren vorsätzlich grundgesetzwidrig gefällten Nichtannahmeentscheidungen auch noch diese – auf **rechtliche Entmenschlichung** abzielenden – hessischen Justiz-Straftaten.

Warum sollten Opfer von Straftaten sich dann also noch weiter an das **staatliche Gewaltmonopol** halten, und nicht stattdessen „ihr Recht“ mittels Selbstjustiz suchen? Sie verstehen sicherlich, was der Unterfertigende auszudrücken versucht, ohne dass wir zugleich erst noch alle dem entgegenstehenden Argumente austauschen müssten; zumal der überwiegende Teil der Bevölkerung betreffend des Staats- und Verfassungsrechts über allenfalls rudimentäre Kenntnisse verfügt, und sich im Falle der Frage „**greife ich zur Selbstjustiz ja oder nein**“ über diese staats- und verfassungsrechtlichen Bedenken keinerlei Gedanken machen würde.

**II. Zur Schaffung eines fallbezogen notwendigen tieferen Verständnisses, bzw. zur Beantwortung der für Sie ggf. noch offenen Fragen, führt der Unterfertigende weiter aus wie folgt.**

Die hier weiter behandelte Themen lauten u.a.:

- Warum die vorliegende Strafanzeige notwendig wurde, **ab Seite 60ff**
- Weiteres Eingehen auf die **Tatmotive, ab Seite 62ff**
  - der hier Angezeigten und
  - der hessischen Richter\*innen und Staatsanwält\*innen, sowie
- Weitere und vertiefte Schilderung der von der hessischen Justiz jeweils begangenen Straftaten, gleichfalls **ab Seite 63ff**
- Ergänzende Darlegung zu Tatausführung, -motiv und Begehungsweise, **ab Seite 67ff**
- Wie Sie sehr leicht selbst und mit minimalem Aufwand die Frage der Gesetzwidrigkeit ALLER fallbezogen gefällten Entscheidungen der hessischen Justiz selbst prüfen können, ab Seite 70ff
- Schilderung des „alles“ zugrundeliegenden Grundfalles, ab Seite 72ff

- Warum hat die Kanzlei W. die US-Bank VORSÄTZLICH falsch beraten, sodass deren Berufshaftpflichtversicherung die Übernahme einer Regressforderung der US-Bank gegen die Kanzlei W. ablehnen würde und könnte? Die Antwort darauf finden Sie **auf Seite 76**.
- Nochmalige Zusammenfassung der von der Kanzlei W. begangenen Straftaten, *welche sowohl die hessische Justiz, als auch die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen fortgesetzt und auch weiterhin konsequent mittels eigener Begehung von Straftaten deckten und weiter decken; **ab Seite 76ff***
- **Zudem** wird auf den nachfolgenden Seiten auch nochmals vertiefend auf die **hohe kriminelle Energie** der hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen eingegangen, von welcher sich diese bei ihren wiederholten Tatbegehungen haben leiten lassen.

**Vorliegende Strafanzeige wurde notwendig,**

**(1)** da die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen nachgewiesen jeweils – **bewusst und gewollt** – sowie mit der Absicht der Begünstigung und der Strafvereitelung im Amt und der vorsätzlichen Schädigungsabsicht zulasten des Unterfertigenden:

**(1.)** sowohl schwerste Amts-/Straftaten im Amt begangen haben, zur vorsätzlich gesetzwidrigen Begünstigung und zur Strafvereitelung zugunsten von hessischen Richter\*innen und Staatsanwält\*innen, welche sich BEWEISÜBERFÜHRT schwerster Gesetzesverstöße und Amts-/Straftaten vorsätzlich seit 3 ½ JAHREN fortgesetzt schuldig gemacht haben **UND**

**(2.) weil die hessische Justiz anderenfalls ihre schweren Amts-/Straftaten zulasten des Unterfertigenden unvermindert fortsetzen würden!!! UND**

**(3.)** weil anderenfalls insbesondere unsere Mandantschaft, aber auch der Unterfertigende sowohl auf dem rechtlich erlittenen Schaden, als auch auf dem dadurch finanziell erlittenen Schaden „sitzen bleiben würden“.

**(2)** Vorliegende Strafanzeige wurde ganz zentral auch deshalb notwendig, da einzelne BVerfG-Richter\*innen, unter Einschluss der Frau Vizepräsidentin des Bundesverfassungsgerichts, sich nachgewiesen offenbar nicht mehr ihrer das Grundgesetz und den „Rechtsstaat“ zu wahren Verpflichtungen gegenüber uns Bürger\*innen bewusst sind.

Denn die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen haben in personengleicher Besetzung, wiederholt unter vorsätzlich begangenen Verstoß gegen §§ 90, 93a BVerfGG, sowie gegen das Grundgesetz und die mit dem Rechtsstaat korrespondierenden Grund- und Menschenrechte zulasten von Bürger\*innen entschieden.

Und dies aus gesetzwidrigen, strafbaren und „niederen Motiven“ heraus.

Betreff  
Reference

Denn das BVerfG hat in den hier thematisierten Verfassungsbeschwerde-Entscheidungen bewusst und gewollt, sowie wiederholt Entscheidungen gefällt, welche die Fortgeltung der mit dem Rechtsstaat korrespondierenden Grund- und Menschenrechte ernsthaft infrage stellen und zulasten von uns Bürger\*innen konkret gefährden. Doch ohne funktionierenden Rechtsstaat wird auch der Fortbestand unserer Demokratie – wie wir sie kennen und schätzen – sehr ernsthaft gefährdet.

**Frage:** Doch warum hat das BVerfG diesen Rechtsstaat, Grundgesetz und unsere Demokratie gefährdenden Weg eingeschlagen, welcher objektiv ein geradezu „rechtsstaat-feindlicher“ Weg des BVerfG ist!

**Antwort:** Aus „niederen“ und gesetzwidrigen Beweggründen heraus. Denn die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen haben aus gesetzwidriger Begünstigungsabsicht und Strafvereitelungsabsicht gehandelt, um mit ihren Entscheidungen sicherstellen zu können, dass dadurch gut **30** hessische Richter\*innen und Staatsanwält\*innen, welche sich schwerster Amts-/Straftaten beweisüberführt schuldig gemacht haben, für ihre begangenen Straftaten strafrechtlich weder verfolgt noch sanktioniert werden können.

DOCH dafür haben die hier angezeigten BVerfG im Gegenzug grund-/gesetzwidrig und amtspflichtwidrig die uns Bürger\*innen zustehenden Grundrechte und Menschenrechte **WIEDERHOLT** geopfert. Und dies aus Strafvereitelungs- und Begünstigungsabsicht zugunsten von hessischen Richter\*innen und Staatsanwält\*innen, welche sich ohne jeden Zwang zur Begehung schwerster Amts-/Straftaten selbst entschieden haben, und damit den **sicherlich größten Justiz-KORRUPTIONS-Skandal der Nachkriegsgeschichte** begangen und verbrochen haben; UND – sanktionslos – weiter begehen, **weil das BVerfG hiergegen vorsätzlich gesetzwidrig WIEDERHOLT nicht einschreitet!**

Folglich ist vorliegende Strafanzeige mit dem Ziel verbunden, das Bundesverfassungsgericht nachdrücklich zu ermahnen und dazu zu bewegen, seine wiederholt gesetz- und grundgesetzwidrige Entscheidungspraxis aufzugeben, und sich wieder seiner Aufgaben und Pflichten zu erinnern, die unser BVerfG eben auch und ganz konkret gegenüber uns Bürger\*innen zu erfüllen hat.

**Dies beschreibt zugleich die Wichtigkeit und Dimension des vorliegenden Falles.**

Denn würden wir die begangenen Straftaten der hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen – sanktionslos – durchwinken, so würden wir uns zugleich mit zum Totengräber unserer eigenen Grundrechte und Menschenrechte

machen. Und das Vertrauen von uns Bürger\*innen in das Funktionieren des Rechtsstaates und des staatlichen Gewaltmonopols würde zu einer bloßen Hoffnungsblase verkümmern, welcher jegliche Berechtigung und Substanz entzogen wäre.

Zudem zeigt der vorliegende Fall eine bestehende „Rechtsstaats“-Lücke auf, welche infolge des in Deutschland geltenden Föderalismus besteht und deshalb systemisch angelegt ist. Doch dies sei vorliegend lediglich am Rande erwähnt.

**(3) UND die Notwendigkeit vorliegender Strafanzeige** besteht auch deshalb, weil sich die hessischen „Justiz-Täter\*innen“ jetzt auch noch erdreisten:

- a. unter persönlichem Einsatz ihrer Amtsmacht und
- b. die selbst begangenen schweren Amts-/Straftaten vorsätzlich verschweigend,
- c. jetzt auch noch vermehrt STRAFANZEIGEN gegen den Unterfertigenden erheben, jeweils wegen „Beleidigung“, weil der Unterfertigende auf die „fortgesetzte Korruption“ ihres Amtshandelns wiederholt hingewiesen hat.

**Auch wenn der Unterfertigende diese Strafanzeigen gegen sich bewusst und gewollt provoziert hat, sodass die von der hessischen Justiz begangenen SCHWEREN AMTS-/Straftaten – im Rahmen seines Notwehr-Verteidigungsvorbringens – vor dem Gericht eines anderen Bundeslandes thematisiert wird, (Grund: § 160 StPO i.V.m. den Ermittlungspflichten nach RiStBV), so ist dies dennoch insgesamt ein ungeheuerlicher Vorgang, welcher rechtsstaatlich aufgearbeitet werden muss.**

→ Sehr geehrte Damen und Herren der StA Karlsruhe! Wie beweisebelegt dargelegt, hat die gesamte hessische Zivil- und Strafjustiz den Unterfertigenden seit 3 ½ Jahren fortgesetzt vorsätzlich aller Grund- und Menschenrechte beraubt. Und ganz konkret in **entmenschlicher** Weise gegängelt und misshandelt.

Warum?

**1.a** Zuerst aus **verwandtschaftlichen** und **finanziellen** Gründen. Denn die klagende prozessuale Gegenpartei (im Ausgangsfall), also die **Wiesbadener Rechtsanwaltskanzlei W.** unterhält **enge verwandtschaftliche und freundschaftliche Beziehungen zum** wiederholt vorsätzlich gesetzwidrig und begünstigend geurteilt habenden **Spruchkörper** (4. ZK des LG Wiesbaden).

**Beweis:** Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan des LG Wiesbaden, **Anlage 5**

Frau LG-**Wiesbaden**-Richterin **W.** ist:

- die Schwester/Tante/Tante von drei Kanzleiangehörigen der Wiesbadener Rechtsanwaltskanzlei **W.**, **UND**
- **Kammerangehörige** der wiederholt vorsätzlich grund-/gesetzwidrig entschieden habenden 4. Zivilkammer des LG Wiesbaden, **UND**
- Jeweils eine sehr gute Freundin der mit geurteilt habenden Richter\*innen Pradt und Dr. Siebelt, der 4. Zivilkammer des LG Wiesbaden.

**1.b** Das zweite tragende Motiv der 4. ZK des LG Wiesbaden für ihre vorsätzlich gesetzwidrig gefällten Urteile ist das „liebe Geld“; also die sonst drohende Regressforderung der US-Bank in Höhe von **20.000.000,00 US\$** gegen die vorsätzlich sie falsch beraten habende Kanzlei W..

Um dies den engen Verwandten und guten Freunden zu ersparen, scheute die 4. ZK des LG Wiesbaden keinen noch so schwerwiegenden Verstoß gegen „Recht und Gesetz“, und urteilte mit dem Ziel der gesetzwidrigen Begünstigung der Kanzlei W. WIEDERHOLT vorsätzlich gesetzwidrig.

**2.** Würde die 4. ZK des LG Wiesbaden jeweils nach „Recht und Gesetz“, sowie der vorgelegten Beweise geurteilt haben, ja würde dieses Gericht sich auch nur an die den Parteien unterschiedlich obliegende Darlegungs- und Beweislastregeln nach DSGVO und ZPO gehalten haben, was die 4. ZK des LG Wiesbaden WIEDERHOLT und VORSÄTZLICH – unter fortgesetzt begangenen Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG – **nicht** gemacht haben, so hätte der Unterfertigende jeden Prozess gewinnen MÜSSEN, und hätte der Unterfertigende in einem von unserer Mandantin anvisierten Schadensersatzprozess (zu führen vor einem ordentlichen US-Gericht gegen eine reine US-Bank „X“) als Zeuge aussagen können.

→ Für das USA-Schadensersatzrecht typisch, beträgt laut Angaben der hinzugezogenen US-Kolleg\*innen die Schadensersatzsumme **20.000.000,-- US\$.**

Diese, oder eine vergleichbar hohe Summe hätte die Kanzlei **W.** als Regressforderung ausgleichen müssen, was sowohl die als „GbR“ geführte Kanzlei **W.**, als auch deren Kanzleiangehörige in die Insolvenz getrieben hätte.

Und um dieses Szenario den „Verwandten“ und engen Freunden der Kanzlei **W.** zu ersparen, fällt die 4. ZK des LG Wiesbaden ein vorsätzlich die Gegenseite gesetzwidrig begünstigendes Urteil nach dem Anderen.

**3.a** Da der Unterfertigende anlassbezogen gegen die 4. ZK des LG

Wiesbaden-Richter\*innen Strafanzeige erhob, würde eine Stattgabe und strafrechtliche Verurteilung der drei Wiesbadener Richter\*innen natürlich auch deren Amtsverbleib konkret gefährden.

DAHER wurde es aus „hessischer Sicht“ notwendig, zugunsten der sich beweisüberführt strafbar gemacht habenden Wiesbaden-Richter\*innen entweder nicht zu ermitteln, oder eine gesetzwidrig BEGÜNSTIGENDE und STRAFVEREITELNDE Entscheidung nach der Anderen zugunsten der sich beweisüberführt strafbar gemacht habenden Wiesbaden-Richter\*innen zu fällen.

**3.b** Um also die Richter\*innen der 4. ZK des LG Wiesbaden vor einem drohenden Amtsverlust zu „bewahren“, wurde die Strafanzeige gegen die „4. ZK“ vorsätzlich gesetz- und beweiswidrig verworfen.

Doch damit haben sich natürlich auch diese Staatsanwält\*innen und Richter\*innen der Begehung schwerster Amts-/Straftaten schuldig gemacht, welche diese Begünstigungs- und Strafvereitelungsentscheidungen gefällt haben.

**3.c** Und da der Unterfertigende anlassbezogen gegen jede hessische Staatsanwält\*in und Richter\*in Strafanzeige einlegte, welche eine Strafbarkeit der Kanzlei W. oder der Richter\*innen der „4. ZK“ vorsätzlich gesetzwidrig verneinte, entstand im Laufe der Jahre folgende Situation:

→Der Unterfertigende hat gegen ca. **30** hessische Richter\*innen und Staatsanwält\*innen Strafanzeige erhoben, jeweils verbunden mit einer die Straftaten erdrückend belegenden Beweiskette, sodass jede dieser hessischen Justiz-Amtspersonen – im Falle einer Strafanklageerhebung – 100% sicher um sein/ihr Amt fürchten muss.

→Und da ALL diese Justizentscheidungen – ausnahmslos – immer die EINE Frage betreffen: *Hat die von der „4. ZK“ vorsätzlich gesetzwidrig begünstigte Prozesspartei (W.) sich zulasten unserer Mandantin strafbar gemacht* →und damit natürlich auch die „4. ZK“, welche vorsätzlich gesetzwidrig die von W. – beweisüberführt – begangenen Gesetzesverstöße und Straftaten vorsätzlich – unter Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG – „ignoriert“ hat.

Dies wiederum hatte und hat zur Folge: →Würde auch nur in einem der ca. **30** erhobenen Strafanzeigen Strafanklage erhoben und der Fall ÖFFENTLICH verhandelt werden, so würde im gleichen Augenblick sofort aufgedeckt werden, dass sich auch die anderen 29 hessischen Richter\*innen und Staatsanwält\*innen schwerster Amts-/Straftaten schuldig gemacht haben. →→Und um dieses Szenario gesichert zu verhindern, ermittelt und entscheidet die gesamte hessische Strafjustiz vorsätzlich gesetzwidrig nicht



über die erhobenen Strafanzeigen. Und hinsichtlich der wenigen entschiedenen Strafanzeigen wurde vorsätzlich gesetzwidrig sogar „jeder Anhaltspunkt für das Vorliegen eines Anfangsverdachts“ verneint.

**DER ANGEZEIGTE Kanzlei W.-„TÄTER“ GESTEHT IN ÖFFENTLICHER VERHANDLUNG DIE BEGEHUNG VON URKUNDENFÄLSCHUNGEN UND PROZESSBETRUG, UND DIE HESSISCHEN STAATSANWALTSCHAFTEN KÖNNEN DENNOCH NICHT EINMAL ANHALTSPUNKTE FÜR DAS VORLIEGEN EINES ANFANGSVERDACHTS ERKENNEN!**

**Beweis:** Belegende Zeugenaussage bezüglich des GESTÄNDNISSES von Herrn OLG-Richter Dr. Otto, OLG Frankfurt a.M., Zeil 40-42, Frankfurt

Der Unterfertigende ist somit fallbezogen HESSENWEIT seit 3 ½ JAHREN **von aller** Rechtsstaatlichkeit VORSÄTZLICH grund-/gesetzwidrig abgeschnitten. Sowie von jeder Möglichkeit, die zu seinen Lasten ergangenen Entscheidungen einer *rechtsstaatlichen Überprüfung* zuzuführen, da fallbezogen die gesamte hessische Justiz die beschriebenen Amts-/Straftaten **systematisch, kollektiv, instanzen-übergreifend und gerichtsort-übergreifend** begeht.

Trotz des konkreten Wissens der hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen über diese, alle Rechtsstaatlichkeit und damit korrespondierenden Grund- und Menschenrechte „auf Null reduzierenden“, vorsätzlich begangenen Amts-/Straftaten der hessischen Justiz, lehnten – personengleich – die angezeigten BVerfG-Richter\*innen BEIDE (zeitlich auseinanderliegend eingelegt) hierauf gerichteten Verfassungsbeschwerden WIEDERHOLT ab.

→→→DENN ANDERENFALLS, also wenn die BVerfG-Richter\*innen die – belegt – zulässige und begründete Verfassungsbeschwerde nicht verworfen hätten, hätte die hessische Justiz eine ÖFFENTLICHE Strafverhandlung gegen die in den Verfassungsbeschwerden benannten Amtspersonen führen müssen.

Und dies wiederum mit der Konsequenz, dass unmittelbar nachfolgend sich **29** weitere hessische Staatsanwält\*innen und Richter\*innen dem gleichen Strafverfahren stellen müssten, verbunden mit der SEHR KONKRETEN Gefahr des Verlustes ihres Amtes, im Falle ihrer strafrechtlichen Verurteilung (woran anhand der vorliegenden Beweise kein Zweifel besteht).

→Und um dies zu verhindern, trafen die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen WIEDERHOLT ihre Nichtannahme-Entscheidungen, zur vorsätzlich gesetzwidrigen Begünstigung und Strafvereitelung (jeweils im Amt begangen) der gut **30** hessischen Staatsanwält\*innen und

Richter\*innen.

„Persönliche Bemerkung“: Die vorliegend angezeigten BVerfG-Richter\*innen haben damit – WIEDERHOLT vorsätzlich, gesetz- und grundgesetzwidrig – unserem Rechtsstaat, unserem Grundgesetz, sowie dem Unterfertigenden schwerste Schäden zugefügt. Und angesichts der Tatsache, dass die hier Angezeigten, in ihrer Funktion als Richter\*innen des BVerfG, welche ZENTRAL der Beachtung unseres Grundgesetzes verpflichtet sind, VORSÄTZLICH GRUNDGESETZWIDRIG und AUS „NIEDEREN MOTIVEN“ wissentlich und WIEDERHOLT – anhand der dies belegenden Verfassungsbeschwerden – NICHT hiergegen vorgegangen sind, stellt nach der rein subjektiven Auffassung des Unterfertigenden ein **vorsätzlich rechtsstaats- und grundgesetzFEINDLICHES** Amtshandeln dar!; worüber sich die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen auch bei ihrer jeweiligen Tatbegehung vollständig bewusst waren.

Und dennoch haben die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen ihr Amt vorsätzlich grund-/gesetzwidrig missbraucht UND vorsätzlich GRUNDGESETZWIDRIG entschieden, um die sich schwerster Amts-/Straftaten schuldig gemacht Habenden, gesichert UND AUF DAUER vor der rechtlich zwingend zu erfolgenden Strafanklage und -verurteilung zu bewahren.

Und Personen mit einem solchen Werte-Kodex, mit einer solch vorsätzlich missachtenden Grundeinstellung gegenüber unser aller Grundgesetz, sollen weiterhin für den wahren Schutz des Grundgesetzes und dessen Beachtung durch unseren Staat amtsausführend tätig sein dürfen?

Bei allem Respekt! Doch z.B. nach **§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 GmbHG** verschließt das Gesetz einer Person den Zugang zur GmbH-Geschäftsführung, wenn sich diese Person bezüglich Straftaten schuldig gemacht hat, welche eindeutig gegen die Eignung der Person als GF sprechen.

Doch wenn sich Richter\*innen des BVerfG im Amt des vorsätzlich begangenen Verstoßes gegen „Recht und Gesetz“ UMFASSEND schuldig gemacht haben, und welches sich amtspflichtwidrig unter Ausnutzung ihres Amtes WIEDERHOLT schwerster Begünstigungs- und Strafvereitelungsstrafen schuldig gemacht haben, sollen DENNOCH weiterhin das Amt einer\* BUNDESVERFASSUNGSGERICHT-Richter\*in ausüben dürfen?

Daher besteht hinsichtlich der vorliegenden Strafanzeige dringender Handlungsbedarf, sodass weiterer schwerer und unser Grundgesetz

„aushöhlender“ Schaden, WIEDERHOLT begangen von den hier angezeigten drei BVerfG-Richter\*innen, zukünftig zum Wohle von Rechtsstaat, Grundgesetz, Demokratie und von uns Bürger\*innen abgewendet werden kann.

### **Ergänzende Darlegung zu Tatausführung, -motiv und Begehungsweise**

Im hier angezeigten Fall haben **BEIDE Verfassungsbeschwerden** die hier namentlich benannten **GLEICHEN Richter\*innen des BVerfG – vorsätzlich grundgesetzwidrig und rechtsstaatausschließend** – entschieden, **jeweils mit konkreter Begünstigungsabsicht und Strafvereitelungsabsicht**, und sich dadurch dem Verdacht der Begehung der angezeigten Straftaten schuldig gemacht.

**Beweis:** Nennung der **Spruchkörperbesetzung** in den Nichtannahme-Entscheidung des BVerfG, vgl. **Az.: 2 BvR 1798/22**, sowie betreffend die Nichtannahme-Entscheidung BVerfG **Az. 2 BvR 1123/23, Anlagen 1a bis 2b**, b.b.

### **Die den Angezeigten vorgeworfenen Straftaten begingen diese:**

1. Durch den WIEDERHOLT – **IMMER den gleichen Fallkomplex betreffend** – gleichlautenden Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichts, gemäß ihrer Entscheidungen (1) **BVerfG Az. 2 BvR 1123/23 Anlage 1a** und **Anlage 1b**, sowie (2) **BVerfG Az. 2 BvR 1798/22, Anlage 2a** und **Anlage 2b**, **PLUS**

2. Bedingt dadurch, dass im hier angezeigten Fall ja WIEDERHOLT die **gleichen Personen** (= die Angezeigten) über die Verfassungsbeschwerden **en** entschieden haben, hatten die Angezeigten auch beweisbelegt konkrete Kenntnis vom fallbezogen allumfassenden Justiz- und Staatskorruptionsgeschehen in Hessen.

→Die Angezeigten wussten bei Fällung ihrer grundgesetzwidrigen Entscheidungen also beweisbelegt und ganz konkret, dass es sich hier NICHT UM EINEN EINZELFALL HANDELT, sondern dass es sich um eine fallbezogen von der gesamten hessischen Justiz systematisch und instanzen-übergreifend begangene, konsequent vorsätzlich gesetzwidrige Missachtung und Aushöhlung von „Recht und Gesetz“ und des Rechtsstaates handelt. →Also um **keinen** „Einzelfall“!

**→FOLGLICH wussten die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen bei ihrer Tatbegehung auch ganz konkret, dass im Falle einer Nichtannahme der jeweiligen Verfassungsbeschwerde, die hessische Justiz seine alle Rechtsstaatlichkeit ausschließenden Grundrechtsverletzungen zulasten des Unterfertigenden FORTSETZEN WIRD!** **PLUS**

**3.a** Die Angezeigten hatten also bei Tatbegehung die konkrete Kenntnis beweisbelegt vorliegen, dass diese fallbezogene, systematisch betriebene Aushöhlung des Rechtsstaates erst dann ein Ende finden kann und wird, wenn das BVerfG den erhobenen Verfassungsbeschwerden antragsgemäß entspricht, **UND**

**3.b** Dass „Hessen“ – ohne ein antragsgemäßes Intervenieren des BVerfG – diese Amts-/Straftaten unvermindert fortsetzen wird **UND**

**3.c** Der Unterfertigende folglich fallbezogen in Hessen niemals ein rechtsstaatliches Verfahren gewährt bekommen wird, und niemals eine Entscheidung oder ein Urteil, welches nach „Recht und Gesetz“, sowie der gegebenen Beweislage entsprechend gefällt wird. **UND**

**3.d** Die Angezeigten wussten bei Tatbegehung gleichfalls konkret, dass sie mit ihren diesbezüglich wiederholt gefällten Entscheidungen, ← in diesem Fall bewirkt durch das Bundesverfassungsgericht!!!, den Unterfertigenden **endgültig** **UND** **auf Dauer** all seiner mit dem Rechtsstaat korrespondierenden Grundrechte und Menschenrechte **BERAUBEN** werden.

**Beweis (für 1. bis 3.d):** Die Verfassungsbeschwerden **en** des Unterfertigenden, samt aller darin JEWEILS genannten Anträge, Anlagen, Beweise und der jeweils KONKRETEN und BEWEISBELEGTEN Schilderungen des vorsätzlich gesetzwidrigen und der damit fortlaufend betriebenen Ausschließung aller Rechtsstaatlichkeit und aller mit dem Rechtsstaat korrespondierenden Grund- und Menschenrechte durch die hessische Justiz zulasten des Unterfertigenden und seiner Mandantschaft; nachgewiesen betreffend die gesamte hessische Justiz und fortgesetzt, sowie systematisch und instanzübergreifend begangen seit 3 ½ JAHREN (1) **BVerfG Az. 2 BvR 1123/23 Anlage 1a** und **Anlage 1b**, sowie (2) **BVerfG Az. 2 BvR 1798/22, Anlage 2a** und **Anlage 2b**.

**4.** Der Unterfertigende bittet Sie höflich, sich auch unter dem zu beachtenden Gesichtspunkt „Art. 3 Abs. 1 GG“, sowie der Bindungswirkung bundesverfassungsgerichtlicher Entscheidungen folgendes vor Augen zu führen, was die Angezeigten des BVerfG hier konkret, sowie bewusst und gewollt entschieden haben:

Ausweislich der Nichtannahme-EntscheidungEN des BVerfG hat dieses sinngemäß entschieden: **Ich Bundesverfassungsgericht nehme keinen Anstoß daran und schreite auch nicht durch Stattgabe einer darauf gerichteten Verfassungsbeschwerde dagegen ein, wenn:**

**4.a hessische Richter\*innen und Staatsanwälte systematisch und vorsätzlich gegen „Recht und Gesetz“ fortgesetzt verstoßen, UND**

**4.b wenn die hessische Justiz, mit dem Ziel einer bewussten**

**Schädigungsabsicht der rechtsuchenden Bürger\*, diese\* wiederholt mittels der Begehung von Amts-/Straftaten schweren Schaden zufügt, UND 4.c dies auch dann, wenn diese Amts-/Straftaten systematisch und instanzen-übergreifend betrieben und begangen wurden UND WEITER begangen WERDEN, UND**

**4.d dies auch dann, wenn den davon betroffenen Bürger\*in damit:**

- **Jedes rechtsstaatliche Verfahren vorsätzlich grundgesetz- und grundrechtswidrig vorenthalten wurde UND (infolge des vorsätzlich GRUNDGESETZWIDRIGENS Nichteinschreitens des BVerfG) weiter wird, UND dies auch dann,**
- **Wenn durchgängig und vorsätzlich der grundgesetzlich garantierte Anspruch auf „Rechtliches Gehör“, Art. 103 I GG, den betroffenen Bürgern\* vorenthalten wurde und erkennbar weiter wird, UND**
- **Wenn jede Möglichkeit einer rechtsstaatlichen ÜBERPRÜFUNG der ergangenen belastenden Urteile grund-/gesetzwidrig, mittels Begehung schwerster Amts-/Straftaten und auf Dauer unterbunden wurde UND weiter wird.**

Exakt so lautet – bindend GELTEND „staatlich“ von uns allen zu beachten – die hier den Angezeigten vorgeworfene und WIEDERHOLT exakt so fallbezogen vollzogene, aktuelle Entscheidungspraxis **DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS!**

Dass eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts keinesfalls einen solchen Inhalt aufweisen darf – und grundgesetzlich wie rechtlich und grundrechtsbezogen auch nicht können darf – bedarf sicherlich keiner weiteren Erläuterung.

Und wenn ich mich als Richter\*in des Bundesverfassungsgerichts bewusst und gewollt derart grund-/gesetzwidrig und alle Rechtsstaatlichkeit SELBST nochmals selbst UNTERBINDEND positioniere, dann kann es die Angezeigten auch nicht verwundern, dass sie für diese – gemessen an AMT, Funktion und Bindungswirkung – **schwersten** Rechts-, Grundgesetz- und Grundrechtsverstöße strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Zumal die hier angezeigten Richter\*innen mit ihren wiederholt gefällten Nichtannahmeentscheidungen bezüglich des konkreten Falles eine Verachtung gegenüber unserem Grundgesetz zum Ausdruck bringen, sowie eine **Bürger- und RECHTSSTAATS-FEINDLICHKEIT**, welche mit dem Amt von BVerfG-Richter\*innen schlicht UNVEREINBAR sind.

**„HILFESTELLUNG“ für Sie: Wie Sie sehr leicht selbst und mit minimalem Aufwand die Frage der Gesetzwidrigkeit ALLER fallbezogen gefällten Entscheidungen der hessischen Justiz selbst prüfen können:**

Die tragenden Tatmotive der hier Angezeigten bei Tatbegehung decken sich – wie ausgeführt – mit den Tatmotiven der fallbezogen entschieden habenden hessischen Staatsanwält\*innen und Richter\*innen.

ERGÄNZEND führt der Unterfertigende hierzu weiter aus wie folgt:

**ALLEN** fallbezogen erhobenen Strafanzeigen, etc. des Unterfertigenden, sowie **ALLEN** diesbezüglich ergangenen Entscheidungen der hessischen Zivil- und Strafjustiz, **liegt AUSNAHMSLOS immer der GLEICHE Fall, und somit die gleiche Fallfrage zugrunde**. Diese lautet:

**1.a** Hat die Wiesbadener Rechtsanwaltskanzlei W., XX & Partner GbR zulasten der Mandantschaft des Unterfertigenden gegen Recht und Gesetz verstoßen, JA oder NEIN? Und da ja die Richter\*innen der 4. ZK des LG Wiesbaden diese Frage mit NEIN „geurteilt“ haben,

**1.b** haben die angezeigten drei Richter\*innen mit Ihrem Urteil gegen Recht und Gesetz verstoßen, indem sie WIEDERHOLT geurteilt haben, ein Rechtsverstoß der Kanzlei W. sei nicht gegeben.

**EINZIG diese Fallfrage(n) lagen und liegen ALLEN fallbezogen von den hessischen Staatsanwaltschaften und Gerichten getroffenen Entscheidungen zugrunde;** natürlich jeweils unter Vorlage der den jeweiligen Strafvorwurf belegenden Beweismittel.

Um den fallbezogen systematisch und instanzen-übergreifend betriebenen Verstoß der hessischen Justiz gegen „Recht und Gesetz“ zu beweisen, bedarf es somit einzig der genauen Prüfung des Grundfalles.

Wenn die Prüfung des Grundfalles ergibt, dass die Rechtsanwaltskanzlei W., respektive die drei Richter\*innen der 4. ZK des LG Wiesbaden, gegen „Recht und Gesetz“ vorsätzlich verstoßen haben, dann sind folglich auch alle nachfolgenden Entscheidungen der hessischen Justiz gegen „Recht und Gesetz“ verstoßend, welche diese Fallfrage **mit NEIN!** entscheidend/urteilend beantwortet haben.

Diesem einfachen Nachweis hinsichtlich ihres fortgesetzt gesetzwidrigen Amts-Handelns wurden sich natürlich auch die hessischen Amts-Täter\*innen zunehmend bewusst.

Würde also auch nur in einem der angezeigten Fälle – entsprechend „Recht und Gesetz“, sowie der lückenlosen und erdrückenden Beweiskette

Strafanklage erhoben und der Fall ÖFFENTLICH verhandelt werden, so würde dies unmittelbar ÖFFENTLICH werdend die Frage aufwerfen, wie es sein kann, dass die gut „**30(!)**“ über diese EINE FALLFRAGE entschieden habende hessischen Richter\*innen und Staatsanwält\*innen unfähig waren, über diese EINE FALLFRAGE nach „Recht und Gesetz“ – und damit mit JA! – zu entscheiden?

UND diese Frage würde sich natürlich bereits im Falle einer ÖFFENTLICHEN Strafverhandlung gegen die Richter\*innen der 4. ZK des LG Wiesbaden UNVERMEIDBAR aufgetan haben!!!

→ Um also die Richter\*innen der 4. ZK des LG Wiesbaden vor einer ÖFFENTLICH strafrechtlichen Verfolgung, samt drohendem Amtsverlust zu bewahren, musste – aus Sicht der korrupten Seite der „hessischen Justiz“ – es mit allen Mitteln vermieden werden, dass es zu einer ÖFFENTLICHEN Strafverhandlung gegen die Richter\*innen der 4. ZK des LG Wiesbaden kommt. Oder zu einer ÖFFENTLICHEN Strafverhandlung gegen die Kanzlei W..

→ Denn dies würde, wie bereits ausgeführt, das **hessische Justizkorruptionskartenshaus** in Gänze zum **sofortigen** Einsturz bringen, und die „**30**“ unabwendbar vor den Strafrichter.

Folglich setzte die hessische Justiz fallbezogen ALLES DARAN – **mit vorsätzlich fortgesetztem Einsatz gesetzwidriger, grundgesetzwidriger, grundrechtsverletzender und rechtsstaatausschließender Mittel eine ÖFFENTLICHE VERHANDLUNG den Fall betreffend zu verhindern.**

Würden nun aber die angezeigten BVerfG-Richter\*innen den beantragten Verfassungsbeschwerden stattgegeben haben, so hätten – aufgrund der erdrückenden Beweislage – die hessischen Staatsanwaltschaften u.a. hinsichtlich der Strafbarkeit der drei Zivilrichter\*innen des LG Wiesbaden ermitteln und Strafanklage erheben müssen, was sie vorsätzlich gesetzwidrig, rechtsstaatausschließend und instanzen-übergreifend fortgesetzt nicht machen. Ebenso ALLE weiteren hessischen Staatsanwaltschaften und Gerichte.

**10. „Grundfall“ und „Fallfrage“:** Für ein besseres Verständnis führt Ihnen der Unterfertigende hier kurz den Nachweis, dass sich die Kanzlei W. folgender Straftaten – lückenlos und auch schriftlich bewiesen – schuldig gemacht hat. Dies führt Ihnen der Unterfertigende – *kurz skizzierend* – aus wie folgt, verbunden mit dem Hinweis, dass sämtlicher Vortrag wahrheitsgemäß ist, und zudem sowohl zugestanden wurde, als auch lückenlos bewiesen ist:

**1. Fallhintergrund:** In 2019 waren in kurzem zeitlichem Abstand die Eltern (US citizens, in Deutschland wohnend) unserer Mandantin verstorben, deren uneingeschränkte Vollerbin unsere Mandantin ist. Teil des Nachlasses waren Nachlassgelder, welche bei der US-Bank „X“ gelegen waren. Da die Mandantin **zur Abwendung einer konkret drohenden Nachlassinsolvenz** diese bei der US-Bank gelegenen Gelder dringend benötigte, wandte sie sich (am 28. Aug. 2019) direkt an die US-Bank. Nachfolgend meldete sich unangekündigt die Kanzlei W. bei unserer Mandantin, vorgebend, im fallbezogenen MANDATIERTEN Auftrag der US-Bank zu handeln. Daraufhin forderte unsere Mandantin, sowie der Unterfertigende die Kanzlei W. wiederholt (mittels sog. Nichtbestellrügen) und über Monate hinweg dazu auf, ihre behauptete fallbezogene anwaltliche Bevollmächtigung nachzuweisen. **Dieser Aufforderung kam die Kanzlei W. bis zum heutigen Tage NICHT nach, was tatsächlich und rechtlich bewiesen ist.**

Am 20. April 2020, also ACHT Monate nach Fallbeginn, die Kanzlei W. hatte zwischenzeitlich bereits am 6. April 2020 e.V.-Antrag gegen den Unterfertigenden gestellt, behauptete die Kanzlei W. per vorgelegtem Vollmacht-Scan plötzlich, per anwaltlicher Vollmacht vom „29. Aug. 2019“, anwaltlich fallbezogen bevollmächtigt zu sein. Der Unterfertigende wies die behauptete Vollmacht nach § 174 BGB zurück, und verlangte die Vorlage des urkundlichen Originals der Vollmacht, was dann auch exakt so – schriftlich – vereinbart worden war.

Vier Tage später erreichte den Unterfertigenden ein Schriftstück, - übersandt von einem Notar der Kanzlei W. – welches leicht erkennbar – eine **Kopie** war, und kein urkundliches Original. Dennoch hatte der Notar der Kanzlei W., Herr K. XX, wiederholt **schriftlich** ausgeführt, es würde sich bei dem von ihm und RA Manhart übersandten Schriftstück um das „urkundliche Original“ der anwaltlichen Vollmacht handeln, was nachweislich nicht der Fall ist.

Unter diesem Fallhintergrund hat die Kanzlei W. die Daten unserer Mandantin – heimlich – UND OHNE VORLIEGEN EINER ANWALTLICHEN VOLLMACHT fortgesetzt „verarbeitet“ und zwischen dem datenschutzrechtlichen Drittland USA und der EU hin und her versandt.

Unmittelbar nach Feststellung der – OHNE datenschutzrechtliche Erlaubnisgrundlage, Art. 6 DSGVO, fortgesetzt heimlich durchgeführten Datenverarbeitung – der hochsensiblen Daten unserer Mandantin durch die Kanzlei W., erklärte unsere Mandantin am **28. März 2020** gegenüber der Kanzlei W. und der US-Bank ein **datenschutzrechtliches Total-Datenverarbeitungs-VERBOT**, welches den Adressaten zugestanden und bewiesen am gleichen Tag zugegangen war.

→ Daher müssen die Zeiträume von Fallbeginn (Aug. 2019) bis 28. März 2020 einerseits, und vom 28. März 2020 bis „Fallende“ (20. Juni 2020) andererseits, **rechtlich gesondert** betrachtet und gewürdigt werden.



**1.a** Die Kanzlei W. war und ist als sog. "Datenverarbeitungsstelle" gesetzlich zwingend darlegungs- und beweisbelastet,  
**1.b** UND dies bereits UNMITTELBAR VOR Beginn der Verarbeitung von Daten fremder Dritter rechtlich verpflichtend geltend.

Die Kanzlei W. hat bewiesen und VON ANFANG an U N D DURCHGÄNGIG gegen diese Darlegungs- und Beweispflichten nach DSGVO und nach ZPO verstoßen;

aa. Und zwar sowohl gegenüber der datenbetroffenen Person, also unserer Mandantin, UND

bb. gegenüber ALLEN fallbezogen entschieden habenden hessischen Staatsanwaltschaften und Gerichten.

**2.a Für den ersten Zeitraum 29. Aug. 2019 bis 20. April 2020 = dem erstmaligen behaupten einer fallbezogenen anwaltlichen Vollmacht gilt:**

(1) Die Kanzlei W. hat - trotz zigfacher Nichtbestellrügen - sich durchgängig geweigert eine fallbezogene anwaltliche Vollmacht vorzulegen.

(2.a) Erstmals am 20. April 2020, also 14 TAGE nach Stellung des e.V.-Antrages vom 6. April 2020, hat die Kanzlei W. überhaupt nur das angebliche Bestehen einer fallbezogenen anwaltlichen Vollmacht behauptet.

Ihren e.V.-Antrag vom 6. April 2020 hat die Kanzlei W. **noch einzig mit dem Bestehen eines "Beratervertrages" begründet**; von dem Vorliegen einer fallbezogenen anwaltlichen Vollmacht hat die Kanzlei W. auch darin, also auch nicht in ihrem e.V.-Antrag vom 6. April 2020, KEIN WORT verloren, da sie zu diesem Zeitpunkt der Kanzlei W. noch nicht **gefälscht** vorlag (Mit Ausstellungsdatum vom 29. August 2019)!

(2.b) Wie wir anhand von **NEUN Beweisen UND des GESTÄNDNISSES** von RA Manhart (=Mittäter und RA der Kanzlei W.) konkret und beweisbelegt wissen, hat die Kanzlei W. hinsichtlich der behaupteten anwaltlichen Vollmacht eine **URKUNDENFÄLSCHUNG** begangen UND wiederholt (angeblich bestehende) Rechte daraus für sich abgeleitet.

**Beweis:** (1) GESTÄNDNIS der Urkundenfälschungen; belegender Zeugenbeweis von Herrn OLG-Richter Dr. Otto, OLG Ffm., Zeil 40-42, 60131 Frankfurt a.M. (2) Urteil der 4. ZK des LG Wiesbaden, **Az. 4 O 2410/20, Anlage 4a und 4b** (betreffend die Geltendmachung von Rechten aus der nachgewiesen urkundlich gefälschten anwaltlichen Vollmacht der Kanzlei W.).

(2.c) Die Kanzlei W. hat **bis zum heutigen Tage KEINE EINZIGE** anwaltliche Vollmacht vorgelegt, **AUSSER der nachgewiesen urkundlich GEFÄLSCHTEN, was lückenlos bewiesen ist.**

Doch rechtlich gilt: Ohne anwaltliche Vollmacht = KEIN Vorliegen einer datenschutzrechtlichen Erlaubnis; auch nicht nach Art. 6 I lit. f DSGVO.

Und OHNE datenschutzrechtliche Erlaubnis ist JEDE Verarbeitung von Daten fremder Dritter verboten, vgl. Art. 6 DSGVO, was zudem einen Schadensersatzanspruch des Geschädigten nach Art. 83 Abs. 5 lit. a i.V.m. Art. 6 DSGVO begründet.

### **2.b Zweiter Zeitraum, vom 28. März 2020 (VERBOTS-Erklärung) bis Heute**

(1) Unsere Mandantin hat zulasten der Kanzlei W. und ihrer "Mandantin" ein **Datenverarbeitungs-TOTAL-VERBOT** erklärt (= GRUNDRECHTSgleiches<sup>12</sup> Grundrecht!) ==> Pflicht zur "**Interessenabwägung**" und Wegfall jeder datenschutzrechtlichen Erlaubnis, vgl. Art. 6 I lit. f 2ter HS DSGVO.

Doch die Kanzlei W. hat weder eine „Interessenabwägung“ vorgenommen, noch hat sie das höherwertige GRUNDRECHTSgleiche<sup>13</sup> Grundrecht unserer Mandantin tatsächlich und rechtlich beachtet, sondern vorsätzlich gesetzwidrig die Daten unserer Mandantin einfach weiterverarbeitet.

→→ Zulasten der Kanzlei W. bestand und besteht daher ein **DOPPELTES Nichtvorliegen** einer "datenschutzrechtlichen Erlaubnis", Art. 6 DSGVO, wogegen diese fortgesetzt vorsätzlich verstoßen hat.

Dies begreift heutzutage jedes internetfähige Kind, z.B. beim Aufruf einer europäischen Internetseite (Cookie- & Datenschutzabfrage); nur die geballte juristische Intelligenz der hessischen Justiz vermag diesem Allgemeinwissen eines jeden Kindes rechtlich nicht nachzukommen/"standzuhalten"?!?!

(2) Der Kanzlei W. und der US-Bank unterbreitetes Angebot unserer Mandantin: Infolge des erklärten DatenverarbeitungsVERBOTES, welches ja eine Datenverarbeitung durch die Kanzlei W. ausschloss, unterbreitete unsere Mandantin der Kanzlei W. und der US-Bank folgendes Angebot: Beauftragung eines „neutralen“ Notarbüros, auf eigene Kosten der Mandantin + in Abstimmung mit der US-Bank, welches die uneingeschränkte Erbenstellung unserer Mandantin haftend prüft und bei Vorliegen gegenüber der US-Bank bestätigt. Dieses Angebot wurde den Benannten gut ca. 50-mal schriftlich unterbreitet;

→ Dennoch hat die Kanzlei W. die Daten unserer Mandantin vorsätzlich gesetzwidrig weiter verarbeitet = gut 150 schwerste Datenschutzverstöße der Kanzlei W., deren strafrechtliche Begehung der "**Hessische Datenschutzbeauftragte**" gleichfalls bestätigt hat.

**3. Nötigung:** Die Kanzlei W. UND aufgrund vorsätzlicher Falschberatung der Kanzlei W. gegenüber der US-Bank, hat die US-Bank die Auszahlung der bei der US-Bank gelegenen Gelder von der Bedingung abhängig gemacht, dass jede

12 Vgl. Art. 1 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem sog. 1ten Volkszählungsurteil des BVerfG von 1983.

13 Vgl. Art. 1 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem sog. 1ten Volkszählungsurteil des BVerfG von 1983.

*Auszahlung so lange verweigert wird, bis unsere Mandantin ihr VERBOT widerruft und in die Verarbeitung ihrer Daten durch die Kanzlei W. einwilligt. Und dies unter vorsätzlich gesetzwidriger Ausnutzung der konkreten Nachlassinsolvenzgefahr unserer Mandantin.*

Dabei kann es rechtlich dahingestellt bleiben, ob sich die Kanzlei W. damit der vorsätzlichen Nötigung nach § 240 I StGB schuldig gemacht hat, oder nach Art. 7 Abs. 4 DSGVO i.V.m. § 240 I StGB.

Denn IN JEDEM FALL hat – auf vorschreibendes Anraten der Kanzlei W. – die US-Bank die Auszahlung der Nachlassgelder von der Bedingung abhängig gemacht, dass unsere Mandantin ihr am 28. März 2020 erklärtes Datenverarbeitungsverbot widerruft und in die Verarbeitung ihrer Daten durch die Kanzlei W. einwilligt. Doch eine solche Bedingung ist im konkreten Fall gesetzwidrig, was gleichfalls sogar jeder juristische Laie weiß.

4. Schließlich hat sich die Kanzlei W. zudem der vorsätzlichen **Urkundenfälschungen** (Vollmacht und Fax-Sendeprotokoll (= einfaches Blatt Papier, was einfach mit „Word“ getippt wurde) und des **wiederholt begangenen Prozessbetruges** schuldig gemacht.

**Und dennoch hat sowohl die 4. ZK des LG Wiesbaden, sowie ALLE weiteren hessischen Straf- und Zivil-Spruchkörper entschieden, die Kanzlei W. hätte sich keines einzigen Rechtsverstößes schuldig gemacht.**

Tatmotive der drei Richter\*innen der 4. ZK des LG Wiesbaden:

**Kurz gesagt: 1.** ENGE „verwandtschaftliche“ Beziehungen der klagenden Kanzlei **W.** zur wiederholt geurteilt habenden 4. Zivilkammer des LG Wiesbaden **UND 2.** das liebe Geld, nämlich **20.000.000,-- US\$.**

Auf die hierzu bereits auf den Seiten 51ff gemachten Ausführungen wird verwiesen, verbunden mit folgender ergänzender Darlegung.

**Warum hat die Kanzlei W. die US-Bank VORSÄTZLICH falsch beraten, sodass deren Berufshaftpflichtversicherung die Übernahme einer Regressforderung der US-Bank gegen die Kanzlei W. ablehnen würde und könnte?**

Da – auch schriftlich – bewiesen ist, dass die Kanzlei W. die US-Bank VORSÄTZLICH<sup>14</sup> falsch beraten hat, würde die Berufshaftpflichtver-

---

14 Warum „vorsätzlich“? Da der Unterfertigende schließlich tatsächlich, wie rechtlich, auch gegenüber der US-Bank ausgeführt hatte, hätte die Kanzlei W. eingestehen müssen, dass der gemachte Vorhalt des Unterfertigenden völlig zurecht erfolgt war, und dass die Einschaltung eines „neutralen“ Notars unausweichlich ist. Doch für diesen Fall war die Kanzlei W. von der Besorgnis getrieben, ihre gezeigte rechtliche Unfähigkeit gegenüber der US-Bank offenlegen zu müssen, verbunden mit der Befürchtung, dann die US-Bank als Kunden zu verlieren. Und deshalb beging die Kanzlei W. lieber weiter bewusst und gewollt

sicherung der „Kanzlei W...Gbr“ eine Übernahme des in MILLIONENHÖHE **VORSÄTZLICH** von der Kanzlei W. herbeigeführten Schadens sicher ablehnen.

**Zusammenfassung, die Kanzlei W. hat sich folglich – lückenlos nachgewiesen – folgender Rechtsverletzungen und Straftaten schuldig gemacht:**

- **UrkundenfälschungEN**, (1)(anwaltliche Vollmacht und Fax-Sendeprotokoll) und (2)wiederholtes Ableiten von Rechten aus der **urkundlich gefälschten** anwaltlichen Vollmacht, **PLUS**
- **150 Datenschutzverstöße** (vgl. z.B. Art. 83 Abs. 5 lit. a i.V.m. Art. 6 DSGVO) **PLUS**
- **Nötigung** (unter Ausnutzung der Insolvenzgefahr für unsere Mandantin) hat die Kanzlei W. **BEWIESEN** gesetzwidrig die Auszahlung ihrer Nachlassgelder (65.000,-- US\$) fortgesetzt nötigend verhindert. **PLUS**
- **Wiederholte begangener Prozessbetrug**, da ja die Kanzlei W. fortgesetzt auf Basis der tatsächlich von ihr **URKUNDENGEFÄLSCHTEN** anwaltlichen Vollmacht **klagte**, wissend, dass diese anwaltliche Vollmacht **URKUNDLICH GEFÄLSCHT** ist.

→**DENNOCH** haben **ALLE** hessischen StAen und Gerichte fortgesetzt und instanzen-übergreifend entschieden,  
I.a die Kanzlei W. hätte sich **KEINES einzigen** Rechtsverstoßes schuldig gemacht; ja „es fehle bereits an jeder Erkennbarkeit eines Anfangsverdachts“, **UND** auch  
I.b die Richter\*innen des LG Wiesbaden hätten sich keines einzigen Rechtsverstoßes schuldig gemacht.

Und, wie bereits ausgeführt: die StA Wiesbaden verweigert – trotz konkreter und beweisbelegter Kenntnis, z.B. auch betreffend des **GESTÄNDNISSES** von Herrn RA Manhart von der Kanzlei W. – staatsanwaltschaftlich gegen die Kanzlei W. zu ermitteln und Strafanklage zu erheben. **UND DIES SEIT JAHREN!!!, dabei auf eine VERJÄHRUNG der angezeigten Straftaten VORSÄTZLICH hinarbeitend.**

**Bei allem gebotenen Respekt gegenüber unserem Bundesverfassungsgericht:**

Doch wann, wenn nicht unter solchen – beweisbelegt dem BVerfG – vorgetragenen **UNRECHTS-Zuständen** geht unser BVerfG von einer konkreten Grund**rechts**verletzung denn dann aus?

Die fallbezogen von der hessischen Justiz verübten Amts-/Straftaten sind sowohl leicht erkennbar, zumal für BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS-RICHTER\*INNEN!, als auch die damit verbundenen GRUNDRECHTSVERLETZUNGEN zulasten des Unterfertigen und seiner Mandantschaft durch die fallbezogen GESAMTE hessische Zivil- und Strafjustiz.

**BITTE ERKLÄREN SIE MIR DIESES Handeln und Entscheiden unseres Bundesverfassungsgerichts!**  
**Und was hat all dies bitte noch mit „Rechtsstaat“ zutun?**

Einer der diesbezüglich angezeigte „Täter“ **GESTEHT** sogar **in öffentlicher Verhandlung** die angezeigten Straftaten (Urkundenfälschung, und damit rechtslogisch auch die wiederholte Begehung eines Prozessbetruges) begangen zu haben. Und dennoch ermittelt die StA Wiesbaden hiergegen fortgesetzt seit JAHREN **nicht**; ZENTRAL zu verantworten von **Herrn LOStA Dr. Thoma** (StA Wiesbaden), welcher fortgesetzt vorsätzlich auf eine VERJÄHRUNG der angezeigten Straftaten hinarbeitet.

**Und unser Bundesverfassungsgericht deckt auch noch vorsätzlich grund-/gesetzwidrig und damit selbst grundRECHTSverstoßend diese fortgesetzt von „Hessen“ betriebene rechtliche ENTMENSCHLICHUNG des Unterfertigen und seiner Mandantschaft!**

Am Mittwoch, den 8. Nov. 2023, wurde im Zusammenhang mit der Frage von EU-Beitrittsverhandlungen der Ukraine, sowie im Zusammenhang mit der Nichtauszahlung von EU-Geldern an Ungarn, jeweils in aller Deutlichkeit völlig zurecht ausgeführt, dass die EU eine Wertegemeinschaft sei, an welche sich alle Mitgliedsstaaten zwingend zu halten hätten. Und unabdingbarer Teil dieser Werte sei es, dass in allen EU-Mitgliedsstaaten der „Rechtsstaat“ implementiert sein und auch rechtsstaatlich (im täglichen Leben) umgesetzt werden muss.

Zwar schließt sich Deutschland auf der einen Seite völlig zurecht dieser EU-Werte- & Rechtsstaats-Forderung an; doch GLEICHZEITIG begehen die angezeigten BVerfG-Richter\*innen BEWUSST UND GEWOLLT eine beispiellos kriminell-gesetzwidrige Aushöhlung unseres Rechtsstaates und eine grundgesetzwidrig „auf Null“ reduzierte Entrechtung von uns Bürger\*innen bezüglich ALLER mit dem Rechtsstaat korrespondierenden Grundrechte und Menschenrechte.

**Und wozu das Ganze?** *Um bewusst und gewollt sich mit höchster krimineller Energie strafbar gemacht habende hessische Staatsanwält\*innen und Richter\*innen vor jeder rechtsstaatlich zwingend vorgeschriebenen Verfolgung und Sanktionierung gesetz- und rechtsstaatswidrig zu bewahren.*

Welche Straftaten und umfassend begangenen GRUNDGESETZ- und Grundrechts-Verletzungen sind überhaupt auch nur theoretisch denkbar, welche

die von den hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen begangenen Straftaten, Grundgesetzverletzungen und Grundrechtsverletzungen noch „toppen“ könnte?

**KEINE!** Vielmehr haben die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen(!) damit das kriminelle Maß an gesetzwidrigem, rechtsstaat-ausschließenden, grundrechtswidrigem und vorsätzlich strafrechtlichem Tatbegehungshandeln vollständig ausgeschöpft!; *ohne dass auch nur theoretisch ein noch gesetzwidrigeres und grundgesetzwidrigeres und erneut grundrechtsverletzendes Tatbegehungshandeln der hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen auch nur denkbar wäre.*

Und damit erfüllt Deutschland natürlich gleichfalls in keiner Weise die von anderen EU-Staaten (völlig zurecht) geforderten Mindestanforderungen an den Rechtsstaat.

### **Dies ist die tatsächliche Dimension des Ihnen hier vorgelegten Falles!!!**

Übrigens: Der Unterfertigende hat all dies beweisbelegt **seit JAHREN fortlaufend**

- sowohl dem BVerfG – unter Einschluss der hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen – vorgetragen,
- als auch den „**30**“ hessischen Richter\*innen und Staatsanwält\*innen,
- als auch dem „**Obersten Dienstherrn**“ Herrn Justizminister Dr. Poseck,
- dem amtierenden **Herrn OLG Präsident Dr. Seitz**, als Präsident des obersten OLGs von Hessen
- dem offiziellen Antikorruptionsbeauftragten der hessischen Justiz,
- dem hessischen Justizminister – persönlich –,
- dem hessischen Justizministerium,
- dem hessischen **Ministerpräsidenten Herrn Rhein** – **persönlich** –, und und und.
- Zudem hat der Unterfertigende ob dieses alle Rechtsstaatlichkeit ausschließenden vorsätzlich gesetzwidrigen Handelns der hessischen Justiz zwei **Petitionen** beim hessischen Landtag eingelegt,
- sowie das **Bundespräsidialamt** fortlaufend darüber informiert,
- und ausgewählte Investigativ-Redaktionen,
- sowie das Bundesministerium der Justiz, etc. hierüber fortlaufend informiert und um unverzügliches Einschreiten gebeten; und und und.

Alles OHNE jeden ERFOLG! Einzig das Bundesjustizministerium (der *alten* Regierung und der *neuen* Regierung) hatten mir jeweils geantwortet und

mitgeteilt, dass sie mir sehr gerne helfen würden, jedoch infolge des Föderalismus kein diesbezügliches Einschreiten des Bundes möglich wäre.

Sehr geehrte Staatsanwaltschaft Karlsruhe, unser aller Bundesverfassungsgericht obliegt der Schutz von Grundgesetz und Rechtsstaat. *Und nicht deren grundgesetzwidrige und erneut grundrechtsverletzende Demontage.*

Wenn, wie vorliegend geschehen und angezeigt, Richter\*innen des BVerfG – **unter Einschluss der Vizepräsidentin des BVerfG(!)** – gegen diese grundgesetzwidrige Demontage unseres Grundgesetzes, unseres Rechtsstaates und unserer bürgerlichen Grund- & Menschenrechte vorsätzlich grund-/gesetzwidrig nicht vorgeht, so stellt dies – gerade in Ansehung des hohen Amtes und der ausgeübten „Macht“ der hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen, nicht allein “nur“ ein vorsätzlich grund-/gesetzwidriges und grundrecht-verletzendes TATVERHALTEN dar, sondern zudem auch ein **rechtsstaats-FEINDLICHES Tatverhalten** dar. Und dies mit begangen von der **Vizepräsidentin des Bundesverfassungsgerichts, Frau Dr. König!**

Vertreten Sie nicht gleichfalls die Auffassung, dass dies – im Interesse unseres Grundgesetzes und unseres Rechtsstaates – keinesfalls geduldet werden kann? Wir können doch keinesfalls zulassen, dass u.U. eine Person Präsidentin des BVerfG wird, welche sich **VORSÄTZLICH** derart **grundgesetzwidriger** und grund**rechts**-AUSSCHLIESSENDER Tatbegehungen BEWUSST UND GEWOLLT mittels Straftaten begangen, WIEDERHOLT schuldig gemacht hat!

Auf die auf Seite 66 hierzu unter Bezug auf **§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 GmbHG** gemachten Ausführungen wird verwiesen.

Vielmehr funktioniert doch unser ganzes Rechts-/Staatsgefüge nur dann und auf Dauer, wenn:

**(1) JEDE** Person in seinem/ihrem Amt auch wirklich das macht, was „Recht und Gesetz“ bezüglich der Ausfüllung des jeweiligen Amtes vorschreiben.

Dies ist doch auch der zentrale Grund dafür, warum Staatsanwält\*innen und Richter\*innen ihren ***richterlichen Amtseid*** bei Amtsantritt zu leisten haben. **UND**

**(2)**wenn die von unserem Verfassungsstaat (wohl durchdacht) implementierten „**checks-and-balances**“ ausnahmslos beachtet werden,

## UND

(3) diese **checks-and-balances** auch – anlassbezogen – konsequent zur Anwendung kommen.

Diese „Selbstverständlichkeiten“ klingen auf den ersten Blick vielleicht etwas trivial; SIND JEDOCH FÜR DAS FUNKTIONIEREN UNSERES RECHTSSTAATES UND UNSERER DEMOKRATIE VON ZENTRALER BEDEUTUNG; wie der Ihnen hier vorgelegte Fall eindrucksvoll beweist.

Denn OHNE deren immerwährende und strikte Beachtung, also ohne die konsequente Bindung des Staates an unser Grundgesetz, sowie an „Recht und Gesetz“, hätten wir alle in einem uns Bürger\*innen gegenüber **übermächtigen WILLKÜR-STAAT** zu leben, dessen begangene Grundrechtsverletzungen wir Bürger\*innen völlig wehrlos zu tragen und zu erdulden hätten. In einem Staat, wo die NICHT-Beachtung und NICHT-Anwendung unserer Grund- & Menschenrechte herrscht, und an deren Stelle **rein willkürlich** gewählte Urteils-Parameter treten und zur Anwendung kommen. Doch einen solchen Willkürstaat beschreibt unser Grundgesetz ausdrücklich **NICHT!**; was doch bei den hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen als bekannt vorausgesetzt werden kann.

### Umso strafverschärfender muss daher vorliegend das auszusprechende Strafmaß ausfallen.

Haben doch diese BVerfG-Richter\*innen – **unter bewusster Ausnutzung der ihnen amtsbezogen übertragenen Machtstellung** – REIN strafrechtlich motiviert einen Staat „beschrieben“ und rechtlich „ausgelebt“, welcher mit unserem Grundgesetz und Rechtsstaat völlig unvereinbar ist; *und stattdessen belastend wirkende Assoziationen zur praktizierten Justizwillkür im „Dritten Reich“ aufkommen lässt.* Und welches die Immer-Gültigkeit unseres Rechtsstaates konkret in Frage stellt.

**Denn so wie es in Sachen „Schwangerschaft“ kein „bisschen schwanger“ gibt, gibt es in Sachen „Rechtsstaat“ auch kein „bisschen Rechtsstaat“. In beiden Fällen gilt das „ganz oder gar nicht-Prinzip“!**

Und dass sich hierüber – bei Tatbegehung – auch die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen ganz konkret bewusst waren, muss bei Richter\*innen des BVerfG als „BEKANNT“ vorausgesetzt werden dürfen.

Der Unterfertigende hat gegen keine/-n der hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen „persönlich“ etwas. Ich kenne ja die Personen allenfalls aus



den Nachrichten, und da kommt z.B. Frau Dr. König bei mir durchaus sympathisch und geistig geordnet „rüber“.

Ja ich habe vor den Richter\*innen des BVerfG wirklich höchsten Respekt, sowie bezüglich deren zu erfüllenden Aufgaben.  
→ Doch dieser „Respekt“ leitet sich natürlich ganz maßgeblich davon ab, dass diese Richter\*innen des BVerfG auch die ihnen zentral übertragene Aufgabe des Schutzes unseres Grundgesetzes und Rechtsstaates **in grund- und menschenrechtswahrender Weise** wahrnehmen. Und dies nicht nur ab und an, sondern IMMER, wozu ja das BVerfG, auch unter gleichzeitiger Beachtung von Art. 3 Abs. 1 GG, ausnahmslos verpflichtet ist.

**Denn jedes Vertrauen in den Rechtsstaat und das staatliche Gewaltmonopol kann nur dann hergestellt werden, wenn unser Bundesverfassungsgericht – auch unter Berücksichtigung von Art. 3 GG – ihm nachgewiesene, konkret belastende GRUNDRECHTSVERSTÖSSE des Staates (hier der hessischen Justiz) konsequent, GRUNDGESETZKONFORM und IMMER ahndet! (Statt selbst Grundrechtsverletzungen zu begehen.)**

**Nochmal: Dies beschreibt exakt die Dimension der vorliegenden Strafanzeige.**

Doch wenn wir diese rechtsstaatlichen Selbstverständlichkeiten AMTIERENDEN Bundesverfassungsgericht-Richter\*innen erst als zu beachtenden „Lerneinheit“ vortragen müssen, was vorliegender Fall offenlegt, dann machen wir doch – in letztlich auch **demokratiegefährdender** Weise – buchstäblich den „**Bock zum Gärtner**“.

Anders formuliert: Ein zentraler Baustein unseres Rechtsstaatsgefüges ist es, dass wir Bürger\*innen uns in dem Fall, wo der „Staat“ sich grund**rechts**widrig „übergreifig“ zu unseren Lasten verhält, wir von unser aller BVerfG, grundgesetzlichen Schutz erbittend, anrufen können, und das Bundesverfassungsgericht uns Bürger\*innen diesen grundgesetzlichen und grundrechtlichen Schutz, sowie den aus unseren Grund- & Menschenrechten resultierenden Schutz, auch tatsächlich gewährt.

**Doch genau hiergegen haben die benannten Richter\*innen des BVerfG – vorsätzlich und grundgesetzwidrig UND wiederholt – verstoßen. Und dies aus rein STRAFRECHTLICHEN Tatbehebungsmotiven heraus!!**

Eine vergleichbare Situation tut sich auf, wenn, wie vorliegend, die Akteure der „checks-and-balances“ unseres Rechtsstaates ihre obliegenden Pflichten vorsätzlich nicht erfüllen würden.

Und hat unser aller Bundesverfassungsgericht unter solch beweisbelegt grundgesetz- und grundrechtswidrigen und alle Rechtsstaatlichkeit ausschließenden Unrechtszuständen – welche die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen gleichfalls vorsätzlich hergestellt haben - tatsächlich noch eine unser Grundgesetz und das rechtsstaatliche Gefüge zu schützende EXISTENZBERECHTIGUNG?

Oder verlangen unser Grundgesetz, sowie die herausgehobene Stellung unseres Bundesverfassungsgerichts dafür nicht **zwingend**, dass IN SOLCHEN FÄLLEN, **wo der Nachweis des vorsätzlich grundgesetz- und grundrechtswidrigen und des vorsätzlich alle Rechtsstaatlichkeit ausschließenden Handelns des Staates beweisbelegt erbracht wurden**, dass das BVerfG – zumindest in solch ausgeprägten Fällen des Grundgesetzverstößes des Staates – ZWINGEND grundgesetzbewahrend und den Rechtsstaat und sein Funktionieren bewahrend, im Sinne der beantragten Verfassungsbeschwerde entscheiden MUSS?

**Die Antwort hierauf muss uneingeschränkt JA lauten.**

Begründung dieser „Antwort“:

- Die Bestimmungen der §§ 90, 93a BVerfGG
- Art. 3 Abs. 1 GG: Schon der – auch vom BVerfG – zu beachtende Gleichheitsgrundsatz zwingt das BVerfG – aus dem Grundgesetz abgeleitet – zu einer einheitlichen Entscheidungspraxis im Falle des Vorliegens ihm beweisbelegt vorgetragener Grundrechtsverstöße des Staates zulasten von uns Bürger\*innen.
- **§ 11 Abs. 1, S.1 BVerfGG**: Dort heißt es: „*Ich schwöre, daß ich als gerechter Richter allezeit **das Grundgesetz** der Bundesrepublik Deutschland **getreulich wahren** und meine richterlichen Pflichten gegenüber jedermann gewissenhaft erfüllen werde. So wahr mir Gott helfe.*“
- Die Richter\*innen des BVerfG sind also – bedingungslos – der Beachtung (auch durch den Staat) und der Wahrung unseres Grundgesetzes verpflichtet.
- Anders formuliert: Im Falle des beweisbelegten Vortrags eines (vorsätzlich) grundgesetzwidrigen betriebenen Staats-Handelns, welches den Antragsteller nachgewiesen ALL seiner mit dem Rechtsstaat korrespondierenden Grund- & Menschenrechte beraubt hat, und dies seit 3 ½ JAHREN, MUSS das BVerfG den Verfassungsbeschwerden stattgeben, vgl. §§ 90, 93a Abs. 2 BVerfGG.

Die §§ 90, 93a Abs. 2 BVerfG, also DAS GESETZ, reduziert in solchen Fällen den **Ermessensspielraum des BVerfG „auf Null“**. Und dies ohne Ansehen der den Antrag stellenden Person, sowie OHNE Ansehen der beweisbelegt vorgetragenen Tatsache, dass es hessische Richter\*innen und Staatsanwält\*innen sind, welche im Falle der Staatgabe der beantragten Verfassungsbeschwerden, mit den vom Rechtsstaat, Strafrecht und Beamtenrecht rechtsstaatlich vorgesehenen Konsequenzen zu rechnen haben.

- Denn hinsichtlich der **„Rechtsprechung als Adressat des Grundrechts“** aus Art. 3 Abs. 1 GG gilt: *„Die Bindung der Rechtsprechung an Art. 3 Abs. 1 GG bei Auslegung und Anwendung des Gesetzes unterliegt den gleichen Maßstäben wie die Grenzen des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers“*, vgl. z.B. Handkommentar zum Grundgesetz, 12. Aufl., Art. 3, Rn. 5 GG.

UND im Falle der Rechtsprechung ist zudem die eidlich geschworene Pflicht – „richterlicher Amtseid“ (z.B. § 5 HRiG bzw. § 4 LRiStAG) mit einzubeziehen, wonach für die Justiz-Entscheidungsträger\*innen – zwingend verpflichtend – gilt: *„Ich schwöre, das Richteramt getreu dem **Grundgesetz** für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Landes Hessen und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe“*.

- →Doch exakt hiergegen
  - hat die gesamte hessische Justiz seit 3 ½ JAHREN systematisch, fortwährend, instanzen-übergreifend und vorsätzlich grundrechtsverletzend verstoßen:
  - Systematisch betrieben und fortgesetzt vorsätzlich **„gedeckt“** vom hessischen Justizminister als **„Oberstem Dienstherr“**, sowie **von dessen Ministerpräsident, Herrn Rhein, UND**
  - **Von unserem Bundesverfassungsgericht!!!**

„Entscheidet“ also das BVerfG selbst vorsätzlich grundrechts- und grundgesetz-verstoßend, **wie in den hier gegenständlich gemachten Verfassungsbeschwerden**, so **eröffnet**, besser **schafft** unser aller BVerfG, durch die Bindungswirkung seiner Entscheidungen, § 31 Abs. 1 BVerfGG i.V.m. Art. 3 I GG, für den gesamten Rechts-/Staat, sowie für alle Justiz-/Behörden keine „Regelungslücke“, sondern eine **UNRECHTS**-Lücke. Einen von unser aller Grundgesetz nicht länger GESCHÜTZTEN Raum, gegen

welchen der gesamte Rechts-/Staat – wie vorliegend seit 3 ½ Jahren geschehen – vorsätzlich grundgesetzwidrig und grundrechtsverletzend zulasten von uns Bürger\*innen verstoßen darf und kann, OHNE dass das BVerfG uns Bürger\*innen vor diesen vorsätzlich begangenen Grundgesetz- und Grundrechtsverstößen des Staates bewahrt und diese hohen Werte „**getreulich wahr**“, vgl. § 11 Abs. 1 BVerfGG.

Angesichts der Schwere der seit 3 ½ Jahren rechtsstaatausschließend und vorsätzlich grund-/gesetzwidrig begangenen Amts-/Straftaten der hessischen Justiz, welche die hier angezeigten – personengleichen – BVerfG-Richter\*innen WIEDERHOLT vorsätzlich grundgesetzwidrig und mittels der Begehung der ihnen vorgeworfenen Straftaten **GEDECKT** haben, fällt es dem Unterfertigenden – aufrichtig gestanden – sehr schwer, überhaupt ein „Konstrukt“ zu formulieren, welches in seiner Wirkung nochmals **rechts-/staat-gefährdender** und **RECHTS-/STAATS-FEINDLICHER** ist, als die nachgewiesenen begangenen Justiz-„Verbrechen“ der hessischen Justiz, **welche die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen – personengleich – WIEDERHOLT vorsätzlich grundgesetz- und gesetzwidrig GEDECKT HABEN.**

**Terrorismus-Straftaten?** Obleich vom Unterfertigenden **zutiefst verachtet**, stellen selbst „Terrorismus“-Straftaten gegenüber dem von der hessischen Justiz NACHWEISLICH begangenen – rechtsstaatausschließenden – „Staats-Terrorismus“, wegen der meist vorliegenden Singularität dieser sonstigen Terrorakte, einen objektiv geringer und weniger verletzend wirkenden Eingriff in den Rechtsstaat und unser Grundgesetz dar, als das, was die hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen vorsätzlich, absichtsgetrieben, grundgesetzwidrig und **selbst grundrechtsVERLETZEND** an Schuld auf sich geladen haben.

BITTE sehen Sie es dem Unterfertigenden nach, dass er die Dinge so deutlich und ausführlich beim Namen nennt. Doch wenn „Sie“, wie der Unterfertigende, von der hessischen Justiz seit 3 ½ Jahren als (mittelalterlich) „**vogelfrei**“ behandelt und **aller** Grund- und Menschenrechte „**als Mensch**“ beraubt wurden, grundgesetzwidrig **WIEDERHOLT vorsätzlich** GEDECKT vom BVerfG, dann würden Sie sich gleichfalls schwertun, diesbezüglich fortgesetzt an sich zu halten.

Zudem sind die vorstehend gemachten Ausführungen auch insofern sehr wichtig, als dass sie **die HOHE KRIMINELLE ENERGIE der hier angezeigten BVerfG-Richter\*innen** auch „mit Fleisch versehen“ und nicht nur als „Gerippe“ zum Ausdruck bringt.

Und so bittet Sie der Unterfertigende höflich und zugleich mit größtem

Nachdruck anzeigegemäß zu ermitteln und Strafanklage gegen die drei benannten Richter\*innen zu erheben.

Im Interesse unser aller Rechtsstaat, Grundgesetz, unserer Grundrechte und unserer freiheitlichen Demokratie, welche ohne funktionierenden Rechtsstaat ◀ unter Einschluss des Bundesverfassungsgerichts, und ohne WIRKLICH funktionierendes und ANGEWENDETES Grundgesetz, sonst sehr schnell bis zur Unkenntlichkeit erodieren werden; vgl. *neuere Geschichte und ein „wahrnehmender“ Blick ins Ausland.*

**ACHTUNG: Hinweis auf das Fortbestehen der Grundrechtsverletzungen zulasten des Unterfertigenden**

Schließlich weißt der Unterfertigende auf die Tatsache hin, dass infolge des WIEDERHOLTEN Nichteinschreitens des BVerfG, der Unterfertigende (und seine Mandantin) **fortgesetzt** der Ihnen skizzierten rechtlichen „**VOGELFREI**“-heit gegenüber der GESAMTEN hessischen Zivil- und Strafjustiz weiterhin ausgesetzt ist.

**Folglich ist für den Unterfertigenden von großer Wichtigkeit, dass die Ihnen hier eingereichte Strafanzeige einer natürlich gründlichen, aber eben bitte auch möglichst schnellen Ermittlung und Anklageerhebung zugeführt wird.**

Diese drängende Bitte äußert der Unterfertigende verbunden mit dem (bekannten) Hinweis, dass die mit dem Rechtsstaat korrespondierenden Grundrechte und Menschenrechte grundgesetzlich auch bestimmen, dass Bürger\*innen im Falle der konkreten Betroffenheit vom Vorliegen vorsätzlich rechtsstaat-ausschließender und grundgesetzwidriger Grundrechts-einschränkungen, **jeweils unverzüglich** hiervon zu „befreien“ sind.

Und da diese vorsätzlich herbeigeführten, grundgesetzwidrigen Verstöße den Unterfertigenden – fortgesetzt und konkret – in seinen Grund**rechten** weiter „auf Null reduziert“ einschränken und **verletzen**, ist folglich dieser vom Staat herbeigeführte Zustand der den Unterfertigenden konkret entmenschlichten „**VOGELFREI**“-heit schnellstmöglich auf rechtsstaatlichem Wege zu beseitigen.

Diese grundrechtliche und rechtsstaatliche Pflicht gilt es auch deshalb zu beachten, als dass ja die Straftaten der Kanzlei W., als auch die der hessischen Richter\*innen und Staatsanwält\*innen einer **VERJÄHRUNG** unterliegen, deren Lauf – durch das vorsätzlich grund-/gesetzwidrig alle Rechtsstaatlichkeit ausschließende Vorgehen der gesamten hessischen Zivil- und Strafjustiz – bislang NICHT unterbrochen oder gestoppt wird!

Sehr geehrte Staatsanwältin, sehr geehrter Staatsanwalt welcher\* Sie vorliegende Strafanzeige (hoffentlich und vollständig) gelesen haben. Der Unterfertigte könnte durchaus nachvollziehen, wenn Sie sich ob der angezeigten Personen etwas mulmig fühlen würden. Doch zum einen gebietet es der Respekt vor dem Rechtsstaat, dass ohne Ansehen der Person, ausschließlich nach „Recht und Gesetz“ zu entscheiden ist.

Und wann, wenn nicht hier und jetzt, zumal unter den Ihnen aufgezeigten Umständen, MUSS das Bundesverfassungsgericht zur unbedingten Erfüllung der ihm als eines der „**Obersten Verfassungsorgane**“ zugewiesenen Aufgaben veranlasst werden?

Denn ein Bundesverfassungsgericht, welches sich – wie die hier angezeigten drei BVerfG-Richter\*innen – **vorsätzlich und wiederholt grundgesetzwidrig und selbst grundrechtsverstoßend** verhält, kommt der Erfüllung dieser grundgesetz-schützenden und grundgesetz-wahrenden Funktion NICHT (länger) nach.

Daher ist es die **dem Unterfertigten als Bürger und als Rechtsanwalt** obliegende Pflicht, **sowie Ihre Pflicht als Staatsanwaltschaft**, dass das Geschehene rechtsstaatlich unverzüglich aufgearbeitet wird, sodass die bestehenden „Fehler“ aufgedeckt und einer korrigierenden rechtsstaatlichen Lösung zugeführt werden können, welche den Fortbestand unseres Grundgesetzes, unseres Rechtsstaates, unserer Grundrechte und unserer freiheitlichen Demokratie bestmöglich gewährleistet. Sowie hilft, das Vertrauen von uns Bürgern in das Funktionieren von Rechtsstaat und staatlichem Gewaltmonopol wiederherzustellen.

Selbstverständlich steht Ihnen der Anzeigeersteller für **Rückfragen**, die **Vorlage weiterer belegender Unterlagen und Beweise, Zeugenaussagen** (auch von unserer gleichfalls geschädigten Mandantin), etc. jederzeit und gerne zur Verfügung; *unter Einschluss des Angebotes*, mich hierfür nach Terminabsprache auch persönlich bei Ihnen einzufinden, sollten Sie dies wünschen.

Der Unterfertigte bittet Sie höflich um kurze Nennung des vergebenen Aktenzeichens.

Mit freundlichen Grüßen UND bleiben Sie stets gesund!

Unterschrift

**Anlage:**

- **Anlage 1a** und **Anlage 1b** Verfassungsbeschwerde (Antrag, samt aller hierin genannten Beweise, und Nichtannahmeentscheidung) BVerfG, **Az. 2 BvR 1798/22**, betreffend die 4. ZK des LG Wiesbaden
- **Anlage 2a** und **Anlage 2b** Verfassungsbeschwerde (Antrag, samt aller hierin genannten Beweise, und Nichtannahmeentscheidung) BVerfG, **Az. 2 BvR 1123/23** betreffend die Wiesbadener Kanzlei W.
- **Anlage 4a und Anlage 4b**, Urteil der 4. ZK des LG Wiesbaden, **Az. 4 O 2410/20**
- **Anlage 5**, Auszug aus dem Dienstverteilungsplan des LG Wiesbaden
- **Weitere – bei jeweils noch andauerndem VB-Entscheidungsverfahren – dem BVerfG zugeleitete Schreiben, in welchen der Unterfertigende nochmals auf die hohe Dringlichkeit aufmerksam machte, verbunden mit der jeweiligen Aufforderung gegenüber dem BVerfG, gegen die ihm geschilderten „Zustände“ in der hessischen Justiz endlich grundrechtswahrend und den Rechtsstaat schützend vorzugehen.**

PS: **(1)** Der Unterfertigende bittet Sie höflich es nicht als eine Art Misstrauen Ihnen gegenüber aufzufassen, dass die vorliegende Strafanzeige parallel zugleich allen **obersten Verfassungsorganen**, etc. der Bundesrepublik Deutschland, weiteren Gerichten und Staatsanwaltschaften, sowie ausgewählten Investigativ-Redaktionen informatorisch zugeleitet wurden. Denn dies ist einerseits den Besonderheiten des vorliegenden Falles geschuldet. Zudem soll darüber zugleich vermieden werden, dass auf Sie persönlich – von welcher Seite auch immer kommend – „Druck“ ausgeübt werden kann, wenn Sie im vorliegenden Fall nach „Recht und Gesetz“ ermitteln, entscheiden und Strafanzeige erheben.

**(2)** Hinweis zur Übersendung der Anlagen zu vorliegender Strafanzeige per beA-Postfach. Infolge des Umfangs der benannten Verfassungsbeschwerden, samt der jeweiligen Anlagen, übersendet Ihnen der Unterfertigende vorliegende Strafanzeige in ZWEI gesonderten beA-Nachrichten hintereinander.

In der ersten beA-Nachricht übersendet Ihnen der Unterfertigende die vom BVerfG unter dem Aktenzeichen BVerfG **Az. 2 BvR 1798/22**, **Anlage 1a** und **Anlage 1b**, geführte Verfassungsbeschwerde, samt aller diesbezüglichen Anlagen.

Und in der zweiten beA-Nachricht die vom BVerfG unter dem Aktenzeichen BVerfG **Az. 2 BvR 1123/23** **Anlage 2a** und **Anlage 2b** geführte Verfassungsbeschwerde, samt aller diesbezüglichen Anlagen.